

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	4 (1885)
<b>Rubrik:</b>	Rechtsquellen des Cantons Graubünden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Rechtsquellen des Cantons Graubünden.

Von Dr. R. Wagner, Privatdocent in Leipzig.

### Die Rechtsquellen des Zehngerichtenbundes.

#### Einleitung.

##### § 1. Charakter der Rechtsentwicklung.

Sehr verschieden von dem Gange, welchen die Rechtsentwicklung im grauen Bunde genommen hat, ist derjenige, welcher im Zehngerichtenbunde stattgefunden hat; in jedem dieser Bünde entspricht er genau den ethnographischen Verhältnissen seiner Bewohner. Nur sehr gering sind die Verschiebungen, welche in letzterer Beziehung im Laufe der letzten fünf Jahrhunderte im grauen Bunde stattgehabt haben, fast unverändert hat sich der Besitzstand hier erhalten und so zeigt auch die Gesetzgebung hier vorzugsweise den Charakter einer Bundesgesetzgebung, während im Uebrigen jedes Gericht seinen eigenen Weg geht. Von hervorragendem Einflusse einzelner Gesetzgebungen, von Receptionen solcher in anderen Gerichten war hier nichts zu spüren, selbst soweit die Bundesgesetzgebung auf der Particulargesetzgebung beruhte, schöpfte sie doch aus Concordatsgesetzen, nicht aus solchen einzelner Gerichte.

Ganz anders im Zehngerichtenbunde. Hier war ein natürlicher Mittelpunkt von vornherein vorhanden, hatte doch die Landschaft Davos fast 150 Jahre lang schon vor der Stiftung des Bundes eine Rechtsstellung gehabt, welche die meisten anderen Gerichte nicht einmal im 16. Jahrhundert zu erlangen vermochten, war doch von hier aus der Ueberschuss der Bevölkerung in die benachbarten Gerichte gedrungen und hatte, in Verbindung mit den daselbst schon früher einzeln angesiedelten Walserfamilien, zur Verbesserung der rechtlichen Lage auch der romanischen Bevölkerung wesentlich beigetragen.<sup>1)</sup> Kein Wunder, dass hier nicht nur die deutsche Sprache die

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber P. C. von Planta, Currätische Herrschaften, p. 362 ff. 379 ff. Eine Walsercolonie muss auch im Schlappiner Thale bestanden haben, in einem Klosterser Urbar sagt ein Zeuge am 19. Dez. 1637 aus, dass dieses Thal „des wiltbans halbea gliche fryheit habe, wie die landschaft Davas,“ vgl. auch Sprecher, Pallas Rätica p. 363.

herrschende wurde und endlich, namentlich auch in Folge der Reformation, eine fast vollständige Germanisirung<sup>1)</sup> stattfand, sondern dass auch in der Gesetzgebung der Einfluss der Davoser Walser sich fühlbar machte, wenn nicht gar eine directe Adoption des Davoser Rechts von Seiten anderer Gerichte erfolgte. Fast genau mit den ethnographischen Grenzen stimmt dieser gesetzgeberische Einfluss überein, von den Gerichten ist es eigentlich nur das ganz romanische — und zugleich katholische — Ausserbelfort, dessen Landbuch einen von den übrigen durchaus verschiedenen Charakter trägt, während das sprachlich und confessionell gemischte Innerbelfort theils aus diesem, theils aus dem Davoser Recht geschöpft hat.

Eine weitere Verschiedenheit der Rechtsentwicklung musste sich aus der divergirenden Gestaltung ergeben, welche die Herrschaftsrechte allmählig annahmen. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass das Bundesverhältniss diese letzteren prinzipiell unberührt liess, war doch der Bund in erster Linie zu dem Zwecke gestiftet, um der Zersplitterung der Gerichte unter die mehreren Erben des Grafen von Toggenburg entgegenzutreten. Auf die Entwicklung dieser Verhältnisse im Einzelnen<sup>2)</sup> braucht hier nicht eingegangen zu

<sup>1)</sup> Gerade umgekehrt hat im Engadin die Reformation zur Erhaltung der romanischen Sprache wesentlich beigetragen.

<sup>2)</sup> Material ersten Ranges für die Geschichte dieser Verhältnisse, wie überhaupt des Zehngerichtenbundes befindet sich in einigen Sammelbänden, welche um das Jahr 1800 von dem Bundeslandammann S. Engel in St. Anthönen in chronologischer Reihenfolge angelegt sind. Band 3 und 4, welche das 15. Jahrhundert befassen, befinden sich im Besitze des Herrn Theophil Sprecher von Bernegg in Maienfeld — sie sind noch nicht benutzt worden, — die folgenden im Besitze des Herrn Nationalrath Bühler in Fideris. Ich ergreife diese Gelegenheit, um beiden Herren für die überaus liebenswürdige Weise, in welcher sie mir die Benutzung ihrer reichhaltigen Sammlungen gestatteten, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen. In Band 3 der Engel'schen Sammlung finden sich u. A.: Privileg für Schiers von Graf Heinrich von Montfort, Maienfeld Dienstag nach S. Martini 1440, alte Abschrift, — eine andere in einem Copiar der Cantonsbibliothek zu Chur, grossfolio p. 72—75, — ein Brief der Grafen Rudolf und Hugo von Montfort an die 8 Gerichte, „si sigen tutsch oder welisch“ Thettnang Oculi 1440 im Original, Zinsverzeichnisse der Vögte zu Castels von 1445 und 1447, ebensolche in Band 4 aus den Jahren 1450, 1451 (Veranschlagung zu einem eventuellen Verkauf), 1455, eine Urkunde von 1461, wonach Vogt Ulrich von Metsch das Gericht Schiers auf Wiederkauf erhalten hat, Urkundenregister von Castels von 1476 im Original (in Bezug auf die 6 Gerichte), Briefe des Erzherzogs Sigismund an die Vögte von Castels aus den Jahren 1477 und flgd. (gleichz. Copien), ebensolche von Kaiser Friedrich, ein Brief von amman ratt und gmailto zu Tafas an Sigismund, St. Ulrichstag 1478 u. s. w. Hienach sind einige Aufstellungen Plantas zu ergänzen bzw. zu rectifizieren.

werden, es genügt darauf hinzuweisen, dass auch hier die Gerichtsgemeinden es sehr wohl verstanden, im Laufe des 15. Jahrhunderts, namentlich bei Gelegenheit der Huldigung alte Freiheiten sich bestätigen zu lassen und neue hinzuzuerwerben. Nachdem die Herrschaftsrechte vielfach gewechselt<sup>1)</sup>,

<sup>1)</sup> Ueber die Herrschaftsverhältnisse giebt das Davoser Register (s. § 2) in der Abtheilung B<sub>2</sub>, ziemlich genaue Auskunft, welche jedoch noch ergänzt werden kann. Ich führe die wichtigsten Urkunden auf, die lateinische Nummer bezeichnet die Davoser, die arabische die Staatsarchiv-Nummer: 1) Befehl des Grafen Wilhelm von Montfort an die 8 Gerichte, dass sie dem Grafen Hugen von Montfort huldigen sollen, Dienstag vor Simon und Judas 1459 (Orig. B<sub>2</sub>, I, Staatsarchiv N° 6, gedruckt in der Deduction bündnerischer Handlungen, Anhang N° III.) 2) Anmahnungsschreiben des Grafen Hug von Montfort an die 8 Gerichte, dass sie dem Herzog Sigismund huldigen sollen 1471 (Orig. B<sub>2</sub>, XXVI, gedruckt Deduction N° V); 3) Uebergab der 8 Gerichte von Herzog Sigismund an den Grafen Ulrich von Metsch 1471 (Copie, B<sub>2</sub>, II, Staatsarchiv N° 9<sup>a</sup>); 4) Freiheitsbrief der 6 Gerichte von Vogt Gaudenz von Metsch, 1471 Donnerstag vor St. Gallentag 1471 (Orig. und vid. Copie, B<sub>2</sub> III, Staatsarchiv N° 9<sup>b</sup>, Deduction N° VII); 5) Kaufbrief der „sex“ Gerichte zwischen Sigismund und Gaudenz von Metsch 1477 (Copia B<sub>2</sub> XXV) Freitag vor St. Thomas (Landbuch von Churwalden A 41); 6) Gefasster Schluss des Zehngerichten-Bundes nicht zu huldigen, bis man ihnen ihre Freiheiten confirmirt 1477 (B<sub>2</sub> XVI, daselbst steht fälschlich 1577); 7) Gefasste Resolution Gemeiner 3 Bünde, dass sie den Wiederkauf der acht Gerichte des Herzogs von Oesterreich nicht gestatten wollen 1477 (vid. Copie B<sub>2</sub> IV Staatsarchiv N° 11); 8) Anmahnungsschreiben des Vogts Gaudenz von Metsch an die 5 Gericht, dass sie dem Erzherzog huldigen sollen 1478 (Orig. B<sub>2</sub> V, Staatsarchiv N° 12); 9) Sendbrief des Gaudenz von Metsch, worin die Uebergabe an Oesterreich mitgetheilt wird, Pfingsten 1479 (Churw. A 37); 10) Bestätigung der Freiheiten und Gewährung der Zollfreiheit durch Erzherzog Sigismund, Samstag nach Erasmus 1479 (Davoser Archiv C VII, vid. Copie, Deduction N° XI); 11) Freiheitsbestätigung für Churwalden, Lenz, Schanfigg, von Cantate 1479 (Churw. A 36 f.); 12—16) Confirmationen der Freiheiten der 6 bzw. 8 Gerichte durch Kaiser Maximilian 1496 und 1500, die Regierung zu Innsbruck, Kaiser Carl V und Erzherzog Ferdinand 1520 (4 Orig., 1 vid. Copie B<sub>2</sub> VI—X, Deduction N° XII und XIII, im Staatsarchiv vorhanden); 17) Zusicherung der Befreiung von auswärtigen Landgerichten durch Ferdinand, römischen König 1543 (Orig. B<sub>2</sub> XI, Staatsarchiv N° 70); 18) Spruch der 2 Bünde zwischen den erzherzöglichen Commissarien und den 8 Gerichten wegen Erwählung eines Obmanns 1561 (Orig. B<sub>2</sub> XII); 19) anderer Spruch derselben, dass die Gerichte nicht schuldig seien, ihre Freiheitsbriefe von den Commissarien abschreiben zu lassen 1561 (Orig. B<sub>2</sub> XIII); 20) noch ein Spruch b. Erwählung eines Obmanns von 1563 (Orig. B<sub>2</sub> XIV); 21) Freiheitsbestätigung durch Erzherzog Ferdinand von 1576 (Orig. und vid. Copie B<sub>2</sub> XV); 22) Form der Eidspflichten, so die Herren Landvögt Beeli und Travers denen grichten prästiren müssen A° 1606 und 1616 (Orig. und vid. Copie B<sub>2</sub> XVII); 23) Revers des Landvögts Beeli, dass die ihm nachgesehene beschwerung des kesselbriefs denen 8 Grichten wegen zukünftigen landvögten keinen nachtheil bringe 1600 (B<sub>2</sub> XVIII); 24) Freiheitsbestätigung durch Erzh. Max von 1605 (B<sub>2</sub> XIX, Orig. und vid. Cop.); 25) Erzh. Max bestätigt, dass ein Vogt in den 8 Grichten mit derselben willen und raht gesetzt werden, müsse 1610 (Orig.

gewann die Lage der Dinge zunächst durch den Erwerb der Herrschaftsrechte in den 8 Gerichten von Seiten der österreichischen Erzherzöge im Jahre 1477 und sodann durch den Erwerb der gleichen Rechte in den Gerichten Maienfeld und Malans von Seiten der 3 Bünde in den Jahren 1509 bezw. 1536 einen gewissen Abschluss. Neben diesen beiden Inhabern kam zwar noch das Domstift Chur in Betracht, welchem das sogenannte Chorherrengericht zu Schiers angehörte, doch verschmolz dieses Gericht im Laufe des 16. Jahrhunderts fast vollständig mit dem Herrschaftsgericht Schiers, so dass es mehr eine nominelle Gerichtsbarkeit war, welche hier ausgeübt wurde<sup>1)</sup>. Endlich gelang es in der Mitte des 17. Jahrhunderts den 8 Gerichten, sämmtliche österreichische Herrschaftsrechte abzulösen und damit die vollständige Unabhängigkeit zu erlangen, während die beiden Gerichte Maienfeld und Malans bis zur Helvetik Unterthanen der 3 Bünde blieben, wiewohl sie zugleich als Regierende angesehen wurden.

Ebenfalls um die Mitte des 17. Jahrhunderts, im Jahre 1644, wurde die alte Bundesverfassung und das langgeübte staatsrechtliche Herkommen durch den Waserischen Spruch<sup>2)</sup> abgeändert, bezw. genauer geregelt, indem durch denselben, der historischen Entwicklung entsprechend, die besonderen Vorrechte der Landschaft Davos grösstentheils aufgehoben und die übrigen Gerichte, deren staatsrechtliche Stellung eine

---

und vid. Cop. B<sub>2</sub> XX). Das Folgende bezieht sich dann, abgesehen von einem Verzeichnisse der österreichischen Rechte in den 8 Gerichten und im Unterengadin (B<sub>2</sub> XXI), auf den Auskauf von 1649 (B<sub>2</sub> XXII und XXIII Orig.). Vgl. hierzu noch Mohr, die Regesten der Landschaft Schanfigg.

<sup>1)</sup> Die hohe Gerichtsbarkeit stand hier stets der Herrschaft zu, vgl. Planta I. c. 158 ff. Die Verhältnisse wurden geregelt durch Schiedssprüche von 1464 (Montag nach S. Bartholomäi), 1511 (Samstag nach S. Joh. Bapt.), 1529 (Samstag nach S. Marg.) und 1556 (Samstag vor S. Vinz.) und durch Entscheidungen des Zehngerichtenbundes vom 6. März 1539 und 30. Januar 1566. Der Verkauf der letzten Rechtsame des Domstifts datirt erst vom 30. Nov. 1677 (an Andreas Otto, Landvogt zu Maienfeld).

<sup>2)</sup> Der Waserische Spruch wird von Jecklin demnächst in den Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens publicirt werden. Den Bundesbrief von 1436 findet man daselbst unter N° 10. Einen Text desselben aus dem 16. Jahrhundert enthält die Handschrift Bü, p. 16—21. Im Davoser Archiv befanden sich noch folgende in Betracht kommende Urkunden 1) Erklärung des Bundes über den umbgang der besiglung der bestellbriefen und der Präsidenterey, dass jegliches Hochgericht solches zu geniessen habe de A<sup>o</sup> 1645 (Orig. B<sub>1</sub>, 26), 2) Verkommnus, dies in eine ordentliche rood zu bringen von 1646 (Orig. B<sub>1</sub>, 28), 3) Verständnus des Bundes, das Dunkle und Unverständliche im Waserischen Spruch erleutern zu lassen v. 1646. (Orig. B<sub>1</sub>, 27).

ziemlich gleiche geworden war, mit derselben als gleichberechtigt anerkannt wurden.

Im Nachfolgenden geben wir ausser einigen Bundesgesetzen zunächst die wichtigsten Rechtsquellen der sog. 8 Gerichte heraus, jedoch mit Ausnahme des Landbuchs von Ausserbelfort, welches, zusammen mit den Rechtsquellen der sog. Herrschaft, im nächsten Jahre edirt werden soll. Dabei soll auch ein kurzer Ueberblick über die eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse der letzteren gegeben werden. Von den Landbüchern der 8 Gerichte sind zwei, diejenigen von Davos und Klosters, bereits publizirt, ein Wiederabdruck derselben erschien uns unnöthig, doch wird eine Vergleichung mit den unten edirten Landbüchern gute Dienste thun, denn sie bilden innerhalb der Graubündner Rechtsquellen zusammen eine besondere und nicht die uninteressanteste Gruppe; obwohl vielfach fast identische Bestimmungen enthaltend, wird doch auch gerade das Studium der Variationen von nicht unbedeutendem Interesse sein, so dass ich einen vollständigen Abdruck einer auszugsweisen Mittheilung vorziehen zu müssen glaubte. Und so hoffe ich, dass diese schönen Rechtsdenkmäler den Freunden der Rechtsgeschichte nicht unwillkommen sein werden, sind sie doch der Niederschlag eines Jahrhunderte langen Kampfes, den ein tapferes Volk gegen übermächtige Gegner in Ehren bestanden hat.

## § 2. Die Bundesgesetzgebung.

Obwohl die Gesetzgebung des Zehngerichtenbundes weit früher als die des grauen Bundes thätig geworden zu sein scheint, ist es ihr doch nicht gelungen, ihre Thätigkeit so zu konzentrieren, wie wir dies bei jenem kennen gelernt haben. Ihre Produkte sind Spezialgesetze, die, zu verschiedenen Zeiten entstanden, eine sehr verschiedene Geltungskraft sich zu erwerben gewusst haben. Eine offizielle Sammlung und Redigirung dieser Gesetze fand nicht statt, die einzelnen Originaldokumente wurden im Archiv des Hauptortes, zu Davos, aufbewahrt, beglaubigte Abschriften derselben den einzelnen Gerichten übersendet. Bei dem Fehlen eines gemeinschaftlichen Obergerichts musste die wirkliche Durchführung dieser Gesetze vielfach von dem guten Willen der einzelnen Gerichtsgemeinden abhängen. Zwar soweit sie in die Landbücher aufgenommen wurden, traten sie in zweifellose Wirksamkeit, soweit dies aber nicht der Fall war, blieb dies fraglich. Und zwar um so mehr, als lange Zeit hindurch die eigenthümliche Auffassung verbreitet gewesen

zu sein scheint, dass zwar durch Annahme von Seiten des Bundes die Gesetze auch sofort in den einzelnen Gerichten Gesetzeskraft erhielten, dass aber diese letztere eine absolute nur soweit sei, als es sich um Angehörige verschiedener Gerichte handelte, dass dagegen, soweit lediglich Gerichtsgenossen betheiligt waren, die Bundesgesetzgebung nur einen subsidiären Charakter in Anspruch nehmen dürfe. Aber auch wenn das Erstere der Fall war, hing die wirkliche Anwendung des Bundesrechts oft davon ab, ob die Intervention des Bundes angerufen wurde und ob derselbe einen genügenden Druck entfaltete <sup>1)</sup>.

Der Mangel einer offiziellen Sammlung der Bundesgesetze <sup>2)</sup> hat denn auch zur Folge gehabt, dass diese uns nur zum Theile erhalten sind. Einiges ist verschollen, seitdem ein Theil der Davoser Archivalien in den 40er Jahren nach Chur überschickt worden war, obwohl der grösste und wichtigste Theil derselben sich in neuester Zeit im Staatsarchiv wieder gefunden hat. Ausserdem besitzen wir glücklicherweise ein sehr genaues Register des Davoser Archivs, welches im Jahr 1731 von dem Landammann Salomon Sprecher von Bernegg und dem Landschreiber Georg Biäsch von Porta angefertigt worden ist und in seiner zweiten Abtheilung (B) genauen Aufschluss über alle damals vorhandenen den Zehngerichtenbund betreffenden Urkunden giebt. Vieles mag allerdings im Jahre 1622 bei der Plünderung des Archivs vernichtet worden oder abhanden gekommen sein, vielleicht befinden sich einige Sachen in Wien, wohin sie im Jahre 1809 von Innsbruck aus gelangt sein könnten. Immerhin ist die Zahl der gesetzgeberischen Akte des Bundes eine recht stattliche. Wir führen dieselben in chronologischer Reihenfolge auf, auch die uns nicht erhaltenen, soweit wir über ihre einstige Existenz sichere Beweise haben:

1) „Gesatzt des X. Grichten Bunds, dass keiner mehr

<sup>1)</sup> So heisst es im 4. Davoser Protokollbuche unter dem 30. April 1648: „Betr. des erbfahls halben ist unser meinung . . . dass unsere gerichts- und pundgenossen der herschaft Meyenfeld sich dem algemeinen erbfal unsers punds nachrichtent und dahin gehalten werdent.“

<sup>2)</sup> Erst in unserem Jahrhundert wurde eine — übrigens unvollständige und fehlerhafte — Sammlung der Bundesgesetze dem Drucke übergeben, u. d. Titel: „Bundesartikel des löbl. zehn Gerichtenbunds“, s. l. et a., klein 8<sup>to</sup>. Das Heft enthält ein Register (auf 4 unnummerirten Seiten), den Bundesbrief (S. 1—9), die Artikul loblichen gemeinen zehn Gerichtenbunds in Ehesachen und Erbfällen Anno 1633. 31. May (S. 9—56, das Nähere s. unten), endlich als Anhang mit neuer Paginatur (S. 1—29) den Waserischen Spruch.

als selbsibend vor Gricht erscheine de Aº. 1469" (Copia N°. 6) nicht erhalten.

2) „Enigkli. Brief des löblichen X. Grichten Bunds de Aº. 1469“ (Orig. und vid. Cop. N°. 7), unter A I abgedruckt, daselbst auch das Nähere über die Drucke u. s. w. Ausdrücklich bestätigt ist er in den Erbfällen für Churwalden von 1490, Art. 4, f. Schiers von 1530, Art. 11, f. Klosters von 1556, Art. 10 u. s. w. Er findet sich nicht im Landbuch für Ausserbelfort, ebensowenig die sonstigen Erbsatzungen.

3) „Gesatzt des X. Grichten Bunds, dass niemand Korn aufkaufe und aus den Bünden führe, auch niemand keins verkaufe de Aº. 1477“ (Orig. und vid. Cop. N°. 8) nicht erhalten.

4) „Gesatzt des X. Grichten Bunds die trostungen, kleidertracht, unmässiges trinken, schweren und fluchen, ausreisen aus frömbden diensten u. s. w. betreffende de Aº. 1498“ (Orig. und vid. Copie N°. 9). Abgedruckt unter A II.

5) Eheartikel von „Dienstag nach St. Johans Battistenstag 1532“ (so nach dem Landbuch von Churwalden B. p. 63—67), wie es scheint<sup>1)</sup> übereinstimmend mit den folgenden. In der Ausgabe der Bundesgesetze heisst es S. 42: „Except der zwei artickul sind diese (nämlich die Artikel von 1561) von wort zugleich mit dem von 1532 zu Ilanz.“ Registrirt sind sie nicht.

6) Eheartikel vom 4ten tag brachmonat 1543, besiegelt von Peter Müller, Landammann auf Davos, ebenfalls nicht registrirt. Ueber die Handschriften s. unter A, III.

7) „Eheartikulbrief des l. X. Grichten Bunds de Aº. 1561“, 7. Kurzmonats (Orig. und vid. Copie N°. 17), besiegelt von Paul Buol, Landammann auf Davos, jetzt Staatsarchiv N°. 91, abgedruckt unter A, III. Daselbst auch Näheres über die Drucke.

8) „Abzugsbrief des l. X. GrichtenBunds de Aº. 1561“, 10. Kurzmonats (Orig. und vid. Copie N°. 15, jetzt Staatsarchiv No. 96), abgedruckt in der Deduction N°. XXIV. Handschriftlich in J<sub>1</sub>, Se, M<sub>2</sub>, L<sub>1</sub>, L<sub>2</sub>, Spr. I, p. 409 f.

9) „Abstellung oder verbot des praticirens umb ämbter, von denen ratsbotten und gesambtem bund der X. Grichten de Aº. 1561“, 28. Mai (Orig. und vid. Cop. N°. 14, jetzt Staatsarchiv N°. 95), sog. Kesselbrief des Zehngerichtenbundes, vergl. dazu Jecklin, Urk. zur Verf.-Gesch. S. 113

<sup>1)</sup> Eine genauere Untersuchung konnte ich nicht mehr vornehmen.

bis 115. Gedruckt in der Deduktion N°. XXVI<sup>1)</sup>), handschriftlich in Spr. I, p. 63—65.

10) „Gesatzt des lobl. X. Grichten Bunds, dass kein neüw einkommender Bundsman zechen Jahr lang einiches Ampt bedienen soll, de A°. 1561“ (Orig. N°. 16, jetzt Staatsarchiv N°. 94). Abschrift in Se p. 250 f. (fälschlich von 1661 datirt.)

11) „Ordination, dass kein frömbder in den Zechen Grichten vor zwölff Jahren zuo ämptern solle gebraucht werden“, vom 12. August 1563, nicht registrirt, gedruckt in der Deduction N°. XXV<sup>2)</sup>.

12) „Ordination des löbl. X. Grichten Bunds, wo das gut, so die eltern von ihren kinderen ererbt, hinfallen solle“ oder Erläuterung des Eniklibrifs vom 5. Januar 1579 (Orig. No. 30) vergl. hierüber unter A, I, Anmerkung.

13) „Gmeines X. Grichten Bunds Erbfahl an allgemeinem Grichtstag auf Davos aufgericht A°. 1633 den 11. Meyen“ (Orig. N°. 33, jetzt Staatsarchiv N°. 170). Unter A, IV abgedruckt, daselbst Näheres.

14) Erläuterung des Erbfalls vom 20. März 1636, vereinigt mit 13, abgedruckt unter A, IV.

15) Weitere Erläuterung vom Jahre 1644, s. unter A, IV.

16) Eidesformeln für die Bundesbeamten vom 25. April 1644. Sie finden sich, so viel ich sehe, nur handschriftlich, z. B. in Se, p. 232 f., Spr. I, p. 386 f., auch in D (vergl. Landbuch S. 111).

17) „Form des peinlichen Gerichts“, ursprünglich für die Landschaft Davos von dem Eherichter Jacob von Valär verfasst und von derselben am 7. Juni 1650<sup>3)</sup> angenommen, später aber am 26. August 1652 von dem ganzen Zehngerichtenbunde als Bundesgesetz acceptirt, gedruckt im Landbuch von Davos, S. 96—104, findet sich in den Landbüchern von Castels, Schiers-Seewis und St. Peter, etwas abweichend in dem von Langwies, dagegen nicht in denen der Herrschaft, in Klosters, Churwalden und Belfort.

18) Erläuterung des Erbfalls auf dem Bartholomäusbundtag von 1681 zu Ilanz, b. die zwey- und einbändigen Geschwister, abgedruckt bei U. von Mohr, 18. Erbrechte p. 296 f. und in den Bundelsartikeln S. 49 f.

19) Erläuterung des Erbfalls auf dem Bartholomäus-

<sup>1)</sup> Hier fälschlich vom 28. März datirt.

<sup>2)</sup> 10 und 11 sind möglicherweise identisch, wenigstens findet sich in Spr. I p. 66—68 das Gesetz, dass kein Neuaufgenommener vor 12 Jahren Aemter haben soll, vom 12. Aug. 1561 datirt.

<sup>3)</sup> So nach dem 4. Protokollbuch, im Druck ist der 8. angegeben.

Bundstag von 1682 zu Chur, 2 Artikel, abgedruckt bei Mohr, p. 297—299, und in den Bundesartikeln, S. 44—47 und 52 f.

20) Erläuterung des Erbfalls vom 14. October 1689: nur eine Bescheinigung von Art. 2 von 1682, abgedruckt in den Bundesartikeln S. 51 f., fehlt bei Mohr.

21) Erläuterung des Erbfalls vom 3. Mai 1691 (bezieht sich besonders auf 14 und 18), gedruckt bei Mohr, p. 299 f. und in den Bundesartikeln, S. 50 f.

22) Erläuterung des Erbfalls vom 1. Sept. 1693 (bezieht sich auf 18), gedruckt bei Mohr, p. 300 und in den Bundesartikeln S. 54.

23) Verordnung betreffend den Salzschaden von 1705, gedruckt in den Bundesartikeln S. 56 (richtiger 55)<sup>1)</sup>.

24) Zugrecht des Zehngerichtenbundes vom Jahre 1713? Ein solches erwähnen Se, p. 252 und das Landbuch von Innerbelfort am Schlusse, daran soll sich wegen eines Jeninser Falles ein Decret von 1749 angeschlossen haben. Vergl. Landbuch von Schiers-Seewis (S B 3, al. 3, Se. 34.) Sonst finde ich dasselbe nicht erwähnt.

25) Erklärung des Enikli-Briefs vom 28. Mai 1723, abgedruckt bei Mohr p. 300 f. Dieser Erklärung ist ein Rechtsgutachten der Juristenfacultät zu Basel vorhergegangen. Dieses sog. Baslerische Consult findet sich in den Handschriften zuweilen wörtlich eingefügt, z. B. in Se p. 156—162, Lu, p. 117—123. Das Original befand sich in Davos (No. 32: „Baslerisches Consult über den Eniklibrief und Erbfahl, ob nemlich ein Vater oder Mutter von einem abgestorbenen Kind, so Enikligut gehabt, solches auch quoad usum fructuum erben möge? de Ao. 1723“).

26) „Gesatzt des l. X. Gerichten Bunds, dass keine neuw Bundsleüth mehr sollen angenommen werden de Ao. 1728“ (6/17. September, Orig. No. 34), nicht gedruckt, findet sich auch in L<sub>1</sub> und L<sub>2</sub>.

27) Gesetz über das Testamentiren vom 24. Mai 1738, gedruckt bei Mohr p. 306 f., in den Bundesartikeln S. 54<sup>2)</sup>.

28) Verordnung wegen Scussion vom Jahre 1786, s. Landbuch von Castels A 20 Anm.

29) Verordnung wegen Viehwährschaft vom J. 1790, vergl. Landbuch von Klosters, S. 100<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Lands. von St. Peter, Art. 62.

<sup>2)</sup> Daselbst wie auch in manchen Handschriften fälschlich von 1708 datirt.

<sup>3)</sup> Ueber einen Entwurf von 1764 und ein Gesetz der 3 Bünde vom Sept. 1757 vgl. Landbuch von Castels D, Anmerkung.

§ 3 Die Rechtsquellen der einzelnen Gerichte,  
a) Davos und das Prättigau.

Bei der Betrachtung der Rechtsquellen der einzelnen Gerichte empfiehlt es sich, von der chronologischen Reihenfolge abzusehen und von der Entstehung der Hauptgesetze, der Landbücher, und deren Redactionen auszugehen und daran eine Aufzählung der übrigen Rechtsquellen zu knüpfen. Nur wenn die Gesetze vollständig erhalten wären, was nur in einem Gerichte der Fall ist, würde die chronologische Anordnung vorzuziehen sein.

A. Leider ist uns nun gerade dasjenige Landbuch, welches am meisten Einfluss auf die Gesetzgebung der benachbarten Gerichte ausgeübt hat, das Landbuch von Davos, nur in sehr später Gestalt (seit 1646) überliefert worden, und es scheint fast, als ob es nicht gelingen wird, eine ältere Redaction desselben aufzutreiben. Indessen sind im Davoser Landschaftsarchiv gewisse Hülfsmittel vorhanden, welche weiter zurückreichen und uns über die Entwicklung des Landbuchs wenigstens theilweise erwünschte Auskunft geben. Es sind dies namentlich die Rathschlag- oder Protokollbücher, von denen das älteste mit dem Jahre 1578 beginnt. Dieselben enthalten die Beschlüsse der Landsgemeinden und des Raths und geben so directen oder indirecten Aufschluss über das frühere Recht überhaupt, namentlich aber über die Art und Weise der Entstehung solcher Landbücher. In Betracht kommen hier die ältesten 4 Protokollbücher, von denen das erste von 1578—1607<sup>1)</sup>), das zweite von 1607—1617, das dritte — welches übrigens dermalen nicht auffindlich ist — von 1625—1637, und das vierte von 1637—1656 reicht. Aus dem ersten Protokollbuche geht zunächst hervor, dass im Jahre 1578 schon längst ein Landbuch bestand, indem ein solches mehrfach darin citirt wird, z. B. f. 10 (1578), f. 42 (1581), u. ö., einmal wird sogar von einem alten Landbuch f. 15 d. (1579), ein andermal von dem grossen Landbuch gesprochen, (7. April 1583); weiter aber ist daraus zu entnehmen, dass die Nachricht in der Einleitung zur gedruckten Ausgabe des Landbuchs p. XX., wonach im Jahre 1596 eine neue Publication desselben stattgefunden haben soll, unmöglich richtig sein kann. Denn in den Protokollen, welche für diese Zeit keine Lücke aufweisen, geschieht einer solchen nicht die geringste

<sup>1)</sup> Dieses älteste Protokollbuch — in Quart, die späteren sind in Folio — ist von dem Landschreiber Flury Sprecher am 20. April 1578 begonnen.

Erwähnung, wohl aber ist dies sonst, besonders in den Jahren 1608 und 1610 der Fall<sup>1)</sup> und die Vorgeschichte der uns erhaltenen Redaction von 1646 lässt sich bis in die kleinsten Einzelheiten aus denselben erkennen. Die Revision wurde im Herbst 1644 (17. November) angeregt, am 18. Mai 1645 eine Commission von 12 Personen gewählt. Wiederholt beschäftigen sich die Protokolle mit dem Reformwerk (vgl. Prot. vom 14. Sept. 1645, 28. Juni, 5. und 12. Juli und 16. Aug. 1646). Ueber die definitive Annahme des Entwurfs geben dann folgende Protokolleintragungen Auskunft (30. Aug. 1646): „ist das landbuch der satzungen oder freflen und puossen namblich das erste buch abgelesen worden und in allem von der landsgmeind, wie es coregiert ist, confirmiert und bestetet, usgenommen der bussen halben solle es bey dem alten verblyben.“ (6. Sept. 1646): „durch hr. landamman Leonhard Wildener, klein und grossen räthen und gesambter landsgmeind uf der grossen rathstuben ist das ander teil des landbuchs auch abgelesen worden und bestetet, wie der buchstab mit den coregierten puncten uswysst bestetet (!).“ Nur die Bestimmungen über das Fischen im See- und Landwasser fanden Beanstandung und wurden erst nach einer neuen Redigierung am 15. November 1646 angenommen. Obwohl eine neue Revision infolge des Auskaufs erforderlich geworden war, beschränkte man sich zunächst auf den Erlass von Spezialgesetzen, und erst im Jahr 1695 (am 15. und 22. Juni) wurde eine neue Redaction angenommen, welche dann bis in unser Jahrhundert hinein Geltung behalten hat und welche im Jahre 1831 von der geschichtforschenden Gesellschaft mit Hinzufügung der späteren Verordnungen herausgegeben worden ist.<sup>2)</sup>

Die Verschiedenheiten der beiden Fassungen sind übrigens wenig bedeutend. Einige Artikel, die durch den Auskauf gegenstandslos geworden waren, sind weggelassen, ausserdem gab die veränderte Art und Weise der Besatzung und die Abschaffung des Ehegerichts (am 6. Mai 1660) Veranlassung zu Abänderungen. Nach meiner Zählung sind 6 Artikel der älteren Redaction ganz, 13 zum Theil beseitigt, während 4

<sup>1)</sup> Prot. Buch II, 11. Juli 1608: „Auch soll man das landbuch in jetzt 4 sunentagen ein andren nach ordenlichen verläsen und demselbigen alsdan nachkommen und wär das übersicht, sol darumb angenz abgestraft werden.“ 14. Aug. 1608: „von wägen des landbuchs diewyl es unseri frome altfordren uns zu gutem ufgericht, sol sölches jerlichen in 4 sunentagen in der kylchen verläsen werden“ u. s. w., ähnlich 4. Nov. 1610.

<sup>2)</sup> Als Band VII, Heft 2 der Sammlung sämmtlicher Statutar-Rechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des Eidgenössischen Standes Graubünden, Chur bei Simeon Benedict.

neue Artikel und 2 Zusätze erscheinen, in 6 Artikeln sind die Bussätze verändert, ausserdem zeigen noch 4 andere Abänderungen. Dass damit die Revision erschöpft war und man nicht für nöthig erachtete, beispielsweise das Criminalrecht neu zu ordnen, beweist wieder, dass die rechtschöpferische Thätigkeit bereits erlahmt war.

Von Handschriften des Davoser Landbuchs sind mir folgende bekannt geworden:

1. D<sub>1</sub>.: Lederband, Quart., in Besitz des Hrn. Nationalrath Bühler in Fideris, enthält die Redaction von 1646, in welche die spätere Redaction hineincorrigiert ist, das Erbrecht, die Criminalprocessordnung, die Eheartikel, den Waserischen Spruch u. s. w. und in einem Anhang die wichtigsten Grundgesetze und italienische Formulare. Nach Schluss des Landbuchs stehen (p. 248—250) von gleicher Schrift zwei Gesetze vom 25. April und 2. Mai 1652 b. die Landammannwahl, während die Correcturen der Redaction von 1695 von späterer Hand hinzugefügt sind.

2. D<sub>2</sub>.: Papierhandschrift (18. Jahrh.) in Pergamenteinband, gross Quart, Bibliothek der Cantonsschule, Redaction von 1646, auf S. 245 eine Beglaubigung, dass das Exemplar mit dem Original übereinstimme, vom 29. Oct. 1654 durch den Landschreiber Simon Sprecher. Darauf von anderer Schrift Extract aus dem Protokoll vom 14. Sept. 1656 über Unterpfandbriefe (p. 246 bis 248), die Erläuterungen des Erbfalls von 1682 und 1693, Form des Urfets, Criminalprocessordnung, Landammannrede, Eheartikel und Eniklibrief (bis p. 295), dann die Civilprocessordnung (p. 295—302), von der jedoch Blätter herausgerissen sind.

3. D.: Lederband, Quart, Landschaftsarchiv zu Davos, Redaction von 1695, der gedruckten Ausgabe zu Grunde gelegt, doch fehlen die Ueberschriften meistens, sonst wörtlich mit dem Drucke übereinstimmend.

4. D<sub>3</sub>.: Halblederband, Quart, Bibliothek der Cantonsschule, Redaction von 1695, enthält ausser dem Landbuch u. A. den Erbfall, Eheartikel und Eniklibrief, die Civilprocessordnung (p. 143—149), Erinnerung bei der Regimentsbesatzung (p. 149—154), den Waserischen Spruch, das Mailänder Capitulat u. s. w.<sup>1)</sup>

Von älteren Rechtsquellen der Landschaft erwähne ich folgende, die in der Abtheilung C des oben erwähnten Registers aufgeführt werden:

<sup>1)</sup> Ueber eine weitere Handschrift vgl. von Haller, Bibl. VI n. 2041.

1) Freiheitsbrief von 1289, vid. Copie C I. nicht vorhanden, gedruckt Deduction N°. I., Landbuch, p. 133—135, Cod. dipl. II n. 47.<sup>1)</sup>

2. Freiheitsbrief von 1438, Orig. und vid. Copie, C, III. und IV., Orig. vorhanden, gedruckt in der Deduction N°. II.

3. und 4. Freiheitsbriefe von 1460 und 1471, gedruckt in der Deduction N°. IV. und VI., (N°. IV. in Copie C. II.)

5. „Freiheitsbrief der Landschaft Davos, klein und grossen rath zu haben, 1468“ (Orig. C V.), nicht vorhanden.

6) Die in der Anmerkung<sup>2)</sup> abgedruckte Urkunde von 1479, die im Original vorhanden ist, vgl. dazu P. C. v. Planta, Herrschaften p. 404 f.

7) Die von mir in der Zeitschrift für Kirchenrecht XVIII p. 201—207 herausgegebene Pfarrordnung, bald vor 1526 (C XIII.)

8) „Urtheil entzwischen der Landschaft Davos und der Gemeinde Arosa wegen prätendirten eigenen Stab“ von 1542 (Copie C IX.)

9) Satzung einer Landschaft Davos wegen Aufnehmung „neüwer landsleütē“ von 1562 (Orig. C, X.)

Ausserdem sind eine Anzahl Gegenrechte in Erbfällen vorhanden mit Pfäffers 1590, Appenzell 1707, Rheinwald und Thusis 1713, Chur 1714, Igis 1722.

Abgesehen hiervon besitzt die Landschaft in den Urthelbüchern (seit 1627), Märchbüchern (seit 1596), Bussen- und Angabenrodeln, den Spendbüchern, den Vogteirechenbüchern (seit 1577), Urbarien und dgl. ein für rechtsgeschichtliche Studien äusserst schätzbares Material, eine genauere Aufzählung dieser Bücher, zu denen noch die oben erwähnten Protokollbücher hinzutreten, ist mir vorläufig nicht möglich, da das Archiv sich in ziemlicher Unordnung befindet.

B Auch in den 3 Hochgerichten des Prättigau,<sup>3)</sup> über deren Entstehung uns P. C. v. Planta in seinen

<sup>1)</sup> Vgl. unten p. 86, Anm. 2.

<sup>2)</sup> „Wir Sigmund von gots gnaden erzherzog ze Osterreich ze Steyr ze Kernden ze Krain grave ze Tirol tu bekennen das wir unsren getrewen lieben, dem amman räten und gemainden auf Tafas und zum Closterlin die besunder gnad getan haben wissentlichen in kraft ditz briefs also das wir sy mit unserm landgericht zu Rankwil halten wellen als ander unser undertan und dawider nit beswern lassen alles getrewlich und angeverde mit urkund ditz briefs, geben zu Insprugk an pfintztag nach Sand Peter und Pauls tag der heyligen zwelfboten. Anno domini: milesimo quadringentesimo septuagesimo nono.“ (Anhängend das etwas beschädigte Siegel).

<sup>3)</sup> Diese 3 Hochgerichte haben sich später in je 2 selbständige Gerichte getrennt, zuerst Castels in die Gerichte Jenatz und Luzein im Jahre 1662, dann Schiers-Seewis im Jahre 1680, endlich Klosters in Innerschnitz und Ausserschnitz im Jahre 1803.

Curräischen Herrschaften Auskunft ertheilt (p. 384—387, 400—405) kam die Rechtsentwicklung um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschluss und zwar in interessanter Weise dadurch, dass im Jahre 1654 die Einführung eines materiell gleichen Landbuchs auf Grund gemeinschaftlicher Berathung beabsichtigt wurde, welche Absicht indess nur in zweien dieser Hochgerichte zur Ausführung gekommen ist.

Vor diesem Jahre besassen nur die Hochgerichte Klosters und Schiers-Seewis eigentliche Landbücher, d. h. Zusammenstellungen ihrer Gesetze, während im Hochgerichte Castels ein solches fehlte. Es geht dies hervor aus einer Bemerkung, welche auf Seite 1 eines im Gerichtsarchiv Jenatz befindlichen Folio-Lederbandes steht<sup>1)</sup>), woselbst es heisst: „Nachdem sich befunden hat, dass ein ehrsame landschaft oder hochgericht Castels im Prättigau nicht wie andere gerichte oder landschaften auch ein landbuch und ire landrächte und breüch darin verschrieben, sondern die vorgesetzten dieselben, in vorgefallen notwendigen bedörfen von zeit zu zeit mundlichen und mehrmalen unterschiedenlich eröffneten“, desshalb sei eine Commission erwählt worden u. s. w.<sup>2)</sup>. Diese völlig authentische Nachricht schliesst indessen weder die Existenz von Bussenordnungen aus, wie solche in damaliger Zeit zwischen der Herrschaft und den Gerichtsgemeinden festgesetzt zu werden pflegten, noch auch das Vorhandensein von Ortsstatuten der einzelnen Dörfer. Von den letzteren sind sogar eine ganze Reihe erhalten,<sup>3)</sup> während eine Bussenordnung mir nicht vorgekommen ist.

Ebenso genaue Nachrichten wie über das Hochgericht Castels besitzen wir über das Hochgericht Schiers, nur mit dem Unterschiede, dass der Inhalt derselben nicht negativer, sondern positiver Natur ist. Es befindet sich nämlich auf Seite 353 f. der von mir Se bezeichneten, weiter unten be-

<sup>1)</sup> Aussen bezeichnet „Nº 2 Gerichtsverordnungen und Protokolle von 1642—1679“. Es enthält dieser Band Bundesgesetze, Urtheile seit 1674 (f. 26—30), Beschlüsse der Landsgemeinde von 1665 und 1662, f. 32. Protokolle vom 18. Jan. 1642 bis zum J. 1684 (f. 33—193), endlich Rechnungen. Von Interesse sind auch Bestimmungen vom J. 1652, in Folge des Auskaufs erlassen, in 30 Puncten (f. 18—24). Ich bezeichne diese Handschrift des 17. Jahrhundert mit J 1.

<sup>2)</sup> Die Namen der Mitglieder dieser Commission stimmen mit den in C genannten überein.

<sup>3)</sup> Von diesen ist gedruckt: „Alter Gemein-Brief der vier Gemeinden Luzeiner-Seits“ v. J. 1592, mit Erläuterungen von 1768 und 1769, in dem letzteren Jahre zu Luzein „gedruckt in der Druckerei des Hrn. Pfr. Pol durch J. G. M. J. Maurer.“ Sehr interessant sind die Dorf-Satzungen von Fideris v. J. 1512, spätere v. 1553 und 1582.

schriebenen Handschrift ein Vorbericht über das neuere Schierser Landbuch, der folgende interessante Mittheilungen enthält: „So viel ich aus alten schriften bis dato gesehen, haben unsere werthen voreltern des hochgerichts Schiers und Seewis ihre lands-stattuta anfänglich<sup>1)</sup> anno 1555 in eine gewisse ordnung bringen und schreiben lassen, wovon noch heut zu tage copeyen vorhanden. Dieses stattut- oder landbuch begreift überhaupt in sich den damaligen erfall und übrige unsers hochgerichts geschriebene gesetze. Es leüchtet aus sothanem buch, nach dem altväterischen stylo, eins und dz andere hervor, welches mit unserem heutigen oder jetzigen landbuch nicht allerdings harmoniret und übereinkommt.<sup>2)</sup> Ich will zum beweis dessen etliche stellen hiervon anziehen, und zwaren erstlich wegen dem zug-recht der liegenden güthern und denen diesörtigen gebräuchen.

„Vors erste musste derjenige so ein gut feil hatte, solches seinen nächsten freünden anbieten, beliebte es denselben nicht, so konnte ers dannethin verkaufen wo und wem er wolte; jedoch dörfte er nicht heimlich oder in winklen markten, sondern in beyseyn ehrlicher biderleuten. Darnach hatte je dz nächste blut den zug zu dem verkauften gut, wie heut zu tage.

„Die ceremonien, so bey denen zügen üblich gewesen, lauten folgender gestalten: Er, der züger, soll zum käufer sich verfügen und soll demselben mit nehmen silber und gold, und soll solches im rechten schlitz im rock haben, und soll zu ihm sprechen: ich biete dir hier den zug wegen meiner nächschaft im rechten schlitz, einest, andrist, zum 3ten mal, wie recht ist, nach zugs-recht. Und soll ein tröster an der seiten bey ihm haben, der um den kauf tröster seye, und um was er des kaufs halber zu unkosten und schaden kommen möchte, dz soll ihm der tröster widrum erlegen und geben. Und ob einer etwas an demselbigen gut verbessert hätte, dz soll er ihm auch anerbieten, abzutragen und geben nach frommer leuten erkantnus. Und soll ein jeglicher ihm selbsten ziehen und niemand andrist in die hand schieben und mit seinem eignen gut und geld, und soll darin kein gefehrd nit gebraucht werden.

„Wegen der schatzung stimmt das alte mit dem neuen auch nicht überein: denn nach dem alten land-recht hat

<sup>1)</sup> Am Rande ist beigefügt: „aº 1502 und hernach“; s. unten p. 79.

<sup>2)</sup> Ich füge die Mittheilungen bei, theils um die Nachforschungen nach diesem verschollenen Landbuche zu erleichtern, theils um eine Probe juristischer Litteratur zu geben.

der schuldner dem schuldgläubigen vorschlagen können, erstlichen, allerley küen und molchen, demnach hausrath, häfen, kesti (!), pfannen, hauen, axen, nepper, mistgablen, hälenen etc. jedoch ganze und ungebrochne waar, item andere sachen, besag altem landbuch. Es ist daher dz neue landrecht hierinfalls mehr zum vorteil der creditoren eingerichtet als dz alte, angesehen der arme schuldner dermalen nicht vorschlagen, sondern der creditor zeigen kann und mag, worauf er will und was man schätzen solle. Der dritte überpfenning abzuschätzen war schon damals in gebrauch.

„Ferner wenn zwey ledige personen uneheliche kinder erzeugten, musste der vater die 2. theil, und die mutter den dritten teil, zu dero erziehung contribuiren. Wann aber dz einte der elteren mit tod abgegangen, solten die nächsten erben des abgeleibten solches an dessen statt thun. Und so in dergleichen fallen auch eheliche kinder vorhanden, und die hinterlassenen mittel sich nicht so weit erstreckten, die unehelichen nebst den ehelichen erziehen zu können; alsdann stunde es an richter und gricht zu erkennen, ob sie die unehelichen kinder erziehen sollten oder nicht<sup>1)</sup>.

Weiter wann zwey ehemenschen eheliche kinder hatten, und dz einte vor dem andern abgestorben, ehe und bevor die kinder erzogen waren, und denen kindern von ihrem abgestorbenen vater oder mutter etwas mittel, wenig oder viel, zugefallen, mussten die kinder aus sothanen ihren eignen mitteln, soweit solche zulänglich, erzogen werden. Im fall aber dergleichen kinder nichts zugefallen, so war dz hinterbliebne ehemensch schuldig die kinder zu erziehen, bis sie selbsten ihre nahrung gewinnen könnten.<sup>2)</sup>

„Item so wurde den eltern zugelassen, von ihren abgestorbnen kindern den usus fructus vom liegenden gut lebenlänglich, die fahrenden mittel und sachen aber eigenthümlich zu erben. Wann auch dergleichen eltern arm, dz ihrige völlig verzehrt, und der geniessende blumen von ihren abgeleibten kindern lebenlänglichen ererbten liegenden gut, zu dero nothwendigen unterhalt nicht erklecklich ware, wurde ihnen von der obrigkeit erlaubt, die wurzel oder dz gut selbsten anzugreifen, ja so fern solliche eltern sich ehrlich verhalten, fleissig, spar- und sittsam gewesen.

<sup>1)</sup> Der Erbfahl von 1530 enthält in Art. 10 abweichende Bestimmungen. Dagegen findet sich die angezogene Bestimmung fast wörtlich gleichlautend im Landbuch von Klosters p. 21 f. und in den Malanser Statuten.

<sup>2)</sup> Der Erbfahl von 1530 enthält keine solche Bestimmung.

„Die geschriebne zinsen achteten die alten für liegend gut.<sup>1)</sup> Und so weit vom alten landrecht, vide ein mehreres in foliant Litta. B, fol. 142.“<sup>2)</sup>

Was zunächst die auf p. 77, Anm. 1 gegebene Notiz von der Existenz eines angeblichen Landbuchs von 1502 anlangt, so beruht sie wohl auf einer Verwechslung mit einer Bussenordnung, welche von diesem Jahre zu sein scheint. Wir drucken dieselbe unter B, III nach einer Abschrift ab, welche nach Räzüns gelangt war und von da über Wien in das Graubündner Staatsarchiv zurückgekommen ist. Dass ein eigentliches Landbuch im Jahre 1502 noch nicht existierte, geht nämlich aus dem Erbfall des Jahres 1530 (B, IV.) hervor, welcher als Einzelgesetz in Urkundenform erlassen ist. Im Uebrigen ist an den mitgetheilten Thatsachen nicht zu zweifeln; es bestand demnach ein besonderes Landbuch seit 1555, welches zweifelsohne zahlreiche Zusätze und Abänderungen erhalten haben wird. Es ist mir bisher nicht gelungen, den Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmungen zu eruiren, nur einige Verordnungen des Jahres 1644 sind mir handschriftlich vorgekommen.

Schwieriger ist es, die Entstehungszeit des Landbuchs von Klosters anzugeben, welches hier nicht edirt wird, da es bereits im Jahre 1833, wenn auch mehr zu practischen Zwecken herausgegeben worden ist<sup>3)</sup>. Einerseits kann man auch hier als feststehend annehmen, dass im Jahre 1556 ein Landbuch noch nicht existierte, denn in diesem Jahre wurde ein Erbfall in Urkundenform (B, V) erlassen, andererseits ergiebt sich aus dem Landbuch selbst, dass es vor dem Jahre 1649 entstanden sein muss, da die österreichischen Herrschaftsrechte darin anerkannt und vorausgesetzt werden. Da die Ausgabe von 1833 nur die praktisch geltenden Gesetze geben wollte, wurden diese Artikel nicht mit aufgenommen, wir geben sie unter B, VI, da sie von grossem historische Interesse sind, nach dem offiziellen Exemplare (Kl), welches sich im Kreisgerichtsarchiv von Klosters-Platz befindet<sup>4)</sup>. Es ist dies ein Folioband in

<sup>1)</sup> Vgl. den Erbfahl von 1530, Art. 2 und 3. Sehr ähnlich Erbfahl von Klosters von 1556, Art. 2 und 7.

<sup>2)</sup> Dieser Foliant ist Anfangs der 60er Jahre, ebenso wie alle sonstigen Archivalien des Seewiser Gerichts, verbrannt.

<sup>3)</sup> In der Sammlung sämmtlicher Statutar-Rechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des Eidgenössischen Standes Graubünden, herausgegeben von der Geschichtforschenden Gesellschaft daselbst, Band VII, 3, Chur bei Simeon Benedict, 1833.

<sup>4)</sup> Eine andere Handschrift befindet sich in Saas. Ferner besitzt Herr Theophil Sprecher von Bernegg eine solche aus dem Jahre 1769 (früher im Besitze des Landammann S. Engel in St. Antönien), die im Ganzen

Leder, das eigentliche Landbuch schliesst hier nach der in der Ausgabe p. 93 f. abgedruckten Bestimmung vom 7. Januar 1634 mit den Worten: „Finis, Ao. 1701 den 18. January. Gott mit uns, wer will wider uns. Wer selber thut was er den underen thut gebieten, der wird sein eigen gsatzt bevesten und vernieten“ u. s. w., worauf die Erbartikel des 10. Gerichtenbundes und Nachträge folgen. Die Vorrede, in der Ausgabe übergegangen, mag hier wenigstens theilweise mitgetheilt werden. Sie beginnt mit folgenden Worten: „In dem namen gottes des vaters sohnes und heiligen geistes amen. Nachdem wir landamann gericht und gantze gemeinden inner und äusser schnitz zum Chloster in Pretigeüw haben besechen und gehört von bürgerlichen und auch peinlichen sachen und darbey verstanden, dass kein ordenlich regiment nit mag erhalten werden, man habe dann solches ordenlich und schriftlich verfasset, damit welcher der seye heimbsch oder frömbd, reich oder arm, dessen nothdürftig sein wurde dessen behelfen und kosten zu erfahren, zum selbigen laufen möge. Der menschen bosheit ist sinnreich und freffen und mag die weisheit der gsatzgeberen, allen zukünftigen fahlen vor und ehe sey sich zutragen mit specialsatzung nicht gnugsam begegnen.“

„Gleich aber wie die artzet, wenn sich sechen lassen neuwe und zuvor unerhörte krankheiten die alten artzneien richten auf neuwe gathungen, also sind alle und jede oberkeiten, von gott bevollmächtiget, befügt und verpflicht, so oft die menschen ihre allgemeine bosheit üben dörfen auf neuwe weis, die allgemeine schon habende satzungen auch von neuwen zu erleuteren, und den irrenden zu verstahn zu geben, dz ihr unrechtes in den alten gsatzten dan dem verstand nach auch schon zuvor begriffen und verboten gewesen seye etc. vide Joh. s. B. Tigurin. Und billich in allen zweifelhaftigen dingen nicht soll geeilet werden, sondern wohl bedachtlichen geurtheilt, und die parthen durch oberkeitlichen gehorsam, laut des h. apostels Paulus vermahnung, ein jede seel sey underthan dem oberkeitlichen gewalt, dann es kein oberkeit ohn von gott.“

„Derhalben wir obgemelten landammann und ganz gericht uns einhelliglich underredt, berahten und beschlossen habend, die weil wir vorhin nit<sup>1)</sup> verschrieben, ein gemeines landrecht

---

übereinstimmt. Zum Schluss enthält sie die „Nothwendigen Considerationen“. Buch 2 und 3 sind umgestellt, als Buch 4 folgt der Erbfall von 1633 und das Zugrecht (Kl. 1).

<sup>1)</sup> Es folgt ein kurzes unleserliches Wort.

und verschribenes landbuch zu machen auf dz kürzist, einfältigst und doch verständlichest immer sein würd.“ Es folgen umständliche Betrachtungen unter Betonung der Abschreckungstheorie, mit Citaten aus Plato, dann heisst es auf fol. 3 weiter: „Und im h. Römischen reich Deutscher nation desto mehr ruoch und frieden gepflanzet und erhalten werde, so hat der kaiser Carlo der V. unser allergnädigster herr ein rechtmässige billiche, peinliche und halsgericht ordnung vor dieser zeit stellen, und in dz reich verkünden lassen, were wohl gut, dass derselbigen allenthalben gemess und nit zuwider in bürgerlichen und malefizischen sachen gehandlet, die unschuldigen darüber nit beschweret, und die schuldigen gefreyet und gesicheret wurden. Und dieweil sich dieselb keyserlich gerichtsordnung aus den geschribnen rechten gezogen, und der billichkeit nach weislich und nutzlich gestelt ist, so würd sich deren ein jede fromme oberkeit, magistrat und amptlüth in fürfallenden sachen für sich selbs wol wüssen zu gebrauchen und zu halten, und derohalben weiter anweisung nit bedörfen, allein den einfältigen und ungelehrten leyen zu unterricht und dise gemelte land- und gerichtsordnung desto besser zu verstahn, habend wir solche land- und gerichtsordnung, ihr hochfürstlichen dlt. Leopoldi erzherzog zu Oesterreich, unsers allergnedigesten fürsten und herren, hochheiten, recht und gerechtigkeiten gegen uns, wie auch unsers gemeldten lands und gerichts zum Chloster in Prettigeuw gegen höchstermelten, ihr hochfürstl. d. recht und gerechtigkeit ohn schaden: so haben wir auch derselbigen recht und gerechtigkeiten gegen einanderen in diesem buch meldung thun wollen am ersten, und darnach unser erbfahl, zugrecht, sambt anderen ordnungen und satzungen, so wir vermeindt, uns und unseren nachkommenden nützlich, dienstlich dem gehorsamben, unschuldigen zu schutz und schirm, dem ungehorsamen aber und halsstarrigen übertretteren zur wahrung und straf, zeüchtigung, damit ein jeder land- und gerichtsman bey dem anderen wohnen und bliben möge.“

Es ergiebt sich hieraus, dass die Zusammenstellung des jetzigen Landbuchs zu einer Zeit erfolgt ist, in welcher Erzherzog Leopold die Herschaftsrechte in den 8 Gerichten ausübte, es entsteht aber die Frage, ob die Entstehung vor oder nach den grossen Kampf der Prättigäuer im Jahre 1622 zu setzen ist. Obwohl einzelnes dafür zu sprechen scheint<sup>1)</sup>,

<sup>1)</sup> Namentlich werden die p. 59 ff. enthaltenen Bestimmungen über das Wehrwesen durch Bezugnahme auf die Ereignisse des Jahres 1607 motivirt (p. 62): doch kann hier sehr wohl eine ältere Einzelverordnung vorliegen.

einen Ursprung vor diesem Jahre anzunehmen, so sind doch die Gründe für die gegentheilige Ansicht überwiegend. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass das Landbuch im Anfang der 30er Jahre, jedenfalls vor dem Jahre 1633, und wohl nach dem Jahre 1629 entstanden ist, und damit würde übereinstimmen, dass dasselbe öfters als das Jeuch'sche Landbuch bezeichnet wird.

Ob aber dieses uns überkommene Landbuch das erste überhaupt gewesen ist, möchte trotz der Vorrede zu bezweifeln sein, vielmehr sind Anzeichen dafür vorhanden, dass bereits zwischen den Jahren 1556 und 1561 ein solches redigirt wurde, wofür dann entweder das Beispiel des Schierser Hochgerichts massgebend gewesen sein könnte, oder, was noch wahrscheinlicher sein dürfte, das von Davos. Diese letztere Muthmassung wird dadurch unterstützt, dass bei einer grossen Anzahl von Bestimmungen ein Zusammenhang mit dem letzteren nothwendiger Weise supponirt werden muss. Dass aber Klosters von Davos entlehnt hat und nicht umgekehrt, lässt sich zwar nicht direct beweisen, ist aber so gut wie gewiss, wenn man die Entwicklung des Zehngerichtenbundes in Betracht zieht.

Wohl in Folge des Auskaufs fasste man in den 3 Hochgerichten den Plan, ein materiell übereinstimmendes Landbuch abzufassen und am 21. Mai 1654 haben dann Abgeordnete derselben in Fideris einen Entwurf festgestellt, welcher dann noch einer abermaligen Berathung durch Deputirte des Hochgerichts Castels, ebenfalls zu Fideris am 31. Oktober 1654, in diesem Gesetzeskraft erlangt hat. Das gleiche muss im Hochgericht Schiers der Fall gewesen sein, genaueres darüber vermag ich indessen nicht anzugeben. Im Gericht Schiers wurde dann dieses Landbuch im März 1714 revidirt, und diese Revision im Jahre 1727 vom Gericht Seewis einfach angenommen (Se p. 356 f.). Dagegen behielt das Hochgericht Klosters sein älteres Landbuch bei, welchem nur einige Zusätze hinzugefügt wurden.

Auch in den nächstfolgenden Jahren (nach 1654) wurden im Prättigau gemeinschaftliche Verordnungen festgestellt, so z. B. 1656 eine Bestimmung über Ehebruch, und am 3. Nov. 1658 die unter B, II. abgedruckten Satzungen.

Da die Landbücher von Castels und Schiers-Seewis zum grössten Theile übereinstimmen, gebe ich sie unter B, I zusammen heraus, wobei ich das Landbuch von Castels zu Grunde lege und die Abweichungen des älteren und jüngeren Schiers-Seewiser Landbuchs hinzufüge. Von Handschriften dieser Landbücher sind mir folgende bekannt geworden:

## I. Landbuch von Castels (Jenatz-Luzein):

1. C.: Lederband, folio, im Besitze des Hrn. Nationalrath Bühler in Fideris, vom Jahre 1766, enthält alle wichtigeren Grundgesetze, u. A. die nothwendigen Considerationen,<sup>1)</sup> Malefiz-Ordnung<sup>2)</sup> und Process, die Erb- und Eheartikel, den Eniklibrief, den Waserischen Spruch, die Veranlassung zum Auskauf, Aemtertheilungsvergleiche zwischen den beiden halben Hochgerichten von 1719 und 1763, p. 187—240, das Landbuch, dann Auszüge aus verschiedenen anderen Landbüchern, namentlich dem von Klosters.

2. J., Lederband, folio, Gerichtsarchiv Jenatz, aussen bezeichnet: N°. 1, Bunds. Hochgerichts. Statuten (Landbuch) 1635, innen: „Civil- und Criminalgesetzbuch zugehörig dem Gericht Castels-Jenatz.“ Die Handschrift ist aus dem 18. Jahrhundert und enthält die in C. enthaltenen Stücke, die Erbeinigung, das Mailänder Capitulat u. s. w., das Landbuch (p. 186—240), endlich Gesetze des 19. Jahrhunderts.

3. Lu: Papierband, quart, Bibl. der Kantonsschule, bezeichnet: „Landbuch der Gemeind Luzein“, enthält das Landbuch, jedoch ohne die Einleitung, sodann eine „copia des Vertrags zwischen Jenatz, Fiderys und Furna aufgericht bei der Gerichtstheilung von Luzein A°. 1662“ p. 99—116, darauf das Basler Consult von 1723 (p. 117—133) und ein Register. Das sonstige Erbrecht fehlt.

4. Spr II: Lederband, folio, im Besitz des Hrn. Th. Sprecher von Bernegg in Maienfeld, bez.: „Ms. XVI—XVIII S. Urkunden, Landsatzungen, Tractate“, enthält zunächst Churer Gesetze (Erbfall 1543, Gantordnung 1535 etc.) dann p. 106 ff. Erbfall, Eheartikel und Eniklibrief (von späterer Schrift), dann das Landbuch für Castels vom 31. Okt. 1654 (p. 157 bis 220), endlich (p. 232—254): „Nothwendige und nützliche Considerationes in Chorgericht und Ehescheiden dienlich, so Gottes wort, dem rächtten und (!) gemäss sind durch Herrn Georg Salutz in kurze richtige Ordnung gestellt“.

<sup>1)</sup> Diese Schrift, in C. „Nothwendige Considerationes in Chor- und Ehe-Gerichts-Sachen, Gottes Wort und den Rechten gemess“ bezeichnet, ist eine originelle mit drastischen Beispielen belegte Anweisung für die reformirten Eherichter. Sie findet sich in den meisten für die Gerichte Schiers und Castels bestimmten Rechtssammlungen z. B. in J<sub>1</sub>, Spr II, S, Se und Kl<sub>1</sub>, in einigen dieser Handschriften wird das Werk auf den Antistes Georg Salutz zurückgeführt.

<sup>2)</sup> Entwurf von 1716 gedruckt in: Graubündnerische Grundgesetze, Zürich und Chur 1767, p. 83—127.

## II. Landbuch für Schiers-Seewis.

5. S. Papierband, folio, im Besitze des Hrn. Nationalrath Bühler in Fideris, 18 J. bezeichnet: „Bundes-Artikel des X. Gerichten Bunds“, enthält den Erbfall von 1633, die Eheartikel und nothwendigen Considerationes, dann p. 53 bis 92 das Landbuch, darauf die Malefiz-Ordnung und den Malefizprocess und vieles Andere. Die Redaction des Landbuchs ist abweichend von den folgenden Handschriften, indem S. eine Anzahl Artikel mehr enthält. Ich vermuthe, dass S. die Redaction vor 1714 enthält, und habe daher diese Handschrift genau benutzt.

6. Sch. : Lederband, folio, auf Pergament geschrieben, im Gerichtsarchiv Schiers, bezeichnet: „Landbuch etc. Jacob Togwiller, Gerichtsschreiber.“ Zunächst ein Verzeichniss der Redactoren (Landammann Mathis Walser und je 3 Deputirte von Grüschi, Schiers, ab den Bergen und von Fanas), darauf die Einleitung, die wohl dem ältesten Landbuch entnommen sein möchte<sup>1)</sup>), hierauf kommen unter der Ueberschrift: „Erstlichen volgen die Erbfahlspunkten für löbl. zehn Gerichten Pund etc.“, auf p. 3—26 das Gesetz von 1633, nebst einem Artikel über Morgengabe, dann p. 27—60 das Landbuch unter der Ueberschrift: „Volgend die landsatzungen der ander theil des buchs“, darauf p. 61—72 die Criminalprozessordnung von 1652, p. 73—81, Eidesformeln und einige Gesetze des 19. Jahrhunderts, p. 82 f. der Eniklibrief und die Erläuterung dazu von 1519 (richtig 1579), einige historische Notizen und zwei Gesetze vom 3. Mai 1742 und 29. Oct. 1795, endlich p. 86—88 neuere Eidesformeln vom J. 1852<sup>2)</sup>.

7) Sch: Papierband, folio, im Besitz des Hrn. Theophil Sprecher von Bernegg in Maienfeld, Abschrift von Sch aus dem Jahre 1716, bez.: „Copia oder Abschrift des rechten und wahren Originals des Landbuchs“ u. s. w.

8) Se: Lederband, folio, im Besitze des Hrn. Gemeinderath Lietha in Seewis, bezeichnet: „Sammlung etwelcher Lands-, Punds-, Grichts- und Gmeinds-Statuten, Satzungen, Conventionen, Urthlen etc. durch einen Inwohner des Bergs Seewis im Prättigäu angefangen zu Malans in A<sup>o</sup>. 1746, G. B. (ertsch) 1770“. Dieser Copiar ist einer der vollständigsten und namentlich wegen der Vorberichte werthvoll, welche

<sup>1)</sup> Sie beginnt mit der bekannten Formel: „Alldieweilen unser gedächtnus blöd und vergässlich u. s. w.“

<sup>2)</sup> Die Gerichtsprotokolle beginnen mit dem Jahre 1639 (der älteste Foliant reicht bis 1653).

der Schreiber auf Grund von Archivalien liefert, die seitdem durch den Brand von Seewis im Jahre 1860 vernichtet sind. Soweit der Inhalt von Se für unsere Zwecke in Betracht kommt, ergiebt sich derselbe aus dem Vorstehenden sowie den Bemerkungen zu den einzelnen Rechtsquellen, nicht abgedruckt habe ich Landsatzungen von Schiers und Seewis von 1644 und 1659 (Se p. 273 ff), da dieselben fast ausschliesslich polizeilichen Inhalts sind<sup>1)</sup>.

Was die älteren Rechtsquellen des Prättigau anlangt, so scheinen dieselben im Original sämmtlich vernichtet zu sein und auch abschriftlich hat sich von ihnen nur wenig erhalten. Dazu gehören die von uns unter B, III.—VI. mitgetheilten Stücke<sup>2)</sup>. Auf die späteren Verordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts einzugehen, unterlassen wir, da diese fast jeder rechtshistorischen Bedeutung entbehren<sup>3)</sup>.

#### § 4. b) Churwalden, Schanfigg, Belfort.

A. Churwalden. Dieses Gericht<sup>4)</sup> ist dasjenige, dessen Rechtsquellen allein vollständig und in authentischer Form erhalten sind, hier können wir daher am besten und genauesten die Entwicklung der Landsgemeinde und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Rechtsinstitute, mit anderen Worten die Entwicklung des modernen Staats verfolgen, und es ist dieser Einblick um so werthvoller, als durch das im bischöflichen Archiv befindliche Cartular des Klosters Churwalden auch über das allmähliche Ausklingen der mittelalterlichen Ständeverhältnisse die genaueste Auskunft gewährt wird<sup>5)</sup>.

Die unter C mitgetheilten Dokumente befinden sich sämmtlich im Archiv der Landschaft Churwalden, die Nummern I

<sup>1)</sup> Se enthält dann auch die Gemeindegesetze von Seewis (p. 297 ff.), namentlich den sog. Pfandbrief von 1645 (p. 325 ff.), eine Feuerordnung von 1696 (p. 331 ff.) und eine Verordnung von 1718 (p. 338 ff.). Im Gemeindearchiv Schiers befinden sich u. A. ein Dorfrecht von Schiers, Montag vor Ostern 1547 und ein Alprecht von Schuders von Michaeliabend 1549, beide im Original.

<sup>2)</sup> Auch möge auf die Klosterser Urkunde von 1489 (J. U. von Salis-Seewis, ges. Schriften p. 257 f.) aufmerksam gemacht werden.

<sup>3)</sup> Wenigstens die von Castels und Schiers-Seewis, interessanter sind die von Klosters (abgedruckt in der Ausgabe des Landbuchs p. 94—102).

<sup>4)</sup> Ueber die Entstehung desselben verweise ich auf P. C. von Planta, Herrschaften, p. 390—398.

<sup>5)</sup> Eine monographische Bearbeitung der Geschichte der Landschaft würde ein sehr dankenswerthes Unternehmen sein. Sie setzt aber eine genaue Kenntniss der Oertlichkeiten voraus, kann daher nur von einem Einheimischen unternommen werden.

bis V sind nach den Originalpergamenten abgedruckt, Abschriften derselben befinden sich im Landbuch, welchem das Uebrige entnommen ist. Dieses letztere, von mir Ch bezeichnet, welches über 200 Jahre in amtlichem Gebrauch gestanden hat, ist ein Lederband in Quart, welcher aussen die Ueberschrift trägt: „Land Buch der Lobl. Landschaft Churwalden<sup>1)</sup>). Nach einigen leeren Blättern und einem Register beginnt die erste von uns mit A bezeichnete Paginirung mit den Worten: „Anno 1659 den 9 tag aperellen in Churwalden, hat ein ehrsame landschaft guot und rathsam befunden dass man dz landbuoch abschriben lasse, und ist solches beschechen under der regierung des edlen, ehrvesten, fürsichtigen und wol weisen herren landammann Ulerich Buolen von Parpan.“ Es folgen die wichtigsten Verfassungsgesetze<sup>2)</sup>), welche für die Landschaft von Bedeutung gewesen sind, darunter auch die Nummern I—III und VI, ferner mehrere Eidesformeln (p. 39 f., 43 f.), endlich verschiedene Verordnungen, die entweder Aufnahme ins Landbuch gefunden haben oder unter IV und V benutzt worden sind (p. 46—67).

Hierauf beginnt eine neue Paginirung, von mir mit B bezeichnet. Seite 1—25 findet sich das Landbuch von 1650 No. VII), es folgen Eidesformulare, S. 29 ein Verzeichniss der Seckelmeister aus dem 18. Jahrhundert, darauf der Enikli Brief von 1469, die Erbartikel von 1633, die Ehesatzungen von 1561 (verglichen mit denen von 1532 „am Zinstag vor St. Johans Battistentag) p. 31—67, Kaufbriefe und Urtheile von 1485, 1561 und 1594, Gesetze der 3 Bünde und des 10 Gerichten Bundes, auch einzelne der Landschaft Churwalden bis zum Jahre 1855, p. 89—143, 2 Inhaltsverzeichnisse der in der Landtruhe vorhandenen Urkunden aus den Jahren 1779, p. 217 ff. und 1673 p. 229 ff., dazwischen

<sup>1)</sup> Eine ältere Abschrift befindet sich im Besitze des Herrn Th. Sprecher von Bernegg in Maienfeld.

<sup>2)</sup> Unter Anderem: Bundesbrief der 3 Bünde von 1544 und der 10 Gerichte, Freiheitsbriefe der Landschaft Davos von 1289 „daruff die Landschaft zu Churwalden auch gefryet worden“ und von 1438, Bestätigung der Freiheiten für Davos von 1460, für die 8 Gerichte von 1471 — alles dies p. 1—24 —, Auskauf derer von Malix und Tschiertschen wegen 8 ff jährlicher Steuer (für 130 ff), St. Niclaustag 1441, p. 26 f., ferner die oben p. 65, Anm. 1 unter 5, 9 und 11 aufgeführten Urkunden. Die meisten dieser Documente befinden sich auch theils im Original, theils in beglaubigter Abschrift auf Pergament im Landschaftsarchiv, so namentlich der Davoser Lehnbrief von 1289, beglaubigt durch den Landammann Paul Buol von Davos im Jahre 1564.

Bestimmungen über die Erhaltung der Brücken (p. 225 bis 227), endlich ein Verzeichniss der Landammänner (1627 bis 1799, 1803—1849) und Kreispräsidenten (1851—1877).

Es ergibt sich hieraus, dass die Landschaft mit einem gewissen Stolze auf dieses Gesetzbuch zu blicken berechtigt ist, wie überhaupt auf ihr Archiv, welches, zuletzt im Jahre 1859 sorgfältig geordnet, eine grosse Anzahl wichtiger Documente enthält, und einer genaueren Durchforschung werth wäre, als ihm bisher zu Theil geworden ist.

Ich gebe unten nur die Rechtsquellen der Landschaft selbst, und auch von diesen scheide ich die der zweiten Hälfte des 17. und dem 18. Jahrhundert angehörigen aus<sup>1)</sup>, da ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung eine sehr geringe ist. Der Abdruck erfolgt im Uebrigen nach den Originalen, unter Vergleichung der authentischen in dem Landbuche enthaltenen Abschriften.

**B. Schanfigg.** In dem so bezeichneten Plessurthale befanden sich zwei Gerichte, das ursprünglich von einer romanischen Bevölkerung bewohnte Gericht St. Peter oder Schanfigg schlechthin mit geringeren und das von Davos aus mit freien Walsern bevölkerte Gericht Langwies, wozu auch das an der linken Seite der Plessur unweit von Chur gelegene Dorf Praden gehörte, mit viel weiter gehenden Rechten. Von Rechtsquellen dieser Gerichte publicire ich unten die beiden Landbücher, welche zugleich ziemlich genauen Aufschluss über die Rechtsentwicklung gewähren<sup>2)</sup>. Diese beiden Landbücher stimmen zu einem grossen Theile wörtlich überein, und zwar scheint das von Langwies dabei als Vorbild für das von St. Peter gedient zu haben, wenn man nicht annehmen will, dass beiden ein uns nicht erhaltenes älteres Davoser Landbuch zu Grunde liege. Die Abfassungszeit des Langwieser Landbuchs scheint die Mitte des 17. Jahrhunderts (um 1657) gewesen zu sein, die des Landbuchs von St. Peter scheint mir etwas später angesetzt werden zu müssen. Bei der Herausgabe dieser Landbücher war ich genötigt, mich auf die Benutzung von privaten Abschriften

<sup>1)</sup> Es gehören dazu namentlich V. vom 24. Aug. 1684 b. Geldschulden, vom 24. Ap. 1687 über das Landsiegel, 1690 über das Rodgut, von St. Georgi 1753, wonach „Niemand, welcher Confession er auch angehöre, sich vor 10 oder wenigstens 8 Tagen vorhergegangener öffentlicher Verkündigung copilieren oder einsägnen lassen darf“, vom 31. April 1755 über die Uerthen der Landleute und Erhaltung der Bruggen.

<sup>2)</sup> Im Uebrigen ist hier auf Mohr, die Regesten der Landschaft Schanfigg zu verweisen.

zu beschränken, ein offizielles Exemplar des Landbuchs von St. Peter scheint überhaupt nicht mehr zu existiren, dasjenige von Langwies dagegen war mir aus rein zufälligen Gründen nicht zugänglich. Folgende Handschriften konnte ich benutzen:

1) L<sub>1</sub>: Halblederband, 4<sup>o</sup>, im Besitze des Herrn Landammann von Pellizzari zu Langwies, bezeichnet: „Landbuch oder Gesätze der Lobl. Landschaft Langwies samt andren nützlichen Landes-Sachen Copiert von mir Johan Floryanus de Pellizzary zu Chur bey meinem lieben Herren Oheim Capt. Chryanus de Pellizaris A<sup>o</sup>. MDCCCLXXVII<sup>1)</sup>“. Die Handschrift enthält die wichtigsten Grundgesetze der 3 Bünde und Bundesgesetze der 10 Gerichte, ausserdem u. A. ein Sindicatorbuch (deutsch und italienisch<sup>2</sup>), Erbrecht der Stadt Chur von 1629, Glückwunschkreisen an den Grafen von Vaduz u. s. w. Das Landbuch geht bis p. 68, p. 71—73 folgt der „Abzug liegender Güter“.

2) L<sub>2</sub>: Halblederband, 4<sup>o</sup>, im Besitze des Herrn Regierungsrath Janett in Chur, enthält zunächst eine „Unterweisung und Fragstücke um die Notariatskunst auszuüben“, hierauf neue Paginatur, p. 1: „In Namen der heiligen untheilbaren Dreyfaltigkeit Amen. A<sup>o</sup>. 1778. Jahrs hab ich dieses nachgesetzte Landbuch geschrieben Peter Zippert an der Langwies“, p. 2—120 das Landbuch (255 Nummern und der Abzug, p. 121: 3 Gesetze von 1823, dann die Bundesgesetze bis 1738 und vieles Andere, am Ende ein Register und ganz zum Schluss noch „Oopia einer red so der Landammann oder Malefizrichter am Standrecht thun soll.“

3) P: Papierhandschrift in Quart, im Besitze des Herrn Theophil Sprecher von Bernegg in Maienfeld, enthält zuerst Geldanschläge für die Stellen der beiden Schanfigger Gerichte in den Unterthanenlanden von 1682—1733, und zwar von gleicher Hand wie die Landsatzungen, dann von anderer Hand den Waserischen Spruch (bis p. 44), hierauf die Landsatzungen von St. Peter in 97 Artikeln (p. 45—70), eine Criminalprocessordnung für St. Peter (p. 71—80<sup>3</sup>), den Erbfall von 1633, die Eheartikel von 1561, und die Verbesserung des Erbfalls von 1682 (p. 81—104), endlich ein Register. Angelegt und geschrieben ist diese Handschrift zwischen 1682 und 1693, da die Zusätze zum Erbfalle aus dem letzteren Jahr fehlen. Damit stimmen die Schriftzüge vollkommen

<sup>1)</sup> Darunter das Wappen der 3 Bünde.

<sup>2)</sup> Es bezieht sich auf die Revision der Veltliner Rechnungen.

<sup>3)</sup> Sie stimmt fast wörtlich mit der Davoser (Landbuch, p. 96 ff.) überein und weicht von der Langwieser erheblich ab.

men überein. Die Handschrift ist im Uebrigen sehr correct, kleine Fehler konnten aus L<sub>1</sub> und L<sub>2</sub> ergänzt werden.

C. Belfort. Von den Rechtsquellen dieses ursprünglich einheitlichen Gerichts veröffentliche ich zunächst nur das Landbuch von Innerbelfort. Die Art und Weise der Abzweigung dieses Gerichts ist eine sehr merkwürdige gewesen. Es verdankt nämlich dieses Gericht seine definitive rechtliche Constituirung einem unrichtig entschiedenen Processe: durch eine Urkunde vom Jahre 1438<sup>1)</sup> war den im Belforter Gericht, zwischen dem Schloss Belfort und der Landschaft Davos wohnenden Walsern das Recht eingeräumt, dass sie ihren persönlichen Gerichtsstand zu Davos haben sollten. Diese Durchbrechung des Territorialitätsprinzips, im Mittelalter etwas ganz Gewöhnliches, wurde mit der Ausbildung der Landsgemeinden allmählig unverständlich, und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fassten die Bewohner jener Gegend die Urkunde in dem Sinne auf, dass sämmtlichen Bewohnern derselben die gleichen Freiheiten wie der Landschaft Davos, also weit grösere wie dem Gericht Belfort, zustehen sollten. Die natürliche Folge davon war, dass sie sich als selbständiges Gericht zu constituiren versuchten, was ihnen endlich nach zwei vergeblichen Versuchen<sup>2)</sup> im Jahre 1614 auf Grund eines zu Maienfeld ergangenen Contumacialurtheils<sup>3)</sup> gegen die Erzherzöge von Oesterreich gelang.

Von den Rechtsquellen dieses Gerichts ist mir nur das Landbuch bekannt geworden und zwar in der letzten Redaction von 1791, obwohl das Gesetzbuch in der Hauptsache gewiss schon aus dem 17. Jahrhundert herstammt. Ueber die von mir benutzte Handschrift Jb, einen Folioband in Halbledereinband im Kreis-Gerichtsarchiv Belfort, ist folgendes zu bemerken. Sie enthält zunächst eine „Vorerinnerung“, aus der ich wenigstens den Anfang mittheilen will. Er lautet:

<sup>1)</sup> Gedruckt in der Deduction N° XIV vgl. Cod. dipl. II n. 48.

<sup>2)</sup> Ardußer berichtet hierüber zum Jahre 1605 (Ausg. von Bott, p. 212): „die zu Alfanüw haben sich von den Lenzeren abgesündret und ein eignen ämman erwellt. Sind us einem gericht 2 gericht worden, wie vor 10 jaren auch beschach: hat aber jez, als auch daselbmal, nit lang bstant kan.“ Vgl. auch Planta I. c. p. 378 ff.

<sup>3)</sup> Der Process wurde eingeleitet auf Grund der Schiedsgerichtsclausel in der Davoser Urkunde von 1438, Art. 9: „Item wer es ob wir oder unser erben mit gemeinem land Tafas stössig oder strittig wurden, darumb sol ein glichrecht besetzt werden in den andren nün gerichteten, darzu si ferbunden sind, wo dz dann gemein glich und gelegen were, doch das fry lit dz recht sprechent und besetzint, die dann öch glich und gemein sind.“ Die Entscheidung ist gedruckt in der Deduction, Anhang N° XVIII.

„Alldieweilen unsere landschaft innert dem schloss Belfort seit der ersten bewohnung laut ausweis einer allhier zu Alvaneüw im archiv vorfinden (!) schrift und darin begriffen ausdrücken und angeregten freyheitsbriefen von 1289 und 1438 von graf Wilhelm von Montfort damals auf dem schloss Belfort und durch mehrere Schriften 1459 bestättet, dass wir (innerhalb dem schloss Belfort) von erreüttung des lands ein frey regiment und policey geführt haben, dass wir ohne jemands zuthun, hindernuss noch zuspruch landamman, klein und grossen rath unseres gefallens setzend und entsetzend, fried und krieg geführt und pründtnuss machend, und die der zeit, da es vereinten parthen zugeben, aufsagend, land und leüth in civil und criminal regierend, alle freffel und bussen in unserem gericht abstrafen und unser kammer applicieren, ehr geben und nehmen, fachen, stöcken, plöcken und auch wieder ledig lassen, gebot und verbot gebend und alles das thund und zu thun gemächtigt sind, das freyen völkeren und ständen gezimet, als haben unseren altvorderen mehrmalen ihre alte gesätze erneüweret und nach erforde- rungs der umständen verbesserset.“ Nun aber sei die Sprache unverständlich geworden, auch hätten sich die Münzverhält- nisse verändert, und desshalb habe man eine Erneuerung beschlossen, welche dann durch eine Commission, deren Namen mitgetheilt werden, berathen und am 12. März 1791 angenommen worden sei, „dabei werden beiden Religions- parteien ihre wohl hergebrachten Freiheiten als foro ecclesias- tici oder consistorial rechtsame und alle über jeder gemeinde zugehörenden gerechtigkeiten, welche keine eingriffe in obrigkeitliche sachen betreffen, bestetigt.“

Die Handschrift ist geschrieben von Felix Crapp „der zeit regierender landamman“, sie enthält zunächst Eides- formeln, die meist mit denen von Lenz stimmen, sodann auf Seite 1—72 das Landbuch, hierauf den Erbfall des 10. Ge- richtenbundes und das Gesetz über Testamentieren vom 24. Mai 1708 (richtiger 1738), hierauf eine Convention der Ge- meinden über Aemtervertheilung vom 23. Mai 1769, die Landstrassenordnung des Bundes, endlich Gesetze des 19. Jahr- hunderts, namentlich über Viehwährung, Tanzen, Weibellohn, Schatzung (von 1844) u. s. w. Ganz zum Schluss stehen Auszüge aus dem Landbuch von Churwalden und das Zug- recht des Bundes von 1713.

Das Landbuch hat nur geringen selbständigen Werth, es enthält Entlehnungen theils aus dem Davoser Landbuch, welchem offenbar auch die Eintheilung in 2 Bücher ent-

stammt, theils aus dem Landbuch von Ausserbelfort. Wie weit diese Entlehnungen<sup>1)</sup> gehen, ist freilich infolge der vielfachen Umarbeitungen der drei Gesetzbücher nicht mit völliger Sicherheit zu entscheiden.

Alphabetisches Verzeichniss der wichtigsten benutzten Handschriften.

- Bü: Papierband, 4<sup>to</sup>, bez. „Urkunden von 1400—1584 N° CXXVIII“ im Besitze des Herrn Nationalrath Bühler in Fideris, enthält die Grundgesetze und Bündnisse der 3 Bünde, geschrieben grösstentheils von der Hand des Daniel Ruinella aus dem Bergell im Jahre 1584, 1599 im Besitze des Ritters Flury Sprecher in Davos, einer der ältesten Copiare.
- C: Landbuch von Castels, im Besitze des Herrn Nationalrath Bühler in Fideris, s. p. 83 unter 1.
- Ch: Landbuch von Churwalden, Gerichtsarchiv Churwalden, s. p. 86.
- D D<sub>1</sub> D<sub>2</sub> D<sub>3</sub>: Landbücher von Davos, s. p. 74.
- J: Landbuch von Castels, Gerichtsarchiv Jenatz, s. p. 83 unter 2.
- J<sub>1</sub>: Gerichtsverordnungen von Castels, Gerichtsarchiv Jenatz, s. p. 76, Anm. 1.
- Jb: Landbuch von Innerbelfort, Kreisgerichtsarchiv Belfort, s. p. 89 f.
- Kl: Landbuch von Klosters, Gerichtsarchiv Klosters, s. p. 79 ff.
- Kl<sub>1</sub>: Landbuch von Klosters, im Besitze des Herrn Theophil Sprecher von Bernegg in Maienfeld, s. p. 79, Anm. 4.
- L<sub>1</sub>: Landbuch von Langwies, im Besitze des Herrn Landamann von Pellizzari in Langwies, s. p. 88 unter 1.
- L<sub>2</sub>: Landbuch von Langwies, im Besitze des Herrn Regierungsrath Janett in Chur, s. p. 88 unter 2.
- Lu: Landbuch von Luzein, Bibl. der Cantonsschule Chur, s. p. 83 unter 3.
- M<sub>1</sub>: Foliolederband im Gerichtsarchiv Malans, 1795 nach einem älteren Exemplare von 1593 erneuert, enthält die Statuten von Malans und vieles Andere.
- M<sub>2</sub>: Lederband, Folio, im Gerichtsarchiv Malans, 1678 von Chr. Niggli geschrieben, bez. „Dorfrodel und Dorfbuch oder Statuten einer ehrs. Gmeind Malans“ u. s. w. Auf diese beiden Folianten ist zurückzukommen.
- P: Landsatzungen von St. Peter, im Besitze des Herrn Th. Sprecher von Bernegg, s. p. 88 unter 3.

<sup>1)</sup> Auf einige mache ich in den Noten aufmerksam.

- S: Landbuch von Schiers, im Besitze des Herrn Nationalrath Bühler, s. p. 84 unter 5.
- Sch: Landbuch von Schiers, im Kreisgerichtsarchiv Schiers, s. p. 84 unter 6.
- Sch<sub>1</sub>: Landbuch von Schiers, im Besitze des Herrn Th. Sprecher von Bernegg, s. p. 84 unter 7.
- Se: Landbuch von Seewis, im Besitze des Herrn Gemeinderath Lietha in Seewis, s. p. 84 unter 8.
- Spr. I: Lederband, Folio, im Besitze des Hrn. Th. Sprecher von Bernegg, bez. „Ms. Bündnisse, Urtheil, Tractate etc. XVIII S.“, enthält Urkunden, die für das Gericht Maienfeld von Bedeutung sind.
- Spr. II: Landbuch von Castels, im Besitze des Herrn Th. Sprecher von Bernegg, s. p. 83 unter 4.

---

## A. Die Bundesgesetzgebung.

### I. Der sog. Eniklibrief von 1469.

Nach dem Original auf Pergament (Höhe 14,5 Breite 25,8 centim.) im Staatsarchiv zu Chur, anhängend das Siegel des Hans Lux (Hauszeichen), aussen bezeichnet: „eniklibrief der ailf grichten de dato 1469 original“ und „eniklibrief Nr. 7.“ Das schräg Gedruckte ist, weil nicht leserlich, ergänzt. Der Eniklibrief ist gedruckt 1) bei U. v. Mohr, die 18 Erbrechte, p. 294 f. (besiegelt von Hans Buol) 2) in den Bundesartikeln. Handschriftlich findet er sich fast in allen Landbüchern.

Aller mengklichem die disen brief ansehent oder hörent lesen sy zu wissen getan das wir gemeyner ainlif gericht sant botten mit vollem gewald ze Tavas ze tagen gewesen synd in dem jar und uf den tag als datum dis briefs wiset, das wir algemainlich | durch nutz und notdurft gemayner ainlif gericht, auch von bevelhens wegen unser aller landen und mit guter zittlicher vorbetrachtung | gemachet und ufgesetzt hand luter und gentzlich als von der enchly wegen also wen ain man oder ain frow elichy kynd hand und | dieselben kynd von todes wegen abgiengint für iro vater oder mutter und auch elichy kynd liessynt lützel oder vil und dan dar | nach ir eny oder ana auch abgiengy, so sollent dan dieselben kynd erpen an iro vater oder mutter stat und aile für ain | erben als vil ir vater oder mutter geerbt hette doch auch mit dem geding ob dan dieselben kynd alle abgiengint on elich | lip erben, so sol dan dasselb gut widerwallen an den rechten stam da dana es kommen ist, auch ist darin gemachet und nam | lich gedinget, ob ainer unelichy

kynd hette und die dan auch also abgiengint vor iro vater oder mutter und elichy kynd liessind | die mugen nit erpen wan iro vater und mutter hetten auch nit mugen erpen. Item es ist auch namlich hierin beredt und gema | chet das dis gemecht sol jetz zemal uf den tag als datum dis briefs an niemans schaden sol syn also *was vorgegangen ist* | das gat dis gemecht nütz an und mag denselben dis gemecht keyn nutz syn, aber wo der vater oder die mutter und iro kynd | gelept hetten uf den tag als datum dis briefs oder darnach denen sol es gelten, was aber vor verrückt ist, das gilt *nicht mehr dann* | es sol uf dasselb zitt an niemas schaden syn als obgemeldt ist und darum das es also kraft und macht habe und zu urkund | der warhait so hab ich Hans Lugx der zit landamman uf Tavas min aigen insigel offenlich gehenkt an diesen brief durch | flissiger bet und auch bevelhens wegen gemayner gericht sant bottan so darum mit vollem gewald hie zu Tavas ze tagen gewesen | synd, doch mir und minen erben von iro wegen ön schaden. Der geben ward an der nächsten mitwochen vor Sant Johannstag des | heilgen töufers des jars do man zalt von gottesgeburt fierzehen hundert und in dem nün und sechzigosten jar.<sup>1)</sup>)

## II. „Gesatzt des X. Grichten-Bunds die Trostungen, Kleidertracht u. s. w. betreffende de Ao. 1498.“

Nach dem Original auf Papier, mit aufgedrücktem Secret, Staatsarchiv N°. 27, C. Aussen: „Ein alter abscheid etlicher artikel halben, so unsern pund in 1498 jar uffgericht N°. 9“ (letzteres die Davoser Archiv N°.)

Wir die santbottn und rautsfrund der zehn gericht in Churwalhen gemainlich bekennen offenlich mit dem briefe | als wir dan uf hüt seiner datum alhie zu Tafaus von unsern

<sup>1)</sup> Der Enikli-Brief wurde zuerst im Jahre 1579 authentisch interpretiert. Da diese Erläuterung sich bei Mohr nicht findet (vgl. S. 293 Note), auch handschriftlich selten ist, gebe ich sie hier nach der Handschrift Sch, p. 83, woselbst das Datum freilich fälschlich als 1519 angegeben wird, während die Erläuterung im Bundesstage zu Chur am 5ten Januar 1579 angenommen wurde (so in M1, Art. 10 der Malanser Statuten): „Namblich auf gehaltnen tag von unserem pund der 10 Grichten, nachdem es sich hin und wider in den X. Grichten spen zugetragen, so vil etliche partheyen in rächt gewachsen und auf unser räth und gmeinden ausgeschrieben und also das mehr von räth und gmeinden funden, namblich wz enichle in einer linien als geschwisterte mit und ohne leyberben abgend und noch mehr enichle oder enichle kinder das enichle guot sambt anderen erben, wan aber nur ein enichle mehr und seiner geschwisterte als enichle kinder keine mehr vorhanden, so sol dasselbig guot widerumb hinder sich an die erben fallen, so vormals geerbt hettend inhalt des enichle briefs.“

obern und gerichten auch gemainden zu tagen versamlet ge |  
 wesen sind durch noturft gemainer land iren nutz zefürdren  
 und schaden zu wenden, aldo ist uns fürbracht, wie | man  
 in etlichen unsern gerichten nit wolfrid noch sün muge ge- |  
 machen und die früntschaften ainander darzu sterke | geben,  
 damit sy ain gericht und gewalt die oberhand gewinnen und  
 villicht jedikainer dardurch von land kome | und dan här-  
 widerumb tröwetint sampt andren presten etlich mengem  
 als dan hernach volgent, haben wir die | für hand genomen  
 by unsern aiden betrachtet geraten und gesetzt in allen zehn  
 gerichten ain zit zehalten als | lang das gemainer land nutz  
 er und fug syn wil und mag hintz uff ir witer besren und  
 abrüffen etc.

1. Item des ersten sol ain | jeder landsman schuldig syn  
 fryd und sün zemachen, wo er zu ainem stos kumpt und in  
 drostung setzen nach ains jeden | gerichts lantsrecht. Wo  
 sich aber vil lüt partyetind gegen ain ander und man die  
 sach mit trostung nit als balt ze gutem | bringen, das dardurch  
 schaden erwachsen möcht, sol man frid büten by den aiden  
 ain amman gericht oder wer das zetun | hat besunder von  
 wannen ain from man darzu kumpt, dan sol der frid von  
 stund an von aim jetlichen zu baiden tailen uff | genomen  
 und gehalten werden, hintz das man die sach witer in drostung  
 gesetzt. Wer aber dan denselben frid also | nit uffnem oder  
 hielte oder die unzuchte so die sach zugutem ablegen wolten mit  
 worten oder werchen oder sich darnach | partyg machen in  
 welhen weg sich das erfund, damit die sach nit von stund  
 in gutem abgelegt wurde oder sich in sölcher mass | hielt,  
 so man sust drostung sölte machen in mas wie obgemelt ist,  
 der jetlicher als oft er das tut oder in als mengen weg |  
 ist er allwegen verfallen umb ain pfund pfenig on gnad und  
 darzu zestraffen nach gerichts erkantnus es sy an lib er oder  
 an gut | je nach gestalt der sach.

2. Item es sol sich auch niemam (!) partyen aldiewil dem  
 sinen nit barlicher schad beschicht mit höwen schlachen |  
 stechen oder andrem ungevarlich, wer das aber barlich über-  
 tret als menger der wer alwegen umb die vorbemelten buss  
 verfallen | .

3. Item die bussen und schulden so dan hie gemacht  
 werden sollen fallen in ainem jeden gericht nach irem alten  
 herkummen das | sy herren gemaind oder gericht wie sich  
 das gebürt ungefarlich.

4. Item aber ist geraten und uffgesetzt als von der  
 kurtzen | kleider wegen das man dieselben fürbasshin nit

mer tragen sol weder zu kilchen hengart noch zu strassen für kain erbarkait frowen | töchtrē noch man ungefarlich und fürbasshin die kurtzen rök noch die schneblbrüch auch nit lassen machen noch tragen wie | obgemelt ist, als menger das tet und als oft das getragen wurde oder gemacht wurd, wer ain jetlicher alwegen umb | fünf schilling pfenig verfallen, der schnider so es machte und der es trüg, und von jetlichem syn buss, rock und bruch | besunder sol ain jetlicher überkleider tragen, damit er syn scham hinna und forna bedeck und die brüch lassen machen wie | von alter her ungefarlich.

5. Item aber ist geraten und uffgesetzt das nieman den andrn zetrinken sol reitzen noch bietten sin | zu warten in kain weg damit der ander das glas becher oder trinkgeschir söl usstrinkennoch in der gestalt sol sin nieman | warten noch emphahen, welcher das übergat büt anreitzt oder enpfacht, ist jetlicher als oft er das tut alwegen | verfallen umb fünf schilling pfenig.

6. Item auch ensol nieman kein schwur tun noch got und syn lieben mutter noch die | lieben heiligen nit lestern by unsers herrn liden marter oder andren bösen schwürn ungefarlich, wer das übergat, der ist alwegen von aim jeden schwur als oft er das tut umb fünf schilling pfenig verfallen und der das hört, ist alwegen | schuldig das zu melden by der bemelten buss.

7. Item wer der in frömd sölz zuge ungemannt siner obrn herrn oder gericht | und da solt innem wenig oder vil uff ain manot minder oder mer und darumb jemal gelübt oder aid tet das zehalten | und ufzedienen umb das so er dan ingenomen hat und das dan nit hielt oder im nachkem und dan on urlob erlouppen | gutten willen und wissen siner obrn so das zetun haben besunder herrn oder höptman danen zug wider heim oder aim andren | herrn zu in widerwertigkeit und also sin gelübt und aid nit hielte, denselben und als menger der wer wil man halten | für mainaid als die ir gelübt und aid nit gehalten haben und strafen nach gerichts erkantus so das warlich an den tag kumpt | .

8. Item aber ist geraten und uffgesetzt als wen ain gericht von den zehn gerichten berüft und gesetzt wurt, in welich gericht | sich das begibt, so sol alwegen ain amman daselb im rechten beliben ist er unpartyg das in die urteil darby laust beliben und | dan sol noch ain unverdachten rechtsprecher zu im insetzen us dem gericht und nit mer, wer aber der amman verdacht | und versprochen im rechten, so sol es by dem ainen beliben und usser dem und den andern so ver-

samlet sint ain richter setzen | das recht ze volfürn und darby  
sol es dan beliben etc.

Das die vorgeschriften stuk punkten und artikel al-  
gemanlich | und jetzlicher besunder war stet und vest gehalten  
werden und gemaine land dester bass in gutem frid er und  
sun beliben | jetz und hienach, so hat der fürsichtig und wiss  
Cunradin Belin derzit landamman uff Tafaus diesen brief  
gefestnet | mit sinem aigen ufgedruktn insigel von unser  
aller obberürten ratsfründ bet und erkantnus wegen doch für-  
bass im | und sinen erben on schaden. Beschehen an Sant  
Erharts tag in dem jar do man zalt von der geburt Cristi  
unsers lieben | herrn firtzehenhundert nuntzig und darnach  
in dem achtenden jare.

### III. Eheartikel des Zehngerichtenbundes von 1561, bzw. 1543.

- A. Eheartikel von 1561 nach dem Original auf Pergament im Staats-  
archiv zu Chur, №. 91 (aus dem Davoser Archiv №. 17), das Siegel  
hängt zerbrochen.
- Diese Artikel sind gedruckt 1) in der Deduction, Anhang №. XXIII,  
2) in den Bundsartikeln p. 35—42.
- B. Damit verglichen die Eheartikel von 1543 nach den Handschriften  
Bü p. 21—24, M<sub>1</sub> p. 52—55, M<sub>2</sub> p. 23 ff. Eine Vorrede findet sich  
hier nicht. In Bü ist das Ganze durchstrichen und dazu bemerkt:  
„Diser artikelbrief und ehesatzung ist darnach A<sup>o</sup>. 1561 jar verendert.“  
Handschriftlich finden sich diese Eheartikel von 1543 noch vielfach,  
z. B. in den Scandoleraschen Sammlungen (bei Herrn Th. Sprecher von  
Bernegg, Maienfeld, p. 228—233, Staatsarchiv p. 115 ff.), in der De-  
florinschen Sammlung p. 165—167.

Wir die gesanten ratzboten von gemeinen zechen ge-  
richten bekennend und thund kund offenlich und aller menck-  
lichen mit disem brief, das wir zusammen kommen sind zu tagen  
uf Thavas als von des eegerichtz wegen namlich mit | voll-  
mechtigem gewalt und ernstlichem bevelich unser aller obren  
retten und gemeinden, nachdem und wie auch der mertheil  
der andren pünten das eegericht von Cur gezogen hand und  
ein yetlichs gericht ein besonder eegericht angenomen und  
haben soll, so habend | wir vormalen mit volmechtigem ge-  
walt von allen retten und gemeinden der zechen gerichten  
artikel gesetzt und gemacht als von der eesachen und händel  
wägen und darumb brief und sigel ufericht auch demselben  
nach ein zit gehandlet etc. Nach demselben so habend wir  
obgemelten | rett und gemeinden der zechen gerichten einhelik-  
lichen mit einandren etlich artikel verendert, anderst gesetzt,  
gemacht und angenommen alles wie hienach volget und die  
also zu halten, doch allwegen vorbehalten, die zemindren

oder zumeren oder gar hin zu thun, wie das | ein gemeiner  
pund gut syn bedunckt. Und sol sich des darumb uf Tha-  
was ein besigelter hoptbrief ufrichten und alda behalten, doch  
soll ein yetlich gericht darvon ein copy nemen, darmit ein  
yetlich gericht wiss darnach gelychförmig zu handlen, doch  
ist | luter abgeret, was vor disem artikelbrief den ersten  
artiklen nach gehandlet ist mit rächt und urtel oder mit  
dadigen<sup>1)</sup>), darby sol es blyben und niemand den andren  
darumb fürnemen, noch in schäden wysen, und luttend die  
yetz ufgerichteten artikel also wie nach volget: |

1. Zum ersten sol ein yetlich gericht siben man verornen  
zu eegericht und under denen sibnen einen zum richter  
erwelen, die söllend dan nach irem besten verstand das gött-  
lich rächt sprechen von der eesachen und händel wägen nach  
lut dem gottlichen wort oder nach rat | gelerter wyser lüten  
geistlichen und weltlichen und dan by iren besten gewüssin  
ye nach gstalt der sach des handels und demnach ein handel  
fürkumpt<sup>2)</sup>), demnach söllend sy urteilen, wie oben gemelt ist,  
usgenomen von fründschaft und verlegenschaft wegen | das  
sol man halten, wie hienach<sup>3)</sup> volget.

2. Zum anderen so sol ein<sup>4)</sup> knäbly sechzechen jar alt  
syn und ein meitly fierzechen jar alt syn, ee dan sy alt ge-  
nug synt zu der ee, wo aber das knäbly oder meitly das ob-  
gemelt alter nit hetten, dan | soll die ee nüt gälten und sol  
man sy scheiden:

3. Zum dritten sol niemand dem andren die synen ver-  
mechlen, verpflichten oder hingeben one gunst, wisen und  
willen vater und mutter, fründen und vögtien oder wäm die  
kind zu versprechen stüden, wer aber | das übergienge, die  
söllend gestrafet werden umb zwenzig pfund pfenig<sup>5)</sup>), da ver-  
fallend zechen pfund pfenig einer fründschaft und zechen  
pfund pfenig einem land und gericht, da sölichs beschicht,  
und darzu einer herschaft ir rächt vorbehalten, und ob einer  
synes bruders oder | schwester oder sust synes nechsten kind  
vermecheleti, das sol in nütz schirmen und sol die obgemelt  
buss nütdesterminder verfallen syn. (Und die so zusammen ver-

<sup>1)</sup> in der Deduction: „thädigen“.

<sup>2)</sup> Bü: „nachdem der für sie kompt“.

<sup>3)</sup> Bü fügt hinzu: „am 7. artikel.“

<sup>4)</sup> Bü und M<sub>2</sub>: „ein meitli zwölf jar alt sin und ein knab vierzechen  
jar.“ M<sub>1</sub> hat die Termine von 1561, aber die Worte umgestellt (wie 1543).

<sup>5)</sup> Bü und M<sub>1</sub> fahren fort: „einer fründschaft (M<sub>1</sub> irrig: herrschaft)  
und zechen pfund pfenig einem land und gericht“ u. s. w. M<sub>2</sub> wie Red.  
von 1561.

kuplet werind, die sollend gescheiden werden und nit ein ee syn).<sup>1)</sup> Und wo man solich kupler, man oder wyber | köndi erfahren, denen sol man von stunden an drüy jar us den zechen gerichten büten und in keinem gericht ufenthaltnus geben<sup>2)</sup>), doch in allwegen nach gerichts erkantnus.

4. Zum fierden wo zwey einandren abret sind und darumb nit kundschaft hand, | dan sol die ee nüt gelten, desgelychen ouch ob einer ein tochter, magt oder jungfrowen verfalti, geschnecht oder geschwecht hetti, die noch nit vermechelt wery, hat man vorgesetzt, das einer dan einy hat müssen zu der ee haben, das aber yetzwider nachgelassen ist<sup>3)</sup>), diewil zwey, man | und<sup>4)</sup> wib, einandren mit<sup>5)</sup> fryem mut, gutem willen und mit den worten einandren ufrächt und redlich zu der ee nemend, so will man einen darumb nit zwingen, das einer einy zu der ee haben müsst und eini spreche, er hat mich genommen oder die ee verheissen, | und sy nit einer abret sind<sup>6)</sup> und darumb nit kundschaft hand, dan sol die ee nüt gälten, darnach wiss ein yedes sich zu bewaren und sorg zu haben und sich vor schanden und schaden zehüten.

5. Zum fünften wo zwey eemenschen württen zu | sammen gesprochen uf dem eegericht mit rächt und urtel und sy einandren welten widerspenig machen, und dem rächten nit welti nachkommen und mit einandren husen, dan<sup>7)</sup> sol und mag das corsam des ungehorsamen gut besitzen, innemen, nützen und niesen | doch das gut nit verkoufen noch versetzen, und dem ungehorsamen soll man das land und gericht verbüten, welches aber umb das verbot nüt geben welt und darüber im land und gericht syn, das<sup>8)</sup> soll man gefänklichen annemen und strafen nach | gerichtz erkantnus.

6. Zum sechsten wo zwey mit einandren husen wurtten, und nit ein ee möchten syn, denen soll man von stunden an von einandren büten by zechen pfund pfenigen buss und sölches als oft und dick es übersechen würt. |

7. Zum sibenden von fründschaft und verlegenschaft

<sup>1)</sup> Statt des Eingeklammerten heisst es in Bü, M1 und 2: „Und wo die kind nit dz obgemelt alter hettend, soll die ee nütztit gelten. Wo sy aber dz obgemelt alter hettend, so soll man sy nit scheiden, wan sy schon von kupples wegen zu der ehe kommen wärend.“

<sup>2)</sup> Bü: uffenthalten.

<sup>3)</sup> Bü: „dz hat man yetzen nun widerumb nachgelassen.“

<sup>4)</sup> Bü: „oder“.

<sup>5)</sup> Bü: „mit fryem mutwillen und mit den worten zu der ehe nemend.“

<sup>6)</sup> Bü: „und sy aber einandren abred wärind und aber darumb“ u. s. w.

<sup>7)</sup> Bü: „so soll derselbig man oder wyb dasselbig gut besitzen.“

<sup>8)</sup> Bü: „syn welte, denselben soll“ u. s. w.

wegen ist gesetzt und gemachet als wär dem andren zu dem dritten oder necher verwant wery<sup>1)</sup>, es sy von fründschaft oder verlegenschaft wägen, dieselben sollend gescheiden werden und die ee nüt gälten, | was aber über den dritten gerat were, das sol ein ee syn und gälten und nit gescheiden werden. Disen artikel sol man darumb halten, das er von gemeinen dryen pünten also ufgsetz ist worten und in den andren pünten also gehalten würt. Desgelychen auch ob | sach wery, das dem eerichter oder synen rächtsprecheren ein man oder frow gefründt wery von fründschaft oder verlegenschaft wegen zum dritten oder necher, denen sind sy nit schuldig zusitzen und urtel zu geben in irem rächten und<sup>2)</sup> wye fil dan ver | sprochen sind, dan soll man us dem andren gericht so fil verornen, die dan unparthigisch sind allwegen zum cleinsten costung, was aber über den dritten gerat ist, denselben sind sy nit versprochen, sonder sollend sitzen und in irem rächten handlen und urtel geben. |

8. Zum achtenden wen zwey einandren nemend, darin kein irung ist, dan sollend sy ire ee bezügen in monatzfrist in der killichen vor der cristenlichen gemeind nach der göttlichen ornung und welche das nit thun wurtten und dises bot übersechen und verachten | welten, der und dieselbigen sollend von stundan mit dem eegericht gestraft wärden umb fünf pfund pfenig, es wer dan sach, das einer oder einy gut redlich ursach hetten, das sy sölich in monatz frist nit mochtend verbringen allwegen nach gstald der sach | und nach erkantnus des eegerichtz.

9. Zum nünden ist geinachet und beschlossen, wär die werind, man oder wyber, die ire schand und laster von des eebruchs wegen selber an tag brächtind und vermeindind, man söly sy darumb scheiden, dieselben sol | man strafen, man oder wyber, an er, lyb und gut nach gerichts erkantnus und sond darumb dennoch nit gescheiden wärden. Wo aber ein eebruch offenbar wurtti von manen und wyben oder andren personen und dan das ander, so nit brochen hat, darumb für das | gericht kem und begert gescheiden zu werden, dan soll ein gericht darin handlen nach gstald des handels, was sy göttlich, billich und rächt syn bedunkt, nach irem besten gewüs in und wo sölich personen, man oder wyber, die uf dem

<sup>1)</sup> Bü: „dritten und necher werend.“

<sup>2)</sup> Bü: „und soll man alsdan ander rechtsprecher darzu verordnen von anderen grichten.“

eegericht gescheiden wurtten | von des eebruchs wegen, dan<sup>1)</sup> sol man denselben personen, so die ee gebrochen hand, darnach nit mer erloupen weder zewyben noch zemannen, es werde dan erloupt von einer obrigkeit, doch allwegen nach gestald synes wolhalts etc.

Und<sup>2)</sup> des zu warem urkund | und steter sicherheit, so hand wir obgemelten ratzboten all und ein yetlicher an statt und us bevelich unser aller reten und gemeinden den fürsichtigen und wysen Paul Bul, diser zit landamman uf Thavas, gebeten und bevolhen, das er disen brief besigle mit unsers punds der zechen gerichten eigen insigel in namen aller zechen gerichten, sölichs er tan hat und der zechen gerichten insigel offenlich an disen brief gehenkt in namen unser aller, doch dem ganzen pund und uns allen one schaden, der geben | ist am sibenden tag februwary in dem jar, do man zald nach der geburt Cristy Jhesus, unsres lieben herren und seligmachers, fünfzehen hundert und in dem ain und sechzigusten jar 1561 jar.

#### IV. „Gemeines X. Gerichten-Bunds Erbfahl an allgemeinem Grichtstag auf Davos aufgericht Ao. 1633 den 11. Meyen.“

Nach dem Original, einem Pergamentheft in Quart im Staatsarchiv zu Chur Nr. 170, aussen Nr. 33 (Davoser Archiv-Nummer). Gedruckt: 1) in den Bundesartikeln. p. 12—35, 2) zum grössten Theile bei U. v. Mohr, 18 Erbrechte, p. 286 ff. (mit den späteren Zusätzen, doch ohne die Bestimmungen, die sich nicht auf das Erbrecht beziehen).

Fol. 1. Wir der landamman und abgesandte ratpotten des loblichen Zechen-Gerichten-Punds aus gwalt und bevelch unser allerseits hernen (!) und oberen, der ersamen reten und gmeinden zuo Tafoos auf allgemeinem gerichtstage beysamen zetagen versamt gewest urkunden und bekennen hiermit inkrafft diss: Aldieweilen in diesem unserem loblichen Zechen-Gerichten-Pund zum thail in allen gerichten und gmeinden besonderbare und unterschiedliche landrecht, satzungen und statuten des erbfals halben vor diesem gewest ist, sowolen auch die vor vilen verloffnen jaren von dem gmeinen pundt aufgerichte enigke und eheartikelbriefen unterschiedlichen verstanden oder ausglegt, auch an thails orten in geringer observanz

<sup>1)</sup> Das Folgende lautet in Bü, M<sub>1</sub> und 2: „die söllend nit gwalt haben weder zemannen noch zewyben, es werde inen dan erloubt von einer oberkeit.“

<sup>2)</sup> Der Schluss lautet in M<sub>1</sub> und 2: „Und des zu warem urkunt so hab ich Peter Müller, diser zit landamen uff Davos, min eigen insigel heruff (M<sub>2</sub>: hierfür) gedruckt us befelch eines grichts. Datum uf Davos am fiersten tag brachmonet (M<sub>2</sub>: juni) im 1543 jar.“ In Bü findet sich der Schluss nicht.

und obacht gnommen worden sind, verner der landtweri halben, wan ainer sein pretention und ansprach in soviel bestimbten jaren nit ersuochte etwas dunkelkait sich erscheint hat, dar- a. durch dann solcher puncten und sachen halben grosse consequenzen, weitläufigkaiten, rechtshändel und missverständnussen sich erscheint hat, und in das konftig je lenger je mehr hette erwachsen mögen, sowolen auch consideriert und zu herzen gfüert haben, wasgestalten der gmeine hausmann wegen der obhabenden gmeinen und sonderbaren geltschulden mit hochen geltzinsen uffs höchst beschwert worden etc. Als haben wyr (jedoch aber auf ratifikation, guotbeduncken und wolgfallen unser allerseits reten und gmainden des ganzen loblichen pundts auff welche solches alles schriftlichen gelangt und nach gnugsamb gehabtem bedacht gar weit dem mehren nach mit iren deliberationen und ratschlüssen confirmiert, ratificiert, bestätet und guotgehaissen worden) ain all-gmaine gleichförmige ordnung, satzung und regel des erbfals und geltzinsen halben oder was weiter hierinnen begriffen, <sup>Fol. 2.</sup> dem gmainen stand zu guotem, auch zuverhüetung anderer weitläufigkaiten, rechtshändlen und missverständnussen von heut hernach zum beschluss beschribnen dato hin alsdann die mehren der gmeinden desswegen ordenlich aufgenommen worden, im ganzen pundt in allen gerichten gleichförmig zehalten und würklichen zuo observieren in allen treüwen ohne ainiche gesuochte partheyligkait gesetzt, geordnet, aufgericht und gemacht, alsdann unterschiedlichen von ainem zuo dem anderen ordenlichen volgen thuot etc.

### I. Volgen erstens die erbfalspuncten.

#### 1. Absteigende Linien.

Eheliche Kinder, so die allein vorhanden sind, die erbend ir vater oder muoter vor allermeniglichen, dann die erste und fürnembste ursach ist in allen erbfällen, das die kinder a. ire elteren erbend und erbt ain jedes für sein haupt. Wann dann die kinder wie obvermelt ire elteren erbend und die elteren iren kinderen, so sich verheüratet, zuvor in die ehe etwas heüratguots oder haimbsteür hinausgegeben hettend, so soll alsdann, wann es zum erbfall kompt, dieselbige person das empfangne heüratguot wiederumben inwerfen, oder aber im fall sy solches empfangne heüratguot nit wiederumben zu dem gmeinen guot darschiessen oder hinzuothon wurdend, sollend sy in dem erb solang stillgestelt werden, biss das ainem jeden anderen kind, sovil dann derselben sein möchten, auch soviel, als das vorhin ussgegebne heüratguot gewest,

erfolget sein würdet. Und dannethin soll die erbschafft des  
guots zuogleich beschechen, also das ainen nit mehr als  
dem anderen zugethailt werde und erfolgen möge. Jedoch  
aber mit dieser declaration und erleüterung, das wo von den  
elteren heüratquot gegeben wurde, und dann kinder oder  
Fol. 3. kindskinder sturbend, als weit es in der graden nid sich stei-  
genden linien glangen möchte, sol solches heüratquot (soviel  
noch vorhanden) allezeit hintersich fallen und alsdann thailt  
werden, wie dann dieser artikel ausweiset.

Es solle auch den elteren woll zugelassen sein, das sy  
ihren gehorsamen kindern, wan sy auch der ungehorsamen  
nebent denselbigen hettend, ainen gebürenden vortel zeschöpfen  
und zu vermachen, allwegen nach glegenhait des vorhandnen  
vermögens und nach erkantnus ainer ersamben obrigkeit.

#### 2. Kindskinder erbend mit den kinderen.

Wan ain vater oder muoter kinder und kindskinder nach  
irer der elteren absterben verlassend, so werdend die kindskinder  
anstath irer elteren mit und nebent den kinderen auch  
zuo erben zuogelassen und erbend die kinder allwegen ain  
jedes, sovil dann derselben seind, nach seinem haupt, aber  
d. die kindskinder alle mit ainanderen sollent nit mehr erben,  
noch hinwegenmüssen mögen dan allein sovil als ire elteren  
(fals dieselben den fall erlebt heten) von solchem vermügen  
geerpt oder dannen heten nemmen mögen dergestalten als  
hete aines unter des vaters kinderen drey, vier oder mehr  
kinder verlassen, dieselben alle nemmend des orts nit mehr  
hinweg, dann allein denjenigen thail, was dero vater oder  
muoter so sy noch im leben gewest werind, geerpt hetend,  
das ist für ain stammensthail.

#### 3. Die kindskind sind für und für zerechnen.

Ob vater oder muoter nache und auch weite kindskinder,  
die dann enigklin und urenigklin genambset werden, für und  
für hinab nach irem todt verliessend, dieselbigen erbend  
alle zuogleich, also das zu beiderseits die nächneren an ihrer  
abgestorbnen vater, muoter oder eltern stath und die verner  
Fol. 4. oder weiteren auch an irer elteren stath zuogelassen werdend,  
doch sollend sy nit nach anzall der höupteren oder personen,  
sondern nach dem stammen ihrer elteren an deren stath sie  
stohnd erben, und irret in diesem fall nit, das ain grad verner  
und weiter ist, als aber der andere.

#### 4. Erbschafft in aufsteigenden linien.

Wann sich zuotragen und begeben wurde, das kinder  
vor den elteren absturbent und die abgestorbne person nebent

vater und muoter oder allein ainem derselbigen auch eheliche geschwistrigte von vater und muoter aines oder mehr derselben im leben verliesse, so sollend vater und muoter solche ihre kinder, so ohne leiberben abgestorben werend, nebent des abgestorbnen hinterlassnen geschwisterten, der vater und die muoter, ain jedes für ain stammen, ihre kinder erben <sup>a.</sup> mögen, sowolen auch ain jedes geschwistrigte, soviel dann derselben sein wurdend, soll auch für ain stammen ze erpen befügt sein, was aber vater und muoter in solichem fall von ihren kinderen ererben wurdend, dasselbige sollend sy allein ir lebenlang zegeniessen und brauchen (jedoch auch unverschmäleret des hauptguots) erben, und dannethin nach ihrem tödlichen absterben soll solches ererptes guot widerumben hinter sich uff des zuvor abgestorbnen geschwisterten, so von vater oder muoter vorhanden sein wurdend, dero kinderen oder anderen dero nechsten bluotsverwandten erblichen fallen und glangen, jedoch soll allwegen bei ainer ersammen obrigkeit stohn, wann es sich begeben und erscheinen wurde, das die elteren, es seye gleich vater oder muoter notwendig wurdend, solches ererptes hauptguot oder capital auch anzugreifen das alsdann ain ersambe obrigkeit ganz wolbefügt sein solle, solches zuogestaten und zuoelassen und all-<sup>Fol. 5.</sup> wegen nach beschaffenheit der sachen hierinnen zuerkennen, jedoch aber das dergleichen hauptguots angreiffung nit beschechen solle, ohne consentiment und bewilligung ainer ersammen obrigkeit.

Wann und aber es sich begeben wurde, das die kinder vor den elteren absturbend, also das die abgestorbne person kein eheliche kinder oder kindskinder auch keine geschwistrigte noch derselben kinder nach ihren verliesse und aber woll ehelich vater und muoter noch im leben werend, soll die verlassenschaft (sover und im fall das abgeleibte etwas aignen guots gehabt oder verlassen hete) solches irem vater und muoter zuogleich miteinanderen oder welches unter denselben noch vorhanden und bei leben sein wurde ainig und allein erblichen zuofallen und dienen, jedoch aber auch nur allein ir lebenlang zegeniessen und dannethin nach dero <sup>a.</sup> absterben solle es wider hintersich und zuorugg fallen uff diejenigen, welche es geerpt heten, wann keins der elteren im leben gewest were.

So und aber das abgestorbne in disem fall nit vater oder muoter, sonderen eni und ana, sowolen auch öhi und bäsi, wie auch geschwistriget kind verliesse, so sollend alsdann solche noch verhandne eni und ana, öchi und bäsi, wie auch ge-

schwistriget kind alle zuogleich nebent und mit ainanderen erpen, doch nit den höupteren oder personen nach, sondern stammensweise.<sup>1)</sup>

#### 5. Erbschaft in der zwerch- oder beiseits linien.

So sich nun begeben wurde, das die abgestorbne person kaine erben in der absteigenden linien, sondern allein sipp- oder bluotsfründt, die iro in der zwerch- oder syten verwandt <sup>fol. 6.</sup> werend, verliesse, solle es gehalten werden, als volgen thuot.

#### 6. Gleichgesipp t brüeder und schwesteren wie die erben sollend.

Wann es sich begeben wurde, das die abgestorbne person hinter ihren verlast allein brüeder und schwesteren, die ihren von baiden elteren gesipt oder geblüet sindt, so erbend sy ainanderen vor allermeniglichen.<sup>2)</sup>

#### 7. Von bruoder und schwesterkinder und kindskinder, wie sy von ires vaters oder muoter, brüederen und schwesteren erbend.

Weilen unbillich sich befunden, das die brüeder und schwesterkinder und kindskinder nit allein ire elteren entraten und manglen, sonderen auch durch dero tödtliches absterben der erbschaft so uf ire verstorbnen elteren (wan sy leben thetend) gfallen were, so sollend fürohin die brüeder und schwesteren derselben kinder und kindskinder in solichem wie auch in anderen begebenden fällen zuogleich nebent ainanderen zuo erpen zugelassen werden, doch das die erb-schafften allweg in die stämmen und nit in die höupter abgethailt werden.<sup>3)</sup>

#### 8. Wan allein bruoder- oder schwesterkind oder mit inen kindskinder verhanden.

Wan ain person abstirbt, die in absteigender linien kaine erben hat, und also für und für in aufsteigender linien weder vater noch muoter, wie auch in der zwerchlinien weder brüoder noch schwester, sondern allein bruoder und schwesterkinder und kindskinder (welche dann als obvermelt nebent bruoder und schwesteren auch erbend) so sollend dieselben nebent

<sup>1)</sup> Zusatz v. and. Hand: „Diser artickel ist erleütert wie zuo end dis buochs am 16. blad zesechen, jedoch bleibt er in allen crefftten.“

<sup>2)</sup> Zus. v. a. H.: „Es werden beed und ainbändige geschwisterte von ainandren zeerpen zuglich zugelassen mit condition, wie zu end dis puch am 15 und 16 blat zesechen ist.“

<sup>3)</sup> Zus. v. a. H.: „Ist erleütert die zuolassung sich nit weiter zu erstrecken dan uf brüder und schwester enigklin, wie dan am 16. blad zuo end dis buochs ze sechen ist.“

und mit ainanderen zuo erben zuogelassen werden, dergestalten das die bruoder und schwesterkinder jedes für sein haupt <sup>Fol. 7.</sup> und nit nach dem stammen, die brüeder und schwesterkinds-kinder aber erbend nit in die häupter, sondern nach dem stammen anstath ires verstorbnen vaters und muoter sovil dieselben geerpt heten, wann sie noch im leben gewest waren.<sup>1)</sup>

9. Ob des vaters oder muoter, bruoder und schwester mit der abgestorbnen geschwisterten dessen kinder oder kindskinder erben mögend.

So sich begebe, das die abgestorben person seines vaters oder muoter brüeder und schwesteren verliesse, darzuo bruoder oder schwesterkind oder kindskinder, so habend des bruoders oder schwesterkind und kindskinder den forgang und werdend des vaters oder muoter brüeder gentzlichen ausgeschlossen, und was in den hievor beschribnen puncten nit <sup>d.</sup> begriffen sein möchte, solle dannethin ye das nechste bluot sowolen hinter als für erben mögen.

10. Erbschaft zwüschen eheleüthen oder entrichtung und bezalung ires zuobrachten guots.

Wan zwey ehemenschen in den ehestand sich zesammen verfüegent und alsdann hernach es seye über kurz oder lange zeit das aine es seye gleich der mann oder die frauw vor dem anderen tödlichen ableiben wurde, so sollen und mögen alsdann des abgestorbnen ehemensches verlassne eheliche kinder oder andere dero nechste erben und verwandte des abgeleibten zuo seinem gmachel gewestes zuobrachte guot, was und wievil dann dasselb bei rechnug betreffen mag, es seye gleich <sup>Fol. 8.</sup> was anfangs zuobracht oder in gewester ehelichen beisammenwohnung ererpt were (so auch für zuobracht guot geachtet würdet) hinweg nemmen mögen. Und solle die ausrichtung beschechen eben mit und an demjenigen guot, es seye ligendes oder varendes, gülten und dergleichen, wie und in was forem es zuobracht gewest. Imfall und aber solches zuobrachte guot verkaufft, verthauschet und anderwerts hingeleget oder verwendet were worden, soll und mag alsdann die usrichtung und bezalung beschehen, von und aus dem verhandnen gmeinen verfügen, es seye an haus, hof, güeteren, rent und gülten, auch an vender haab und dergleichen, nicht in dem besten, auch nicht in dem schlechtesten, jedoch allwegen nach beschaffenheit der sach, und erkantnus ainer ersamben obrigkeit.

<sup>d.</sup>

<sup>1)</sup> Zus. v. a. H.: „Ist erleütert sich nit weiter zu erstrecken, dan wie obstath uf bruoder und schwester enigklin.“

Wann und aber wehrender ehelichen beysammenwohnung vorschuss und reichthumb oder aber auch schweinung und schmälerung des vermügens sich erscheinte, solle alsdann (doch mit hernach volgendem vorbehalt) dem mann oder seinen erben die zweythail des reichthums in ligendem und varendem und allem anderen nüt ausgenommen zegnüssen oder aber auch in begebender schwechung und befindender schweinung des gehabten vermügens die zweythail zuoentgelten stohn. Gleicher gestalten der frauwen oder iren erben der dritethail in allem vorschuss zegnüssen oder im abgang den dritten thail zuoentgelten, doch auch in allwegen nach gstatlsambe der sach und erkantnus ainer ersamben obrigkeit.

Hierinnen ist aber auch vorbehalten, wann der mann durch kriegswesen, pürgschaften oder tröstereyen, sowolen auch durch (R.) huoreyen oder spilen etwas haab und guots verschwenden oder verthuen wurde, solle die frauw oder iren erben hierin nichts zuentgelten haben, noch zalung zethuen schuldig sein. So und aber der mann im kriegswesen vil reichthumb fürschlachen und zsammen legen wurde, solle auch gebürende consideration gmacht werden, und über aines oder anderes (fals die interessierten partheyen sich nit vergleichen könnten) allwegen nach beschaffenheit der sach und erkantnus ainer ersammen obrigkeit gehandlet werden.

#### 11. Ob kinder in muotterleib erben mögend.

Verner ist erleütteret, auch geordnet und stabiliert worden, das die kinder in mutterleib nützit erben mögend, bis dieselbigen lebendig geboren und an die welt kommen werden. Nachdemme sy aber lebendig an die welt kommen sind, sollen und mögen dieselben nebent und mit anderen dero geschwisterten oder verwandten, wie sich dann die glegenhait ye begeben möchte, zuo erben zuogelassen werden, als ob sy schon geboren gewest weren, wie sich der fall bed. geben hate.

12. Es ist auch gesetzt und geordnet, das sover kinder werend, welche ohne rhat, wüssen und willen irer elteren, fründen oder vögtten old ainer ersamben obrigkeit sich verheüraten thetend, es seye das die elteren baide oder aber nur das aine allein im leben were, und also ererpt guot verhanden sein wurde, so soll jedoch das oder dieselben hinter ruggs verheüratete kind von seiner elteren haushaab, so lang ains der elteren verhanden, kaines haab noch guots nicht fähig noch gewertig auch man ime ützit zegeben schuldig sein, und nach ableiben beeder elteren soll demselben kind

sein portion (jedoch aber ohne zinss oder ricompens seines usstands) ervolgen und glassen werden, doch allezeit nach beschäffenhait der sach und erkantnus ainer ersammen obrigkeit.

13. Item ist auch zuogelassen, das die elteren wol sollend befügt sein, den söhnen einen gebürenden mansfortel ze-  
schöppen, jedoch aber allwegen nach beschäffenhait des ver- <sup>Fol. 10.</sup> handenen vermögens und mit consens vorwüssen und guot-  
beduncken ainer ersammen obrigkeit.

14. Ordnung des erbfalls des unehelichen  
stammens.

Wo der vater nit erben mag, da mögent die kinder auch nit erben, wann sy schon ehelich sind, und müessend also mit dem unehelichen stammen erben. Wann und aber die-  
selben ainmal ehelich geboren kinder erwüechsend, es werend mann oder weibspersonen und also zum anderen mal ehelich geboren werend, dieselben mögent nebent und mit dem ehelichen stammen in gleicher linien zu erben zuo-  
gelassen werden.

Wann aber zwey personen ainanderen zur ehe nemmend, da das aine eheliches und aber das andere uneheliches stam- <sup>a.</sup> mens ist, und die zwey in zeit irer ehelichen beisammen-  
wonung kinder erzeügen wurdend, und alsdann solcher kinder vater oder muoter tödtlichen absterben, dann mögent solche kinder anstath ires abgestorbnen vatters oder muoter, weders dann ehelich geboren ist, mit dem ehelichen stammen auch erben, als vil ir vatter oder muoter geerpt heten, wan sy im leben gsin werend, doch nit weiter, dan an vater oder muoter stath, und am unehelichen ort, es seye der vater oder die muoter mögent sy mit den unehelichen erben und mit den ehelichen nit, biss sy zum anderen mal ehelich geboren werden, wie obvermelt.

Verner ist auch gesetzt und geordnet, wan ain frauw kaine eheliche kinder und aber woll aines oder mehr unehe-  
liche kinder hete und nach irem absterben verliesse, da dann auch der abgeleibten frauwen geschwisterte verhanden sein wurden, mögend alsdann in solchem fall solche uneheliche <sup>Fol. 11.</sup> kinder gedachte ire muoter erben und werdend dero ge-  
schwisterte hiermit beiseits gestelt und ausgeschlossen. Wann aber alsdann solche uneheliche kinder alle ohne leib-  
erben abstürbend, solle dises von dero muoter ererpt ge-  
westes guot wider zuorugg an den ehelichen stammen, von dannen es kommen ist, erblichen fallen und glangen.

Wan ainem unehelichen kind etwas testamentiert und geschaffen würdet, solle es inkrefften für und für zebleiben haben, weilen die grade linien weret. Wan es aber uff die zwerchlinien kompt, soll es wider zuorugg fallen in den stammen, von dannenharo es testamentiert und geschaffen gewest ist.

Weiter ist gesetzt und stabiliert worden, wann ain mann und weibsperson, die beede ehelicher geburt und harkommens werend, sich mit ainanderen ordenlichen verpflichtend und in zeit dero ehelichen beysammenwohnung kind ererzeugtend, alsdann aber das aine der gedachten eheleüthen todts verleiben und absterben wurde, und sich dann das bei leben verblibne weiter verheüratete zuo und mit ainem unehelichen gemachel, und solche zwey ehemenschen in irer ehelichen beysammenwonung kinder erzeugt, wann es dan hernach zefällen keme, das solche geschwistrigte ainanderen erpen sollen, so erbend sy ain anderen auff derjenigen syten, wo der ehelich stammen ist. Und weilen dann diejenigen, die zweymal ehelich geboren sind, dise, die nur ain mal ehelich geboren sind, nit erpen mögent, so mögent diejenigen, die nur ainmal ehelich geboren sind, dise geschwistrigte die zweymal ehelich geboren sind (was von der syten, da sy nit geschwisterte sind harfleüst) auch nit erpen.

Und dan wan ain vater oder muoter, die unehelich geboren werend, eheliche und uneheliche kinder bekemmend und dann das aine oder beede der elteren absturbent, mögent alsdann die ehelichen und unehelichen kinder zuogleich nebent und mit ainanderen iren abgestorbnen vater oder

Fol. 12. muoter erpen.

#### 15. Ordnung des erbfals gegen den ausländischen und frömbden.

Ist gesetzt und geordnet, das man in erbschafften inheimische und frömbde oder ausländische zuogleich als sich selbst halten und ze erben zulassen wölle, ja gegen denjenigen, wo man die unsrigen auch gleich als sich selbsten halten thuot. Da dann ain jeder ussländische, deme in disem pund etwas erblichen zuofallen möchte, schriftlich und versigleten schein von seiner ordenlichen obrigkeit mit sich bringen solle, in was forem und gßtalt selbiger orten in dergleichen fällen, es gegen den unsrigen gehalten werde. Gleichergestalten solle es gegen denselbigen auch gehalten werden, jedoch allezeit nach erkantnus ainer ersammen obrigkeit<sup>6</sup>).

<sup>1)</sup> Zus. and. Schr. am Rande: „Anno 1644 ist vom algemeinen pund diser pnncten erleütert, namblichen den verstand darbei zehaben, dass wo

## 16. Abzug.

Gleichergestalten wie in dem lestgemelten puncten des erbfals halben gegen den usslendischen zehalten meldung gethan, solle es des abzugs halben auch also verstanden und gehalten werden, das wie mans gegen uns haltet, in gleichem wölle man sich gegen denselben auch verhalten. d.

17. Item wan ain person umb ain bestimbte summa gelts ir lebenlang unterhalten zewerden verpfündet wurde, und noch anders und mehrers guot (als aber die bestimbte unterhaltungssumma anlaufft) in verfügen hete, solle solches noch verhandne guot durch obrigkeitliche verordnung gnugsamb versicheret und den befründten, so der verpfündeten person nechste erben sein möchten, keinswegs erbsweise zethailen oder an sich ze ziechen zugelassen werden, weilen die verpfündete person beileben sein würdet. Nach begebnem tödlichen ableiben oder fall solle es alsdann an die nechste erben, wer dann dieselben verfüg und inhalt vorgemelten erbfalspuncten sein werden, erblichen fallen und glangen.

18. Verner ist der enigklebrief, so im tausend vierhundert neun und sechzigsten jar von dem allgemeinen pund ufericht und siderharo observiert und gehalten worden, nach beschechnem ablesen und wolbedrachtung dessen inhaltenden puncten in allem fürohin steif und vest zehalten confirmiert und bestetet worden, jedoch aber mit diser angehenckten klaren erleuterung, das die enigklin (wann sy nit leiberben habend) ainandren erben sollend biss uf das leste, wann dann aber unter disen enigklen aines todts abgeleibt were und eheliche kinder hinter ime verliesse, die man nennet urenigklin, so solle das enigkliguot (aldieweilen enigkli und urenigklin nebent ainanderen zeerben zugelassen werden) an das urenigklin fallen, wann aber alsdann das urenigklin auch ohne leiberben abstirbt, solle es dannethin den ruggfall haben an diejenigen, so es zuvor geerpt heten verfüg und inhalt des enigklebriefs. fol. 18.

19. Es ist auch gmeines unsers zechen gerichten punds anno fünfzehenhundert sechzig und ains aufgerichte eheartikel brief verlesen, auch alle und jede desselben inhaltende puncten und artickel wol consideriert und bedrachtet, auch derselb in allem und durch allem widerumben steif und unzerbrüchlich zehalten confirmiert und bestetet worden und d.

ainer person in gemein dry pündten etwas in ainem oder andren ort zu fiele, so solle man ainen gleichhalten, wie er in seinem gericht auch gehalten wurde allezeit lauth selbiges orts satzungen.“

will man hiermit ain jedes ersambes gericht alles erensts vermanet haben, solchem fleissig nachzekommen und demselben gmess in begebenden occasionen zehandlen.

II. Der landtweri halben ist gesetzt und ordiniert, wie es dan vor disem in gmeinen dryen pündten auch geübt und braucht worden, das wan ainer ligende güeter, haus, hoff, geltschulden oder anders zwölff jar lang von denjenigen, so etwas daran zuo pretendieren und fordieren haben möchten, rüebig und unangeforderet possediert und besitzet, sollen hernach die creditoren und ansprecher, obschon derselben hernach herfürkommen oder uffstahn möchten, ihreforderungen und ansprachen gantz verlohren und verwürckt haben, auch man denselben ützit zegeben schuldig sein, sondern die landtweri die inhaber der güeteren und schulden gantz schirmen solle, doch ist hierinnen gotes und herren gwalt in alweg vorbehalten, dardurch ainer möchte verhindert oder verkürzt werden, sein rechtsambe zu versuochen.

Fol. 14. III. Der Geltzinsen halben, weilen unzstharo schwere und grosse geltzinsen gewest und bezalt werden müessen, dardurch der gmeine hausmann höchlichen beschwert worden, solchem aber fürzekommen und denjenigen so gelt zinsen müessen, etwas leichterung hierbei zeschöppen, ist derowegen ordiniert und von den gmeinden ratificiert, das fürohin, welche auf den tag des zinsfals (wie und auf was zeit dann die zinsfäll in jedem gericht oder vermüg der creditoren habenden obligation sein möchten), es seye gleich vierzechen tag vor oder nach dem tag des zinsfals oder eben auf denselbigen tag die zinsen richtig raichen und geben an guoter landläuffiger geltwerung, die sollen nit mehr ze zinsen schuldig sein, noch von inen genommen werden, dann von ainem jeden guldin jerlichen ain schilling, welche aber in solcher bestimpften zeit nit ordenlich zinseten, der oder dieselben sollen dannethin für selbiges jare von jedem guldin ain batzen zinsen und geben und solle auch kain obrigkeit ainiche schuldbrieven umb höcheren zins (als wie obvermeldet) a. weder versiglen, noch aufrichten lassen.

IV. Verner aldieweilen in etlichen gerichten mit erhaltung oder verbesserung der landtstrassen grosse sumseligkaiten sich erscheinen, da dann den durchraisenden und wandlenden personen an lyb und gut grosser schaden ervolgen und beschechen möchte, ist derohalben ordiniert worden, das ain jedes hochgericht und gmeind bey buoss zwantzig cronen (so dem gmeinen pundt verfallen und angantz inzogen, oder aber an dem gelt so in gmein einlangen möchte aufgehalten.

werden solle), die landtstrassen, soweit dessen bezirck und marchen sich erstreckt und wie von altem haro bräuchig, biss uf dero confynen guote saubere landtstrassen pruggen und wegsambe erhalten, dieselben weder durch mitel des wässerens noch in anderweg bekümberen, da dann jedes gericht oder gmeind seine nechste angrenzde (!) nachparen hierzuo vermahnen solle, und wan etwan bsonderbare personen ihrer obrigkeit hierin nit gehorsamb sein wurden, soll und mag alsdann die obrigkeit desselben orts solche puoss der zwantzig cronen von den ungehorsammen widrumben inzüchen und dieselben weiter nach irem verdiensten abstraffen. Fol. 15.

Deme allem zuo wahren vesten urkund und glaubhaffter sicherheit ist dises in perment verfastes puoch als das rechte original aus gehaiss und bevelch der ratspotten des loblichen pundts durch den hochgeachten edlen vesten fürsichtigen und wolweisen herren herren Meinrad Buolen derzeiten landammans auf Tafooss und haupt des pundts mit des algmeinen loblichen pundts hierunter zuo end der schrift aufgedruckten secret ehreninsigl in aller nammen öffentlichen verfertiget, inmassen dann das original auf Tafoos als im hauptgericht in guoter behaltnuss verbleiben, und jedem anderen gericht damit solchen satzungen gmess allerseits gehandlet werde, zuo dessen nachrichtung ain authentisirte copia darvon solle gegeben werden. Beschechen den neünten tag des monats augusti nach Christi unsers erlösers und hailands heilsamen geburt im sechszechenhundertdreyunddreissigisten jar 1633<sup>1)</sup>.

L. S.<sup>2)</sup>

Leonhardus Wildnerus  
Foed<sup>s</sup> X Jurisd<sup>m</sup> Cancell<sup>s</sup>  
scrib: et sub<sup>sit.</sup>

m. p<sup>s</sup>.

Alldieweilen in etwelchen vorstehenden erb - Fol. 15 d. falspuncten etwas duncklait sich erscheint, ist also A<sup>o</sup>. 1636 im january durch die ratspotten des X gerichten pundts erleütterung darüber geben und von den gmeinden ratificiert worden als volgen thuot<sup>3)</sup>.

Den ersten duncklen artickel belangende ist erleüttert und für gantz billich erachtet, das baid- und einbändige ge-

<sup>1)</sup> Als Tag der Untersiegelung (wohl der beglaubigten Copien) wird vielfach der 20. Nov. 1634 angegeben z. B. in Sch.

<sup>2)</sup> Secret des X. Gerichten Bundes an blau-gelber Seidenschnur.

<sup>3)</sup> Nachträglich aber möglicherweise von derselben Hand beigefügt.

schwistrigte zuogleich von ainandren erben sollend, namblichen wan ain person abstirbt ohne verlassung leiberben und hinterlast zweyerlei geschwisterte, die iren thails von beeden und thails nur von ainer syten haro geschwisterte gewest werend, so erbend solche verhandne beeder- und ainer syten geschwisterte ainanderen alle zuogleich ain jedes für sein haupt biss uf das leste ohne unterscheid, lange gleich die verlassenschaft har wo es sein möchte, mit diser klaren condition, wan aber solche nur ainbändige geschwisterte alle zusammen ohne verlassung ehelicher leiberben tödlichen absterben wurden, so solle alsdann alles dasjenige vermügen, was sy von iren einbändigen geschwisterten (von der syten und stammen da sy nit geschwisterte gewest hargeflossen were) geerpt heten, widerumben an den rechten natürlichen stammen, die es vorhin geerpt hetten, wan dise nit gewest werend oder dero erben, dannenharo solches guod gelanget und harkommen ist, erblichen zuorugg fallen und glangen.

Den anderen artickel betreffende wie es ordenlich begriffen ist, das eni und ana, öchi und bäsi, wie auch recht geschwistrigt kind zugleich nebent ainanderen, jedoch nit den häupteren nach, sonderen stammensweise erben sollen, last man solchen artickel in allen seinen crefftten. Mit erläuterung das hiermit diejenigen so verner und weiter sind als recht geschwistrigt kind nebent und mit obigen nit zuogelassen werden, doch aber wann in solchem faal weder eni noch ana, öchi oder bäsi, verhanden, sonderen keine nächeren als geschwistriget kind, so werden alsdann in solchem faal diejenigen, so geschwistrigtkind und zum dritten sind, auch nebent denen so geschwistrigtkind sind zuo erben zuogelassen, jedoch nit den häupteren nach, sonderen stammensweise. Ebnermassen das bruoder und schwesterkindskinder wie dann der artickel im erbfal ussweist, anstath irer abgestorbnen elteren in die stämen ze erben zuogelassen werden, solle es gleichen verstand haben die zuolassung sich nit weiter zuerstrecken dan auf bruoder und schwester enigklin, damit dz guod alsdan wie billich in der nächneren linien zebleiben habe.

## B. Rechtsquellen des Prättigau und der Landschaft Davos.

### I. Die Landbücher von Castels (Jenatz-Luzein) und Schiers-Seewis.

Zu Grunde gelegt ist die Handschrift C, in den Artikeln, welche in der Castelser Redaction fehlen, S. Genau verglichen ist Se, in den wichtigsten Beziehungen auch Sch.

Das landbuch so A° 1654 den 21. may durch die abgeordneten raths-boten der löbl. hochgerichten im Prätigeu, zu Fidris versamt, in allen 3 gerichten gleichförmig zu halten folgender gestalten angestellt und bestätet worden<sup>1)</sup>.

#### A.

Erster puncten. Dass jährlichen dafehren das fest der osteren nit selbiges tags wäre, die landsgmeind, landamann und gricht zu setzen, am ersten sonntag nach St. Jörgen tag gehalten werden soll<sup>2)</sup>.

- 1) (Zum<sup>3)</sup> ersten, so) sollend landammen und rath nach (unsern) alten bräuchen und gewohnheiten jährlich auf den ersten sonntag im mayen erwehlt und besetzt werden, und nachdem sie den bräuchen gemäss beeydiget volgendermassen zu sitzen und urtheilen schuldig seyn.
- 2) (Namlichen) so ist ein jeder landamman und rächtsprecher schuldig zu sitzen und urtheilen, so fern es nur haab und gut antrifft, wan ihme die partheyen nit neher als grad zum dritten verwandt, wann aber die weiter part vertraut, soll einer sitzen, so fehren die parthen nit vater und mutter kind oder geschwisterte sind.
- 3) Wann<sup>4)</sup> es dan über blut oder leib und leben zu

<sup>1)</sup> So in J (jedoch statt 1654: 1635) und ursprünglich auch in C, in S steht statt „so a° 1654“: „oder landsazungen“. In C ist folgender Text hineincorrigiert worden: „rathsboten der 8 ehrs. gemeinden des lobl. hochgericht Castels“ und „in disem gerichte“. In Se lautet die Ueberschrift: „Das landbuch zu Schiersch und Seewis de a° 1714, Marty“, in Lu: „Landbuch der gemeind Luzein.“ Ueber Sch vgl. oben p. 84 unter 6.

<sup>2)</sup> Nur im Landbuch von Castels.

<sup>3)</sup> Das Folgende nur im Landbuch von Schiers und Seewis. Das Eingeklammerte nur in Sch und Se.

<sup>4)</sup> Anstatt des Folgenden fährt in Se Art. 2 fort: „Wann es aber glimpf und ehr oder leibsschäden und dergleichen betreffe, ist einer nit schuldig zu sitzen, so ihme die parthen näher als zum vierten sind.“ In Sch findet sich diese Bestimmung, aber ausserdem auch Art. 3.

urtheilen kommt, da ist einer nit nacher schuldig zu urtheilen als zum vierten<sup>1)</sup>.

4 b) (*Se 4*) So nach nun man obbemeldtermassen<sup>2)</sup> sitzen solle, soll man auch sich an kundschaft zeügen mögen und zu reden schuldig seyn, wann einen sein fürwort nicht schirmen mögen, es were freundschaft halben oder dass er sich hette lassen merken und das recht daraus entsprungen were<sup>3)</sup>.

5) (*Se 6*). Item wann einer bey dem anderen in dienst wäre, sol keiner schuldig seyn wider sein herr oder meister kundschaft zu reden.

2. (*S, A, 7; Se 7*). Um ehrliche freffel ist ein jeder eydspflichtiger schuldig anzugeben jeder männiglichen, als allein sich selbs, seine kinder, sein vater und mutter und geschwisterte nit.

3. (*S, A, 8; Se 8*). Um unehrliche freffel aber soll er diejenigen so ihme zum (dritten und<sup>4)</sup> vierten oder weiter in bluts- oder anderer freundschaft verwandt sind anzugeben schuldig seyn.

4)<sup>5)</sup> Es solle der landamann und jeder rechtsprecher schuldig seyn zu sitzen und urtheilen, so ihme die partheyen nicht näher als zum dritten befreundt sind, ob es auch glimpf und ehr und leibsschäden beträfe.

Wann aber allein zeitlich gut im rechten ligt, soll er dafehren die weiterpart vertrauet, wann die parten nit seine eltern, kind oder geschwisterte zu sitzen und urtheilen schuldig sein.

5. (*S, A, 4; Se 3*). Wann aber gmeinden gegen einanderen im rechten ligen, solle niemand als die gschwornen selbiger gmeind von seiten der gmeind parteyisch gachtet werden, ohne diejenigen, so vater und mutter, kinder oder geschwisterte in der interessierten gmeind hätten.

6. (*S, A, 9; Se 9*). Es soll der grichtschreiber keinem zum beystand nicht zugestellt werden, (sondern bey seinem dienst verbleiben<sup>6)</sup>), es wäre dann sach dass er wie oblaut freundschaft halber<sup>7)</sup> seines dienstes erlassen wäre.

7. (*S, A, 10; Se 10*). Jeder der rechten will ist schuldig ein tröster in das recht zu geben, vor dass sein anbringen

<sup>1)</sup> Art. 4 des Landbuchs von Schiers s. A, 5.

<sup>2)</sup> Se: um obbemelte sachen.

<sup>3)</sup> S, A, 6 = Se Art. 5 s. unten bei G 5.

<sup>4)</sup> Die eingeklammerten Worte fehlen in S, Sch und Se.

<sup>5)</sup> Nur im Landbuch von Castels, s. oben Schiers 2 und 3.

<sup>6)</sup> Das Eingeklammerte fehlt in S, Sch und Se.

<sup>7)</sup> Statt des Folgenden in S, Sch und Se: aufstahn müsste.

verhört wird. Derselbig so tröster worden ist, ist schuldig diejenige kostungen, so deine der ihn versetzt zugelegt werden, zu bezahlen; jedoch dass er seine rechte und schadloshaltung bey dem andern suchen möge.

8) <sup>1)</sup> Der weibel halben ist ordiniert, dass ihnen von jedem bott, wie von altershero, von sechs pfennigen bar soll gegeben werden, welcher sie aber in die gmeind Furnen und St. Anthönien braucht, soll einem weibel vom ersten bott xr. 6, ein halbmaas wein, um xr. 4 brod und käs zu geben schuldig seyn. Wann sie aber mehr desselben gangs zu bieten gemahnet werden, sollen sie jedes bott um 6 pfennig zu thun schuldig seyn.

Welcher aber weibellöhn ausgegeben hätte und im rechten ledig gesprochen wurde, so solle soviel destomehr dem wirth in der kostung gerechnet werden, und der wirth es deme wie obstat es ausgeben mit zehrung erstatten. Von jedem verbott sollen die weibel zu lohn haben zwölf pfennig, in die gmeind Furnen und St. Anthönien für den gang lohn, speis und drank, wie obstat.

9. (S, A, 12; Se 12) Ein jeder, deme zur kundschaft geboten wird, ist schuldig an die grichts-stadt dahin das bott lautet zu erscheinen, und solle zu seiner belohnung haben ein gebührliche uerten. (Welcher aber von Furnen oder aus St. Anthönien erscheint, soll noch darzu haben xr. 10<sup>2)</sup>). Und solche kostungen sollen von den parten, je nachdem einem oder dem andern grichtskostung zugelegt wird, auch abgetragen werden. Doch welcher über einen handel mehr als zwey kundschaften bieten liesse, der soll die übrigen kostungen allein abtragen.

(Ein person, so bey einem in diensten ist, solle um sachen so sich in selbiger zeit da sie im dienst gewesen verloffen, nit mögen kundschaft reden noch verhört werden zu vortheil oder nachtheil dessen, bey deme sie in diensten gewesen.<sup>3)</sup>)

10. (S, A, 13; Se 13). Wann auf jemands anhalten recht<sup>4)</sup> gesetzt wird, und der kläger, antworter oder kundschaften über empfangenes bott nit erscheinen, oder die parteyen sich vergleichen und nicht bey zeiten abwüssen liessen, soll man den saumseligen zulegen den schaden und die gehorsamen

<sup>1)</sup> Im Landbuch von Schiers (S, A, 11; Se 11) steht statt dessen: „Die weibel sollen zu lohn haben im dorf zwey crützer, gen Schauders, Stals, Sigg und Gaffadauren aber zwolf crützer.“

<sup>2)</sup> Fehlt in S, Sch und Se.

<sup>3)</sup> Fehlt hier in S, Sch und Se, s. aber S, A, 6 und Se 5.

<sup>4)</sup> S, Sch und Se: gricht.

mögen auf der ungehorsamen kosten ein marend thun, alles nach grichts erkanntnus.<sup>1)</sup>

11. (S, A, 14; Se 14). Der landamann soll keinem schuldig seyn recht zu setzen, er vertröste dann gnugsamlich mit hablichen leuten oder mit dem eyd.

12. (S, A, 15; Se 15). Die gant soll offen seyn<sup>2)</sup> das jahr aus, alle in 8tag vor und nach den dreyen hochen festen, als wienacht, ostern und pfingsten. Und von Johansen tag bis an St. Michels tag solle die gant beschlossen seyn; jedoch wann landkrieg wäre, vorbehalten nach nothdurft der zeit und erkanntnus einer ehrsamem obrigkeit.

13. (S, A, 16; Se 16). Welcher von einem anderen geld zu fordern oder anzusprechen<sup>3)</sup> hat, es seye wenig oder viel, und schon im zins gestanden wäre, der solle wann ers einziehen will verbunden seyn es dem schuldner, gleichfalls der schuldner so ers erlegen will dem creditor<sup>4)</sup> 3 monat vor zinsfall anzukünden, versteht sich da ordentlich gezinset wird. Und wann es also abgekündt ist, so (mag der creditor, da ihme die zahlung nicht sonsten erfolgt, in zeiten offener gant dem andern darum schätzen. Wann aber auf den zinsfall der zins nit erlegt wurde, oder die ansprach nit im zins gestanden wäre, soll die versaumnus der abkündung den creditoren<sup>5)</sup> an der gantung nit hinderen mögen.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Landbuch von Klosters, p. 27, von Davos p. 67. Erstes Davoser Protokoll-Buch, 6. Jan. 1583: „So jemands um rächt anruft und nit by zyten abkhündt, der soll den gerichts kostung gäben.“ 21. Jan. 1593: „Demnach wan die parthyen sumpten es wer kleger oder antworter wer daz were, so mag dan die ander parthy uff dise so gesumpt marändt ässen. Darnäbet wellicher umb rächt anruft und sich dan verglycht und nit hette lassen abwüssen, der soll nachdeme er angeschrieben ist auch in den schädinen sein nach gerichts erkantnus, so man bey zeiten nit hat lassen abwüssen.“ Am 6. Juni 1602 wird noch eine Strafe von 10 schilling d. „ohne gnad“ hinzugefügt.

<sup>2)</sup> S, Sch und Se: stahn.

<sup>3)</sup> S: ansprechen, Se: ansprachen.

<sup>4)</sup> S, Sch und Se: schuldgläubigen.

<sup>5)</sup> Statt des Eingeklammerten haben S, Sch und Se: „mags den schuldgläubigen.“

<sup>6)</sup> I. Davoser Prot.-Buch, 28. April 1588; „Beschlossen, wenn einer dem andren schuldig ist, soll einer den gülten lassen abwüssen umb die schult ungevar uf Sant Michels tag, was zechen guldi und darob ist, was aber minder ist, ist keiner schuldig zu lassen abwissen sonder mags inzüchen wan er wil, vorbehalten was verbrieffet ist und vorgeding last man in iren rächten bliben, wen einer aber ein schult schuldig ist und nit zinst hüpstlich und ordentlichen mag dan einer zins und hoptsumm mit ein andren inzüchen“ Ibid. 5. Aug. 1593: „Es ist kainer schuldig den andren zu lassen abwüssen in kein wyss noch wäg, gott gäb wie gross die schuld

## Von der Schatzung.

14. Einer so dem andern schätzen will, welches er bey offener gant an einem montag oder freytag, als von alterhero geordneten schätztagen thun soll, und da er die schatzung am montag verrichten sollte oder wollte, soll er den schuldner durch sich selbs oder durch einen boten bey seinem haus ersuchen und um die bezahlung ansprechen, und im fahl nicht erfolgter zahlung, ohne heissen daheimet stahn, und das thun am sonntag. Da er aber die schatzung am freytag verrichten wollte, so mag er solch ansuchen oder ankündigung am nächsten zinstag, mitwochen oder sonstag darvor verrichten. Und so er oder seine boten den schuldner nit anheimsch funden, mag er und ist gnugsam, wann er solches sein des schuldners weib und kindern anzeigt, oder mit weisser kreyde des schuldgläubigen hauszeichen an des schuldners thür schreibt.<sup>1)</sup>

15. (S, A, 18; Se 17, Forts.) Wann dann der schätztag ist, so mag und soll der (creditor oder<sup>2)</sup>) schuldgläubige oder sein anwalt zwey gschwornen derselben gmeind, die dann unpartheyisch zu urtheilen, nach jeden zu gestellten zwölf pfennigen für sein<sup>3)</sup> belohnung die schatzung zu thun mahnen, welche sich dann gebrauchen zu lassen schuldig, und sie zu des schuldners haus führen, da dann sie gschwornen den schuldner seines vermögens bey seinem eyd befragen und es dem creditor eröffnen, und auf was der creditor zeiget, schätzen und doch die pfand um einmal still stehen<sup>4)</sup> lassen und dann zu verrückung der pfanden ungefahr 8. tag oder da es nöthig etwas mehr, was sie billich dunkt, zihl bestimmen sollen. Da aber die ausgeschätzten pfand ligends gut während, soll zur lösung derselben dem schuldner vom tag der schatzung an acht und zwanzig tag zihl bestimmt

---

sig, sonder wo einer inzuzeüchen hat, mag er sein schult zu jeder zeit wen sy gefallen ist inzeuchen, ohne weiter lassen abwüssen, auch niemand nüt darwider in kain wäg handlen, dan so best ein yeder mag ussrichten und bezallen.“ Vgl. Landbuch von Davos p. 70.

<sup>1)</sup> Dem Art. 14 entspricht folgender Artikel des Landbuchs von Schiers (Sch S A, 17; Se 17): „Einer so dem anderen schätzen will soll es dem schuldner durch den weibel zwey oder drey tag zuvor ankündigen und ihn auf den tag, wann er ihm schetzen will, heissen deheimath stahn, wann aber der weibel ihn selber nit zu haus finden und solches seiner frauen oder kinderen sagen würd, soll es genugsam seyn.“

<sup>2)</sup> Das Eingeklammerte fehlt in C.

<sup>3)</sup> S, Sch und Se: dreyssig crützer für.

<sup>4)</sup> S, Sch und Se: bleiben.

und nach solchen verflossnen tagen noch andere sieben nächste tag der freundschaft, solches pfand gegen erlegung dem creditor haubtsumma und zins, kostung und schaden an barem geld, in maassen als ob das gut verkauft worden wäre, an sich zu ziehen ohne gefehr.<sup>1)</sup>

So aber die geschätzten pfand fahrende sachen sind, sollend solche durch die gschwornen nach verflossenem zihl der 8. tagen ungefehr dem creditor zugestellt und zur hand genommen werden.

So aber die gschwornen selbiger gmeind freündschaft halben fürwand oder fürwort hätten, solle der so schätzen thut andere, dass er zwey habe, aus der nächsten gmeind da die gschwornen sind nehmen, denselben aber zu ihrer belohnung der pfennigen noch jedes gangs ein ürthen geben.<sup>2)</sup>

Gleiches soll in jeder gmeind da die gschwornen deswegen weite weg thun müssten. Auf jede ansprach so durch schatzung bezahlt werden soll und mus, soll der creditor den dritten pfennig und kostung und schaden zusetzen mögen, und bey den eyden die pfand, was sie je zur selbigen zeit läufig, geschätzt und gerechnet werden.<sup>3)</sup>

16. (S, A, 19; Se 18). Wann dann also bey anfachend oder vornehmender schatzung der schuldgläubige sich nicht anheimsch befunde, sollen die gschwornen nit weniger mit erster schatzung (gegen und auf die gezeigte pfand<sup>4)</sup>) fortfahren, es dem schuldner bey erstem anzeigen und nach obbemeltem zihlen, die pfand rucken und dem creditor zustellen.

(Se 19:) Wann ein schuldgläubiger einem schuldner geschätzt hätte, und der schuldner noch vor deme dass die pfand verrückt, ein anzahl gelds zu erlegen vermöchte, (solle der schuldgläubiger solliches<sup>5)</sup> annehmen, an der ansprach abrechnen und allein dannethin um den überresten wie ob laut pfand schätzen mögen.<sup>6)</sup>

(Se 20:) Nachdeme dann die pfand durch die gschwornen ausgemacht oder geruckt<sup>7)</sup>, mags der creditor dem schuldner verbieten lassen.

(Se 21:) Wann dann der schuldner weib und kind hat, soll der creditor so lang ander haab und gut vorhanden, ein

<sup>1)</sup> Se schliesst: ohngefehr zeit gegeben werden.

<sup>2)</sup> S, Sch und Se: zu lohn geben dreyssig kreüzer und ein ürthen von fünf batzen.

<sup>3)</sup> Dieser Absatz fehlt im Landbuch von Schiers und Seewis.

<sup>4)</sup> Das Eingeklammerte fehlt in C.

<sup>5)</sup> Statt das Eingekl. haben C und S: und wolte, dass es der creditor.

<sup>6)</sup> C: möge. <sup>7)</sup> S: und veruckt.

melchkuh, zwey geiss, auch heu dieselben (aus oder<sup>1</sup>) an die weid zu bringen nit ausschätzen mögen.

17. (S, A, 20; Se 22). Wann ein schuldner einem oder mehr seiner schuldgläubigen die schatzung versagte aus vorwendung, sein vermögen es nicht erleiden möge, solle der schuldgläubige vor obrigkeit solches eröffnen, und dannethin die obrigkeit denselben schuldner zur rechnung vornehmen und gesammten seinen creditoren nach landsbrauch jedem erfolgen lassen.

18. (S, A, 21; Se 23). Welcher gegen seinem schuldner sein ansprach formlich verschrieben hat und durch des landamanns oder gerichts sigel versiglet und sonderbar darin benemte unterpfand hat, der soll wann es zur austheilung oder schatzung kommt von derselben, da ihme die zahlung an gelt nit erlegt wurde durch schatzung wie vorsteht, vor allen andern bezahlet werden, und da zween brief auf einem pfand sich befänden, erstens<sup>2</sup>) der ältere für<sup>3</sup>) seine völlige zahlung<sup>4</sup>) ausnehmen und empfachen, und dannethin der andere auch, so es vorhanden.

19. (S, A, 22; Se 24). Wann dann ein dergleichen austheilung sich begäbe, sollend forderst diejenigen ansprachen, so ordentlich unter des gerichts besiglung verfasset, laut ihrer verschreibung ihre rechte zu den unterpfanden haben und geniessen, und dannethin die übrigen alle, so kanntlich, ohne ansehung der alte oder jüngere, handschrift oder nicht, gleiche rechte haben.<sup>5</sup>)

(S, A, 23; Se 25). Welcher ein contente schuld auf recht abschlagt, der solle nach gebühr gebuossset werden.<sup>6</sup>)

20. (S, A, 24; Se 26). Wann einer in einem schulden-ruf, da er ansprachen hat, nit instahn oder was ihme betreffen möchte, nicht empfachen wollte, sondern auf ander dem schuldner zufallend gut warten, der soll es thun mögen, und dann wann dem schuldner ander gut zugestanden, von selbigen um die haubtsumm ohne zins sich zahlt machen, und des schuldnerns haben oder vermögen den übrigen creditoren (zur zeit des schuldenruofs<sup>7</sup>) ausgetheilt werden mögen.

<sup>1</sup>) Fehlt in C. <sup>2</sup>) S Sch und Se: solle erstlich.

<sup>3</sup>) Fehlt in S, Sch und Se.

<sup>4</sup>) S, Sch und Se setzen hinzu: des capitals und aufgeloffenen zinsen.

<sup>5</sup>) Ein Decret des 10 Gerichten-Bundes von 1786 „wegen Scussion“ ordnete an, dass Kirchen-, Pfrund-, Spend-, Schul- und Gemeindsforderungen gewöhnlichen Forderungen vorgehen, Pfandforderungen aber nachstehen sollten.

<sup>6</sup>) Nur im Landbuch von Schiers-Seewis.

<sup>7</sup>) Das Eingeklammerte fehlt in C.

21. (S, A, 25; Se 27). Wann ein schuldner seinem creditoren von einem eydspflichtigen oder sonst von einem ehrlichen mann geschätzt pfand insetzt, solle es geachtet und gehalten werden, als ob die schatzung bester form beschehen wäre.

22. (S, A, 26 al. 1; Se 28). Welcher um verschriebne oder unverschriebne schulden ligend gut schätzt, soll mögen an einem ort, da ihme beliebig anfachen, und an ein anderen abschätzen, und da solches gut gnugsam, fortfahren bis er bezahlt ist.

23. (S, A, 26 al. 2; Se 29). Wann ein schuldgläubiger schätzen und auf des schuldnern seckel zeigen will, solle der schuldner schuldig seyn bey seinem eid zu eröffnen, ob und wie viel geld darinen seye. (Kein schuldgläubiger solle schuldig seyn sich auf andere pfänder weisen zu lassen.<sup>1)</sup>

### B. Von Vogt eyen.

1. (S, B, 1; Se 30). Alle und jede, junge und alte, dessen bedürftige<sup>2)</sup> personen (sollen<sup>3)</sup> von der obrigkeit, es werde darum angehalten oder nicht, ordentlich und ohne versaumnus mit fromen und darzu tauglichen leüten bevogtet werden solcher maassen, da beyde freündschaften sich selbsten<sup>4)</sup> auf einen oder zwey vergleichen und selbige der obrigkeit benennen, und die obrigkeit sie qualificiert befinden wurde, es darbey bleiben; (fals nit jeder theil der freündschaft einen der obrigkeit vorzeigen oder ernamsen wurde, und die obrigkeit da sie qualificiert, darzu anhalten solle.<sup>5)</sup> Und sollend dann solche vögt über die personen und guter schalten und walten, mit gebühr, zu nutz und vorteil derselben an leib seel und gut, auch alle märkte ohne der vögt wissen und willen durch die bevogteten gethan aufgehebt werden mögen.<sup>5)</sup> (Und um ihre verwaltung der vogt kindern haab und guts willen jährlichen vor ihren nächsten und gschwornen derselbigen gmeind ordentlich rechnung leisten und geben.<sup>6)</sup>)

<sup>1)</sup> Das Eingeklammerte fehlt in S, Sch und Se.

<sup>2)</sup> S, Sch und Se: Es sollend auch arme vater und muterlose kinder wittwen und andern zu bevogten mangelbahre u. s. w.

<sup>3)</sup> Das Eingeklammerte fehlt in S, Sch und Se.

<sup>4)</sup> S, Sch und Se: samtlchen. <sup>5)</sup> S, Sch und Se: sollend ungültig seyn

<sup>6)</sup> Statt des Eingeklammerten, welches auch in Sch und Se fehlt, steht in S: „und sollen die vögt schuldig seyn alle jahr ihrer vogtey halben, ordentliche rechnung zu geben, den nächsten verwandten vor den gschwornen selbiger gemeind. Es sollend aber keinem mehr als 3 vogteyen aufgelegt werden.“

2. (S, B, 2; Se 31). Wann auch ein eheweib, aus ursach dass der mann ihres der frauen oder beedern haab und gut durch unnöthiges beharrliches markten und unnützliches verzehren oder sonst in ander weg, wie es beschehen möchte, unnützlich verthäte oder vergüdete, sich bevogtens bedürftig erachtete und darum für amann und gericht durch sie oder in ihrem namen angelanget<sup>1)</sup> wurde, deren solle ein obrigkeit, da sie es also befinden, es seye durch bevogten und sonst in andere weg nach ihrem gutfinden treülich<sup>2)</sup> zu helfen und rathen schuldig seyn, dass ihr haab und gut vor unnöthigem verthun oder verschwenden erhalten und beschirmet werde. Gleichfals auch, da sich an seiten des manns solche nothdurft erfunde.

3.<sup>3)</sup> Gegen punds-leütten, ja denjenigen so es gegen den unsrigen auch nit übend, solle um ansprachen jemand an leib und gut zu arrestieren oder verlegen in ansehung des bunds-briefs nit gestattet werden. Was aber ansprachen von zehrung, lidlohn oder ehrverletzlicher zuredung oder leibsschäden herlangt, solle zu arrestieren und zur vertröstung anzuhalten frey seyn.

### C. W e g e n Z ü g e n.<sup>4)</sup>

1. (S, B, 3 al. 1; Se 32 al. 1). Um ligend gut ist geordnet, wann ein person gut verkauft, so sollend wie von alterhero des verkäufers nächsten solches in dem werth, wie es verkauft, vor sich<sup>5)</sup> zu haben und ohne jemands anrichten zu ziehen befügt sein. Und solle jeder der also gut ziehen will, ehe und dass nach dem markt fünf und vierzig tag (offne gant gar<sup>6)</sup> verflossen : da dann der tag, an welchem man den markt beschliesst, noch vor man gemeinlich die lichter gezündet hat, für ein tag der vierzig und fünf tagen gehalten soll werden; so aber erst bey dem licht der markt beschlossen, der folgende erste bedeüter zihls-tagen seyn solle : mit einem gschwornen<sup>7)</sup> zum käufer sich verfügen und einen ehrbaren um die kauf-summa seines eigenen guts

<sup>1)</sup> S Sch und Se: angehalten.

<sup>2)</sup> Fehlt in C.

<sup>3)</sup> In der Redaction für Schiers-Seewis fehlt dieser Artikel.

<sup>4)</sup> Die Ueberschrift lautet in J: Von dem zugrecht, in Sch: Wegen der zügen, in Se: Zugrecht des ligenden guths, in S wie in C. In S bildet der ganze Abschnitt nur den einen Artikel: B, 3.

<sup>5)</sup> S und Se: „von sich selbs.“ Sch: „vor.“

<sup>6)</sup> Fehlt in S, Sch und Se.

<sup>7)</sup> S, Sch und Se: ehrlichen hablichen mann.

gnugsame vermöglichen manns zum bürgen bey sich haben und also dann durch den mund des gschwornen<sup>1)</sup> dem käufer den zug, tröster<sup>2)</sup>), silber und gold anbieten und seine näch-schaft eröffnen lassen. Da aber ligende güter oder sachen so zug aufhaben gegen einanderen vertauschet wird, solle kein zug nit seyn;<sup>3)</sup> (so aber der käufer solchen zug nicht annehmen wollte, mag der züger denselben dem landamman oder statthalter hinter recht geben und sol alsdann der züger den käufer mit recht suchen.<sup>4)</sup>

(S, B, 3 al 2; Se 33):<sup>5)</sup> Welcher aber vor verrich-tung des zugs die bestimmte fünf und vierzig tag verfliessen lasst, hat dannethin kein zug mehr, es were dann dass einer oder eine die unbevogtet in fremden landen und von dem ergangenen marcht nichts wüssten, die sollend den zug haben ein jahr und fünf und vierzig tag.

(S, B, 3 al 3; Se 34): Wann aber ein frömder, so aussert unserm gricht daheimen, bey uns ligende güter, häuser oder anders so zug hat verkauft.<sup>6)</sup> . . . .

(S, B, 3 al 4; Se 35): Der zug soll sich verstehen, wann ligende güter, alpen, weidung, häuser, stal-lungen, mülena, schmitten, pleüwen, walken, wasser-saagen und was dergleichen oder auch in einem markt neben und mit bestimmten dingen auch fahrend verkauft worden wäre, solle der die nach-schaft hat und ziehen will, alles wie obstat zu ziehen schuldig seyn, wann aber käufer und züger in gleicher nachschaft dem verkäufer wären, soll dem käufer frey stahn seinen theil von dem kauf zu behalten oder dem züger alles zu lassen, und da er käufer ihme alles liesse, soll der züger schuldig seyn alles oder nüt zu ziehen.

2. (S. B. 3, al. 5, Se 36). Wann als obbemeldt ein markt so zug auf hat beschehen oder gethan ist, sollend die, so da gemachet und denselben beschlossen, nicht mehr befügt seyn

<sup>1)</sup> S, Sch und Se: desselbigen oder selbsten.

<sup>2)</sup> Fehlt in Se (nicht in S und Sch).

<sup>3)</sup> J: nit haben oder seyn.

<sup>4)</sup> Das Eingeklammerte fehlt in der Redaction für Castels.

<sup>5)</sup> Das Folgende nur in der Redaction für Schiers-Seewis.

<sup>6)</sup> Sch und Se: „auf hat kaufen.“ In Se ferner folgende Bemerkung: „Hier redet dz land-buch nicht weiter, man wurde aber dissfalls gegen sollichen dz gegenrecht beobachten und brauchen (Bundesgesetz von 1713, bestätigt vom 10 Gerichten-Bunde 1748 und 1749).“

keineswegs einanderen ledig<sup>1)</sup> zu lassen, bis und so lang das zug zihl, wie obstat, verflossen und der kauf nit gezogen worden ist.

3. (S. B. 3, al. 6; Se 37). Wann um einen kauf, der sich ziehen mag, von dem käufer an die kauf-summa vieh oder ander werth zu geben bedinget wäre worden, solle der so ziehen thut befügt seyn dasselbig werth vieh, da ers gehaben mag,<sup>2)</sup> auch daran zu geben. Da er aber je dasselbige nicht gehaben<sup>3)</sup> könnte, er anderes dergleichen vieh und werth auch geben mögen, und solches gegen einandern durch eydspflichtige<sup>4)</sup> leüth schätzen lassen.

4. (S. B. 3, al. 7; Se 38). Einer der als obbemeldt ein kauf zeücht ist schuldig dem käufer sowohlen der kauf-summa halber<sup>5)</sup> ledig zu ziehen und ohne darum durch einen ehrbaren seines allein eignen so viel vermöglichen mans zu verbürgen, anderst wäre der käufer den zug nit schuldig zu gestatten, und wäre der zug ungültig, doch nit mehr als von hundert ein gulden weinkauf und über kein markt, ob er schon ob fl. 500 beträfe, mehr als fl. 5 weinkauf aufgetrieben werden mögen, und solches bey dem marktschluss und hernach nit, und da mehr aufgangan, der züger hierbey beschirmet werden, und im weinkauf allein dem käufer ledig ziehen<sup>6)</sup>, oder das halb theil gesammt<sup>7)</sup> erlaubten weinkaufs abzutragen schuldig seyn solle.

5. (S. B. 3, al. 8; Se 39). Welcher von einem marktschluss ohne vorbehalt weinkauf trinkt, ob er schon die nächschaft hätte, solle sein zugrechte verwürkt und verlohren haben.

6. (S. B. 3, al. 9; Se 40). Wann ein markt beschehen wäre, der als obstat den zug hätte,<sup>8)</sup> und derjenige so zeücht merkte, dass der markt anderst als eröffnet<sup>9)</sup> beschehen seyn sollte, solle der züger dem käufer darumben denselben auf den eyd antreiben mögen zu eröffnen, und ihme darzu eine obrigkeit verholfen seyn. Gleichfals mag der käufer den züger beeydigen, ob er ohne gefehrd, versteht sich für sich selbs, zu haben und ohne jemands anrichtung zeüche?

<sup>1)</sup> Se : wendig?

<sup>2)</sup> S, Sch und Se: vieh oder werth, so ers überkommen kann.

<sup>3)</sup> S, Sch und Se: überkommen.

<sup>4)</sup> S, Sch und Se: ehrliche.

<sup>5)</sup> Fehlt in C.

<sup>6)</sup> S Sch und Se: entschädigen.

<sup>7)</sup> S, Sch und Se: des.

<sup>8)</sup> S, Sch und Se: gezogen.

<sup>9)</sup> S: er geoffenbahret worden.

7. (S. B. 3, al. 10; Se 41). Einer so ligend gut verkauft und zogen wurde, ist nit schuldig die kauf<sup>1)</sup> summa an dem züger (zu nehmen<sup>2)</sup>), sondern an dem käufer zu haben, und der käufer mag des zügers bürgen darum ersuchen. Und wann der käufer vor ausgang des zugs an die kauf-summa geld oder anders erlegt, solle der züger schuldig seyn, dasselbig<sup>3)</sup> bei vollführung des zugs in solcher materie wieder<sup>4)</sup> zu erstatten.<sup>5)</sup>

#### D Betreffend die währschaft des viefs.<sup>6)</sup>

1 (S. B. 4; Se 42). Welcher (dem anderen<sup>7)</sup> reverenter ein kuh<sup>8)</sup> oder tragend rind verkauft und solche vor tragend mit benamsung des zihls angibt (wann sie kalberen soll<sup>9)</sup>), und dieselbe kuhe mehr als 18<sup>10)</sup> tag über bemeldtes zihl tragt, soll der verkäufer schuldig seyn dem käufer derselbigen kuhe zehrung, jedes tags so sie nach dem zihl getragen, 6 kreützer zu bezahlen.

2. (S. B. 5, Sch.: *Pfennig; Se 43; Vom pfennigen s. h. vich*): Welcher ein rindvieh verkauft, und dasselbige rind innert eines jahrs und dreyer tagen frist von dem markt an zu rechnen revtr. pfennig erfunden wurde, solle der verkäufer schuldig seyn das rind zu verlieren. Da er aber von solchem vief haut und unschlit zu haben begehrte, solle der käufer ihm solches zustellen, und dann der verkäufer schuldig seyn dem käufer die fueterung des rinds zu zahlen. So aber der verkäufer haut und unschlit dahinten lässt, ist es<sup>11)</sup> der käufer für die fueterung und derselben völlige zahlung zu halten (schuldig und<sup>12)</sup> pflichtig.<sup>13)</sup>

<sup>1)</sup> Fehlt in C.

<sup>2)</sup> Das Eingeklammerte fehlt in S, Sch und Se.

<sup>3)</sup> S, Sch und Se: demselben das erlegte.

<sup>4)</sup> Fehlt in C.

<sup>5)</sup> Se: „Wegen denen trink-geldern s. die verordnung de a<sup>o</sup> 1739.“

<sup>6)</sup> Ebenso Sch; S: Die währschaft des viefs, Se: Wehrschaft des viefs. In C findet sich p. 241—243 ein Gesetzentwurf vom J. 1764 über diesen Gegenstand, entworfen auf dem Bundestage zu Davos. Auch existirt ein Gesetz der 3 Bünde vom September 1757. Dasselbe befindet sich in Se gedruckt eingehetzt.

<sup>7)</sup> Fehlt in C.

<sup>8)</sup> S, Sch und Se: „s. h. kuh“.

<sup>9)</sup> Fehlt in C.

<sup>10)</sup> S, Sch und Se: „einundzwanzig“.

<sup>11)</sup> Fehlt in C.

<sup>12)</sup> Das Eingeklammerte fehlt in S, Sch und Se.

<sup>13)</sup> Sch (sp. Zus.): „ist von den gemeinden des 10-Gerichten-Bunds die währung auf ein halb jahr heruntergesetzt.“

3. (S. B. 6, Sch: *Saltzschädig*; Se 44: *Saltzschädig vich*): Wann ein verkauft rind vom markt an über ein halbes jar (nächst könftig<sup>1)</sup>) mit dem saltzschaden sich behaftet erfunde, solle der verkäufer schuldig seyn das rind zu verlieren und der käufer die kost oder fueterung<sup>2)</sup>.

S. B. 7, Sch.: *Brillend oder ritig, Se 45: Brillende oder reitige kühe*): Welcher auch r. ein ritige oder brüllende kuoh in ein gemeine alp thete, solle verbunden seyn denjenigen schaden so dieselbig jemand verursachte abzutragen, so aber solche ritige kuoh verderbt oder beschädiget würde, solle ihme niemand kein abtrag nit schuldig seyn<sup>3)</sup>.

4. (S. B. 8, Sch: *Tädel und prästen*; Se 46: *Tädel und ge-presten des vichs*). Item wann ein verkauft und für grecht oder<sup>4)</sup> gesund angegebenes rind-vieh prestahaft zumalen des kaufs gewesen<sup>5)</sup> erfunden wurde, als: zaunbrechend, leibzeigend, ohngerecht am flamen<sup>6)</sup>, zungensaugend, milchaufthebend, umgehnd, zahnlos, haarfressend, hinfallend, siechtig<sup>7)</sup>, solle der verkäufer schuldig seyn sollich vieh wieder zu nehmen und das dafür empfangene<sup>8)</sup> wiedrum zu erstatten; jedoch wann der käufer nach an dem vieh erfundenen prästen in nächsten 14 tagen dem verkäufer das rind nit widrum anbeüt und zuzustellen begehrts, solle er dannethin seine rechte verloren haben.

5. (S. B. 9: *Ross-tädel und prästen*; Se 47: *Ross-presten*): Wann ein verkauft vor gsund (und recht<sup>9)</sup> angegebenes ross innert 3 monaten von markt an und nit länger prästahaft als:<sup>10)</sup> krämpfig, dämpfig, rotzig, blind, stetig<sup>11)</sup>, leistig, spätig<sup>12)</sup> untreü, gschentig auf den strassen nit frey sich befunde, und dass solches oder<sup>13)</sup> andere dergleichen prästen zur zeit des

<sup>1)</sup> Fehlt in S, Sch und Se.

<sup>2)</sup> Sch: „Ist die wehrung des salz schadens ganz abgethan worden.“. Erläuterung von Seewis v. J. 1691: „mit klarem beding, dass der verkäufer dz fleisch und der käufer die haut vor die fütterung haben solle“. Diese Satzung soll nur innerhalb des Gerichts gelten, sonst Gegenrecht.

<sup>3)</sup> Der Artikel fehlt in der Castelser Redaction.

<sup>4)</sup> S, Sch und Se: und.

<sup>5)</sup> S, Sch und Se: gsin.

<sup>6)</sup> Se und Sch: flammen, S: frammen.

<sup>7)</sup> S und Sch: siech. <sup>8)</sup> Se: gegebene.

<sup>9)</sup> Das Eingekl. fehlt in S, Sch und Se.

<sup>10)</sup> Fehlt in S, Sch und Se.

<sup>11)</sup> Sch und Se: spetig.

<sup>12)</sup> Fehlt hier in S, Sch und Se.

<sup>13)</sup> Sch und Se: und.

markts gehabt hätte, solle in solchem fall der verkäufer schuldig seyn, so es innert ersagtem zihl zugestellt wurde, solliches<sup>1)</sup> zurück zu empfachen und was er dafür empfangen wiederum zurück<sup>2)</sup> zu geben.

6. (S, B. 10; Se 47 al. 2). Wann dann einer dergleichen erfunden viel oder ross wiedergeben wollte, solle ers dem verkäufer zum haus bringen<sup>3)</sup>, erstens durch sich selbs oder einen ehrbaren nachbauren<sup>4)</sup>; im fall des widrigens durch die nächsten gschwornen anbieten<sup>5)</sup> und dann noch auf mehrers widersetzen solches bey dem grichtshaus, da die sach zu rechtfertigen bräuchig, mit darstellung eines trösters, hinter recht stellen und um fürderlichst gericht und recht anlangen.

#### E. Von wegen der kraut- und bäum-gärten<sup>6)</sup>.

1. (S, B. 11; Se 48). Wo zwen, es seyend kraut- oder bäumgärten gegen einandern stossen, da sollen diejenigen, so solche gärten zugehören, beyde theil einandern schuldig seyn friedbare mittelzäun zu helfen erhalten. Welcher theil aber seines anderwerts ringsum nit mehr bezäunen, sondern als ander<sup>7)</sup> gemein gut ausschlagen (und halten<sup>7)</sup> wollte, solle dannethin zu erhaltung des mittelzaunes nit gebunden seyn.

2. (S, B. 12: *Wie nach die obsbaum gegen anderem gut zu setzen*; Se 49). Item keiner soll dem anderen fürohin keinerley obsbäum gegen seinen marchen nit<sup>7)</sup> näher als 10<sup>8)</sup> währschue von der march auf sein eigenes setzen mögen. Und was stein-obs-bäume während, nit näher dan 12 währschue<sup>9)</sup>. Und welche hierwieder bäum setzen thäten, solle derjenige, deme es zum nachtheil<sup>10)</sup> ist, befügt seyn mit hilf der gschwornen solche gesetzte bäum wiederum auszuwerfen.

(S, B. 13; Se 49 *Fortsetzung*<sup>11)</sup>. Was aber gegen häuseren, da es nicht vor das licht kommt, vierzehn währschuo, was aber gegen fenstern oder thüren,

<sup>1)</sup> Fehlt in C, S und Sch.

<sup>2)</sup> Fehlt in C und S.

<sup>3)</sup> S und Sch: fertigen, Se: ferggen.

<sup>4)</sup> S und Se: mann, fehlt in Sch (nur „ehrbaren“).

<sup>5)</sup> Fehlt in C.

<sup>6)</sup> Ebenso S und Se: Wegen bäum- und kraut-gärten. Keine Ueberschrift in Sch.

<sup>7)</sup> Fehlt in C.

<sup>8)</sup> S, Sch und Se: neün.

<sup>9)</sup> Dieser Satz fehlt in S, Sch und Se.

<sup>10)</sup> Se: schaden.

<sup>11)</sup> Nur in der Redaction für Schiers-Seewis.

da es einem das licht verhinderen möchte, achtzehn wärschuoh und nit näher setzen mögen. Wann aber einer häuser oder ställ gegen einem kraut- oder baumgarten bauwen thete oder schon gebauen hätte, solle doch dem baum- oder krautgarten sein alte habende rechte nit benohmen seyn.

3. (S. B. 14; Se 50). Wo bäum so nahe den marchen stahn, dass der<sup>1)</sup> frucht davon auf eines andern (gut oder gerechtigkeit wie das wäre<sup>2)</sup> fallen<sup>3)</sup> oder gelangen möchte<sup>4)</sup>, sollend beyde theil als dessen der baum und der oder die, so der grund oder dach worauf die frucht fallen möchte zugehörig, die frucht so viel auf des andern langt, es seye abriss oder so sie geschütt oder gelesen wurde, jedem theil zugleich zugehören und getheilt werden. Das laub aber jeder auf seiner gerechtigkeit sammeln und behalten mögen.

4. Item<sup>5)</sup> wann wilde bäum einem auf seinem erbauenen gut zu nachtheil oder schaden näher als 12 währschue den marchen während, so soll in solchem fahl der beschädigte befügt seyn, solche bäum abzuhauen und weg zu raumen, was ihme zum nachtheil ist, es wäre dann dass rüffinen- oder leüen-gefahr damit verursachet oder zaunstellenen und landstrassen beschädiget wurden.

Item. Von den allmeinen<sup>6)</sup>.

5) Ein jeder solle gegen den strassen schuldig seyn die zäun etc. innert den marchen zu setzen und haben und die strassen mit weder darin raumen noch inwerffen nit bekümmern, bey 2 & d. buss der gmeind darin solches beschieht gehörig. Ob aber ein gmeind in abbussung der ihrigen hinlässig seyn wurde, die landschaft oder gericht dieselbigen gmeinden darum strafen mögen. Es solle auch keiner dem

<sup>1)</sup> Se und Sch: die.

<sup>2)</sup> Das Eingeklammerte fehlt in S, Sch und Se.

<sup>3)</sup> S, Sch und Se: falt.

<sup>4)</sup> Statt des Folgenden heisst es in S, Sch und Se: „es seye auf gut, tächer oder andere gerechtigkeit, soll der abryss jedwederem halben theil zugehören: wann aber kriessbäum oder anders steinobs auf eines anderen gut oder tächer hanget, soll der ander, deme es zum schaden ist, befügt seyn, so vil auf dz seinige hanget hinweg zu hauwen. Eine gleiche bewandtnus (Sch: beschaffenheit) soll es auch haben, wo ganze häg gegen eines anderen gut stossend. — Wann einer aber also weghauen wolte, solle er solches thun in beyseyn eines gschwornen.“

<sup>5)</sup> Dieser Artikel findet sich nur in der Castelser Redaction.

<sup>6)</sup> Der Titel fehlt in J, Artikel 5—9 fehlen in der Redaction für Schiers-Seewis.

anderen bey seiner zaunstellen keinerley holz nit hauen so zwey wärschue bey und noch näher staht, bey obgemeldter buss.

(S. B. 17; Se 53)<sup>1)</sup>. Auf der allmein zu reüten sol keiner befügt seyn gegen eines anderen gut näher als nün wärschuo bey buoss ein pfund.

(S. B. 18; Se 53 *Forts.*) Auch soll keiner<sup>2)</sup> auf der allmein gegen eines anderen gut nit näher als vier wärschuo holz oder studen hauwen mögen (bey obiger buoss<sup>3)</sup>).

6) Es sollen auch fürohin von keiner gmeind oder nachbarschaft unserer landschaft<sup>4)</sup> Castels kein frömde personen, ob sie schon allhero sich verheürathen thäten, nicht zu gmeinds-leütten angenommen werden oder ihnen zu wohnen vergunt werden, ohne dass sie ehrlichen verhaltens seyen, und dessen von den obrigkeit, da sie sich zuvor befunden, schriftliche zeugnuss in rechter form vorbringend. Und wann einer oder der andere von eint oder der anderen gmeind der nicht aus unserem X gerichten bund gebürtig wäre zum gmeindsmann angenommen wurde, solle der jedoch, bis und so lang das er von gesamter landschaft zum landmann auch angenommen ist, in sachen die gemeine landschaft oder gricht betreffend keines wegs nit zu stimmen, mehren oder anders sich zu beladen haben.

7) Wann auch zwey menschen sich mit einandern verehelichen und in ein und andere gmeind oder nachbarschaft zu wohnen sich begäben, und das eint oder beede sich dasselben einkaufen müssen, solle der einkauf als auch schulden, so in gmeiner haushaltung aufgangen, wiederum aus gmeinem gut oder haushaltung bezahlt und abgetragen werden.

8) Item<sup>5)</sup> wann zwey personen mit einandern sich ver-

<sup>1)</sup> Die beiden folgenden Artikeln nur in der Redaction für Schiers-Seewis.

<sup>2)</sup> Se: einer. <sup>3)</sup> Fehlt in Se.

<sup>4)</sup> In C steht: nachbarschaft.

<sup>5)</sup> In Sch findet sich noch folgender Artikel über Morgengabe (nach dem Gesetze von 1633): *Morgengab*: „Wan zwen personen, mann und weib, einandren zur ehe nemend und kurze oder lange zeit mit einanderen in der ehe hausetend und alsdan das eine abstirbt, so ist alwägen der man oder seine erben der frauwen oder ihen erben für die morgengab schuldig. R. 12, ja so fehren sey ist eine jungfrau zu ihme kommen und keine andern vorgeding in den heurats-pacten gemacht sind, einer wittfrauwen aber ist einer nichts schuldig, wan aber ein wittling eine jungfrau, ist er iher die obvermält morgengab dople, namblichen guldi zwanzig und vier, dico R. 24.“ Uebereinstimmend Davoser Landbuch p. 77.

ehelichen, da das einte zuvor nie verehelichtet, das ander aber ein wittling oder wittfrau wäre, solle zur zeit, da es zur theilung wegen absterbung des einten oder sonstn käme, dasjenige so vor solcher ehe nie verheürathet gewesen oder desselben erben aus des wittlings oder wittfrau eignen gut 10  $\text{fl}$  pfennig morgengaab zu beziehen haben, doch wo zwischend dergleichen cheleüthen hierüber selbst pactiert worden wäre, sollen die pacten kraftsam seyn, doch dass die pacten rechtmässig aufgericht seygen.

9) Wan auch zwey, so zuvor ledigen stands gewesen, sich mit einandern verehelichen und auf ehelicher beysammenwohnung nach absterben des einten solle der weibsper-son oder dero erben aus der mannsperson eigenem gut 10  $\text{fl}$  pf. zur morgengaab gelassen werden, wo nicht zuvor als obstaht pactiert ist.

10) (S, B, 15: *Wie es wegen dem ehebeth des verstorbnen ehemenschen gehalten werden soll; Se 51: Vom ehebett der eheleüten.*) Wann ein ehemensch von<sup>1)</sup> dem andern abstirbt, soll das überbliebene dasjenige beth, so sie samtlich in ihrer ehelichen beysammenwohnung gewohnlich gebraucht, samt der bethstatt voraus nehmen mögen, und da es vorhanden, zu unter- und über-beth, federbeth<sup>2)</sup> samt ziechen und laub-sack, zwey pfülf oder ein pfulf und zwey küssen und ein paar leinlachen und nit mehr darin begriffen. Diser<sup>3)</sup> punc-ten soll disen verstand haben, dass das (überbliebne oder<sup>4)</sup> überlebende solle von des verstorbenen einbett, wie schon<sup>5)</sup> oben ernamset, hinweg nehmen mögen, wann aber kein beth vorhanden, soll das überlebende von des abgestorbnen mittlen zwanzig guldi hinweg nemmen mögen.

11) (S, B, 16: *Wie nach sich gegen anderen güter oder sachen bauen mögen; Se 52: Von häuser, ställen und bauen*): Welche person gemächer, häuser, ställ, bargündina<sup>6)</sup> oder anders was es wäre bauen, machen oder zimmeren thäte, solle nit näher als 4<sup>7)</sup> währschue innert der march auf das seine solches thun mögen. Und welcher hierwider handlen wurde und jemand darwider klagte, solle die obrigkeit

<sup>1)</sup> Se: vor.

<sup>2)</sup> Fehlt in S. (nicht in Sch und Se).

<sup>3)</sup> Das Folgende nur in der Redaction für Schiers-Seewis.

<sup>4)</sup> Fehlt in Se u. Sch.

<sup>5)</sup> Fehlt in S u. Sch.

<sup>6)</sup> S: pargeündieya, Se: „bargäun, dieja“, Sch: „bergeün, dieya“.

<sup>7)</sup> S. und Sch: mehr als zwölf, Se: näher als 12.

dem klagenden verholfen seyn, dass solches vermittelten oder dannen<sup>1)</sup> gethan werde.<sup>2)</sup>

12) (S, B, 19<sup>3</sup>); *Se 54: Steg und weg betreffende*: Es soll ein jedwederer nachbaur einer dem anderen steg und weg schuldig seyn zu geben zum mindesten schaden zu dem seirnigen, zu welcher zeit es sich begeben wurde<sup>4)</sup> und einer von nöthen hat.

13) (S, B, 20; *Se 54, Forts.*): Item es soll auch niemand schuldig<sup>5)</sup> seyn, einer dem anderen neue ungefusste wegen<sup>6)</sup> durch sein güter zu gestatten, sondern dieselbigen nach seinem belieben verbieten lassen mögen. Und solle ein obrigkeit ein jede person auf begehren vor dergleichen beschädigungen beschirmen.

14) (S, B, 21; *Se 55: Von kornhändlern, wirthen und müllern*<sup>7</sup>): Es sollend auch alle diejenigen personen, so korn und salz ins land führen, wann sie von personen der obrigkeit gemahnet werden, schuldig seyn, bey ihren eyden zu eröffnen, was für kauf oder sonst kosten sie darauf gelegt haben<sup>8)</sup> und dannethin es nit theurer verkaufen als ihnen befohlen worden ist<sup>9)</sup>, bey buss jedesmal 2  $\text{fl}$  pfennig, dem land gehörig.

15) (S, B, 22; *Se 56; Ls 17*): Es sollend auch die wirthen oder<sup>10)</sup> weinhändler überschlags halber jederzeit demjenigen nach sich richten und halten, was diesorts von zeit zu zeit verordnet ist oder<sup>11)</sup> wird, bey obgemelter buss.

16) (S, B, 23; *Se 57; Ls. 18*): Item die müller sollend sich bey dem alten lohn vergnügen<sup>12)</sup> und nit mehr von jedem das sie mahlen als den 24igsten theil für ihren lohn nehmen.

<sup>1)</sup> S und Sch: hinweg.

<sup>2)</sup> In Se und Sch. findet sich dazu folgende Erläuterung: „Dieser puncten solle den verstand haben gegen häusern, bäum- und kraut-gärten; was aber gegen wies und allmein ist, soll einer nit näher als vier wehr-schuhe bauen mögen zu den marchen. Was aber alt hofstatten sind, soll einer darauf wieder bauen mögen, und solle vorbehalten seyn.“

<sup>3)</sup> S, B, 17 und 18, bezw. auch Sch, Se 53 s. bei C, E, 5.

<sup>4)</sup> S, Sch und Se: thete. <sup>5)</sup> Se und Sch: befüegt.

<sup>6)</sup> S, Sch und Se: ungewöhnliche füssweg.

<sup>7)</sup> Die Artikel 14—19 finden sich auch als Artikel 16—21 in den unter B, II abgedruckten Landsatzungen der 3 Hochgerichte im Prättigau vom J. 1658; die Varianten werden hier unter Ls. angeführt.

<sup>8)</sup> Ls: was der kauf und für unkosten sye.

<sup>9)</sup> Ls. hat hier den Zusatz: „und in den particular landsatzungen des hochgerichts Schiersch und Seewis befohlen ist“, während die 3 letzten Worte des Artikels fehlen.

<sup>10)</sup> Se und Ls: und.

<sup>11)</sup> Die 2 Worte nur in Ls.

<sup>12)</sup> S: begnügen.

17) (S, B, *Anhang*<sup>1</sup>), Ls. 19): Allen krämern aussert kesslern, wann sie<sup>2</sup>) metall feil haben, solle verbotten seyn zu hausieren oder in argwöhnlichen orten zu verkaufen. Und wann sie darwider handlend und also von verkauften waaren geld oder anders zu fordern hätten, solle ihnen weder gricht, recht noch gant<sup>3</sup>) nit gehalten werden. Welche krämer aber auf offenen plätzen verkaufter waaren in unserer landschaft ansprach hätten, wolle man ihnen gricht<sup>4</sup>) und gant halten, aber nit mehr als pfennig für pfennig.

18) (S, B, *Anhang*, Ls. 20): Es solle auch kein person unserer landschaft<sup>5</sup>) keine arme um das almosen gechende leüt nit mehr als jedes gangs zwey nächt beherbergen.<sup>6</sup>) Die aber so stark von leib und einicherley spiel übend und in hurey und<sup>7</sup>) anderer ungebühr begriffen oder verdächtig wärend, ohne oder um bezahlung nit länger als ein nacht beherbergen, bey buss jedesmal<sup>8</sup>) 2 ♂ pfennig.

19) (Ls. 21): Dieweilen auch denjenigen<sup>9</sup>) frömden, so (s. h.) verdorben vieh schinden oder aufmachend, vielmal bey hoher buss angekündt aussert dem land zu verbleiben, von denselbigen aber nicht gehalten wird: so soll, wann einicher landmann denselbigen etwas unbeliebiges mit worten oder werken, ob es gleich<sup>10</sup>) leib und leben antrefe<sup>11</sup>), zufügte<sup>12</sup>), der-selbige landmann keineswegs darum gestraft werden.

#### F. Von den satzungen so jedwede buss auf sich halten<sup>13</sup>).

1) (S, C, 1; Se 58). Jeder landmann, deme wüssend dass von einem frömden in unserer landschaft gefreflet wurde wie das wäre, soll schuldig seyn den frefler zu thun ver-trosten zum rechten, wo er ihme<sup>14</sup>) nicht näher als zum dritten gefreündt<sup>15</sup>) ist. Im fahl er dessen hilf bedürftig, sollen ihm andere darzu begehrte landsleüt hilf zu leisten schuldig seyn.

<sup>1</sup>) In S steht folgende Bemerkung: „In dem Jenatzer landbuch stehen auch volgende zwey puncten, welche vor gut befunden hierbey zu setzen.“ In Se und Sch fehlt Art. 17 – 19, ebenso Art 19 in S.

<sup>2</sup>) Ls: so m. f. h. <sup>3</sup>) Ls: gricht noch recht.

<sup>4</sup>) Ls setzt hinzu: recht. <sup>5</sup>) Ls: bemelten landschaften.

<sup>6</sup>) Ls: über nacht haben. <sup>7</sup>) Ls: oder.

<sup>8</sup>) Fehlt in Ls. <sup>9</sup>) J: diejenigen.

<sup>10</sup>) Ls: auch. <sup>11</sup>) Ls: antreffen thäte.

<sup>12</sup>) Ls: zugefügt wurde oder widerführe.

<sup>13</sup>) Die Ueberschrift lautet in S: „Satzungen so buoss auf sich haben“, in Se: „Von der mannzucht“; in Sch keine besondere Ueberschrift.

<sup>14</sup>) Fehlt in C. <sup>15</sup>) S, Sch und Se: befreündt.

2) (S, C, 2; Se 59): Welcher ein unfrid oder span anfinge, mit worten oder werken, verfallt darum ein pfund pfennig buss der landschaft.

3) (S, C, 3; Se 60): Welcher ein person bey ihrem haus oder hof<sup>1)</sup> oder an ihrer arbeit frefentlich sucht, verfallt dem land 5 pfund. Da er aber weiter freflete, solle er um denselben, als hernach verschrieben, gebusset werden.

4) S, C, 4; Se 61): Item welcher ein stein aufhebt und nicht wirft, der soll ein pfund pfennig<sup>2)</sup> verfallen sein dem land, und so er wirft, soll er den schaden bezahlen.

5) (S, C, 5; Se 62): Wann einer dem anderen haar (vom bart<sup>3)</sup> auszeücht<sup>4)</sup>, der soll 10 schilling<sup>5)</sup> buss dem land verfallen seyn.

6) Welcher den andren mit der faust schlagt und blutrund oder erdfall, der verfallt 10 schilling dem land<sup>6)</sup>

7) (S, E, 4<sup>7)</sup>) Ein jeder landmann ist schuldig wann er zu einem stoss kommt oder darbey ist, bey seinem eyd fried und trostung zu machen entzwüsched beyden partheyen und wedere parthey nit folgen wollte angeben, ob er gleich mit ein oder der anderen part in trostung wäre, solle er jedoch seiner rechte und trostung ohne schaden solches thun, bey buss 2 pfund pfennig dem land.

(S, C, 7; Se 64<sup>8)</sup>). Wann zwey oder mehr mit einanderen schlagen und einer darzukomt, ist er schuldig frid zu bieten, und welcher dann über frid weiter schlagt, verfallt dem gricht ein pfund buoss. Wann aber einer in solchem fahl nit frid bieten wurde, soll er ein pfund buoss verfallen seyn.

8) (S, E, 5): Item welcher in einem stoss parteylich verhaftt und um trostung gemahnet wird, ist schuldig trostung zu geben unverzogenlich, und so er es nicht thun wollte,

<sup>1)</sup> In S und Sch fehlt „hof oder an ihrer“, in Se: „oder hof“.

<sup>2)</sup> S, Sch und Se fügen hinzu: buoss.

<sup>3)</sup> Das Eingeklammerte fehlt in C, findet sich in J, dafür in S, Sch und Se: oder bart.

<sup>4)</sup> J: ausrauft.

<sup>5)</sup> S, Sch und Se: drey batzen.

<sup>6)</sup> Statt dieses Artikels heisst es im Landbuche für Schiers-Seewis (S, C, 6; Se 63): „Welcher den anderen mit der faust schlagt und nit blutrund oder erdfall, der verfallt drey batzen dem land; schlagt er ihne aber blutrund oder erdfällig, ist solcher ein pfund und drey batzen, dem land gehörig.“

<sup>7)</sup> Dieser Artikel findet sich in dem Schlussabschnitt der Redaktion S. dagegen ebenso wie die Art. 8—19 nicht in der Redaktion für Seewis, auch nicht im offiziellen Landbuch von Schiers.

<sup>8)</sup> Dieser Artikel entspricht dem Art. 7 der Castelser Redaktion.

der solle<sup>1)</sup> mögen durch erforderliche mittel dahin angehalten werden und die darüber ergehende kostung abtragen und ferner nach gestaltsame der sach abgestraft werden.

9) (S, E, 6): Wann einem solchen fried geboten wird, der soll fried halten, bis er vertröst hat mit leüten oder mit dem eyd.

10) (S, E, 7): Welcher den friedien nicht hielte und den gefährlich bräche, derselbig soll gestraft werden um 6 pfund pfennig dem land und weiter nach gestalt erfolgenden übels.

11) (S, E, 8): Welcher einem, so<sup>2)</sup> sich der trostung weigeret, frefentlich stärke gibt, dass er nit trösten solle, als mancher deren sind, verfallt ein jeder 5 pfund pfennig dem land. Und ob aus solchem weiter schaden erfolgte, der oder dieselben sollen schuldig seyn den schaden zu ersetzen, es seye an leib oder gut.

12) (S, E, 9): Welcher einen lands-flüchtigen, der nit trösten wollte, beherberget oder ihme essen und trinken gibt und ers weiss, verfallt jedes mal 2 pfund pfennig, und so der<sup>3)</sup> flüchtige schaden thäte, soll der, so ihne beherberget, darum ersucht werden.

13) (S, E, 10): Es ist einem gericht allwegen vorbehalten eine tröstung stärker zu machen, es seye bey leib oder gut, so viel sie nothwendig und gut seyn bedunkt.

14) (S, E, 11): Keiner soll den anderen ausladen keines wegs bey buss 3 pfund d. dem land.

15) (S, E, 12): In einer jeglichen trostung, so gemacht wird, sind zu beyden theilen die rechten sächer begriffen und jedweders freundschaft<sup>4)</sup> und anhänger, so bald sie vernehmen, dass die rechten sächer vertröst hand. Darum soll man allwegen, wo es die nothdurft erforderet, die trostung rufen und verkündigen ungefährlich; doch welcher bricht, der bricht für sich selbs, und die übrigen sind nüt desto weniger in der trostung für und für, bis dass sich die sachen mit einandern richten mit guten worten und werken. Und ein jegliche vertrostung bedeut für arge wort und werk, red und that, und welcher tröster wird, mus antwort geben für den, der ihn versetzt<sup>5)</sup> hat und vor schaden verheisst zu hüten, oder ihn selbs zu recht stellen nach grichts erkanntnuss. Aber welcher den andern in einer trostung geneüsst<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> S: derselbe. <sup>2)</sup> S: der.

<sup>3)</sup> S: er. <sup>4)</sup> S setzt hinzu: freund. <sup>5)</sup> S: gesetzt.

<sup>6)</sup> So auch S, richtiger: „grüsst“, s. Landb. v. Davos p. 17.

und ihm guts thut, damit ist die trostung nit ab, bis dass sie ganz miteinandern essen und trinken: doch wo sich der sach halben, derentwegen man in fried kommen ist, ferner span erhube innert eines monats frist, ob man sich gleich verricht hätte, soll es noch für ein friedbuch gehalten werden. Und dieweil zwey parteyen in der trostung sind, so soll ein jegliche des andern leibs und guts, weib und kinder müssig gechen, anderst dann mit recht. Und welcher das nit thäte allwegen, der bricht die trostung und ist der buss verfallen und mehr, so viel ein gricht erkennen thäte, und allwegen einem jeglichen seine rechte vorbehalten gegen seinem wider-sächer.

16) (S, E, 13): Welcher fried und trostung bricht, der verfällt dem land 5 pfund d., und so weiter schaden geschähe, nach gestaltsame der sachen und nach grichts erkanntnuss, und behalt man dem seine rechte vor, so an ihme der frieden gebrochen ist.

Welcher dem andern böse wort gäbe, unter und überdrunge, dass man ihne handhaben müsste, der soll die trostung gebrochen haben, es wäre dann, dass offen aufläuf während, da soll es allwegen zu grichts erkanntnuss stahn je nach gestaltsame der sachen.

17) (S, E, 14): Item welcher den andern über fried und trostung blutrunds machte, mit waffen oder freier hand, es seyend sachen (!) oder parteyen, die auch vorhin in vertrostung oder fried während, der oder dieselbigen jeder sollen gestrafft werden um 5 pfund d. und weiter nach gestaltsame der sachen, und behalt man dem beschädigten seine rechte vor<sup>1</sup>).

18) (S, E, 15): Item welcher einer zwischen ihme und seiner widerpart rechtlich erfolgten urtel sich widersetze und dieselbige nicht vollziehen wollte, der soll nach grichts-erkanntnuss gestrafft werden.

19) (S, E, 16): Es sollen forderst die gschwornen, sowohlen auch die parteyen, kundschaften und beyständ, nachdem sie das ordentliche bot empfangen, selbiges tags bey guter tagzeit vor mittag zu und vor dem gericht erscheinen, bey buss 2 pfund d., es wäre dann, dass sie rechtmässige vorwort hätten.

20) (S, C, 8 und E, 17<sup>2</sup>); Se 65: *Von rechtlichen verboten*): Welcher etwas dem andern will verbieten lassen<sup>3</sup>), der soll schuldig seyn (dem andern<sup>3</sup>) zu vor ein tröster zu geben.

<sup>1</sup>) Fehlt in S.

<sup>2</sup>) Dieser Artikel findet sich ebenso, wie der folgende, in S zweimal.

<sup>3</sup>) Fehlt in S, C, 8.

21) (S, C, 9 und E, 18; Se 66): Item welcher einem andern<sup>1)</sup> etwas auf recht hin verbieten liesse und sich erfunde<sup>2)</sup> dass er dessen nicht befugliche ursach gehabt hätte, der soll forderist dem andern seinen schaden abtragen und dem land 2<sup>3)</sup> pfund buss verfallen seyn.

(S, C, 10; Se 67<sup>4)</sup>): Welcher ein verbot, so rechtmässiger weiss geschicht, übertrittet, der soll 1 pfund buoss verfallen seyn.

22<sup>5)</sup> Welcher dem anderen pfand abschluge und dessen nicht befügt wäre oder spräche: er wollte einer schuld thun wie der anderen, und sich erfunde dass er noch pfand zugeben hätte, solle einer 1 pfund buss dem land verfallen seyn.

23) Welcher einem von einer oder der andern gmeind oder nachbarschaft recht bestelltem pfander die pfandig von einem pferd oder vieh, welcherley das wäre, hinterrucks oder mit gewalt nicht geben wolte, verfallt dem land ein pfund buss und soll demnach die pfandung erlegen.

24) (S, C, 11; Se 68): Item wann ein person in unserer landschaft sich erfunde<sup>6)</sup>, wer si wäre, die etwelchen<sup>7)</sup> personen redlich und kanntlich schuldig und dann einen und<sup>8)</sup> den anderen zahlte, mit was oder welcherley form das seyn wurde, und dann die anderen oder mehreren<sup>9)</sup> bey demselbigen ihre zahlung nicht mehr finden möchten innert 18 monat frist nächst darnach, da sollend alle schuldgläubige das vorhandene mit einander theilen, und diejenigen, so<sup>10)</sup> als obbemeldt zahlung empfangen hätten, das empfangene wiedrum zurück darzugeben<sup>11)</sup> und inzuwerfen schuldig seyn; und dieser punkten solle gehalten werden zwüschen landsleüthen und den frömbden, denjenigen (und nicht weiter<sup>12)</sup>), so es gegen den unsrigen auch also durchaus üben und halten und solle der schuldner darum gestraft werden.

25) (S, C, 12; Se 69): Ein person so schuld-brief gäbe und dieselbigen mit dem land- oder grichts-sigel besiglet haben wollte, solle der amann solches keines wegs nit thun,

<sup>1)</sup> Se: Wann einer dem andern.

<sup>2)</sup> S, C, 9, Sch und Se: befunde.

<sup>3)</sup> S, C, 9, Sch und Se: ein.

<sup>4)</sup> Nur in der Redaktion für Schiers-Seewis.

<sup>5)</sup> Die beiden folgenden Artikel nur in der Redaktion für Castels.

<sup>6)</sup> S und Se: befunde.

<sup>7)</sup> S, Sch und Se: unterschiedlichen.

<sup>8)</sup> S, Sch und Se: oder.

<sup>9)</sup> S, Sch und Se: die anderen einen oder mehr.

<sup>10)</sup> Fehlt in S, Sch und Se.

<sup>11)</sup> S: zu geben. <sup>12)</sup> Fehlt in S, Sch und Se.

(noch zu thun schuldig seyn<sup>1)</sup>), ohne vor gesamter oberkeit<sup>2)</sup> und dass dieselbige person ihres vermögens gnugsam befraget und grundlich erdauret, und solches vorigen<sup>3)</sup> schuldgläubigen ohne nachtheil seyn.

26) (S, C, 13; Se 70): Wann ein obrigkeit bedunkte oder iho vorbracht wurde, dass ein person oder haushaltung mit schulden auszugeben<sup>4)</sup> sich belude<sup>5)</sup> massen das dz vermögen mehrers vermutlich nicht abtragen möchte, dass ein obrigkeit in solchem fahl schuldig seyn solle<sup>6)</sup> den oder dieselbigen ihres wesens schulden und<sup>7)</sup> vermögen halben eydspflichtig (zu erdauren oder zu<sup>8)</sup> ermahnen, und nach billich ihrem befinden thun und lassen, es seye die austheilung zu machen oder was billich und nothdürftig anzuordnen. Welcher nicht gehorsam seyn<sup>9)</sup> wollte, solle nach grichtserkanntnuss gestraft werden.

27) (S, C, 14; Se 71): Ein person wer sie wäre, so gefährlich mit aufmachung ausgechender schulden<sup>10)</sup> die leüt angesetzt und ehrliche leüth um rechtmässige ansprachen zu zahlen nicht in ihrem<sup>11)</sup> vermögen hätten, der oder dieselben, so als obstaht in zahlung ermangleten, sollen fürohin nicht mehr für ehrliche leüt, es seye in kundschaft (geben<sup>12)</sup> oder anderem dergleichen was es wäre nicht mehr gebraucht noch gezogen werden<sup>13)</sup>.

28) (S, C, 15; Se 72 *Sontags-feyer*): Welche person an sonntägen oder andern in evangelischer religion gebotenen feyrtägen arbeitend erfunden wurde, verfallt dem land ein pfund d., in diesem versteht sich, welcher mit geladenen saumrossen oder ochsen von haus fahren wurde, der soll von jedem ross so viel verfallen seyn.

29) (S, C, 16; Se 73): Item welcher mit<sup>14)</sup> lästern<sup>15)</sup>, leichtfertigen schwören oder andern ungebührlichen reden

<sup>1)</sup> Fehlt in S, Sch und Se.

<sup>2)</sup> S, Sch und Se: ohne der oberkeit rath. <sup>3)</sup> C: vorigem.

<sup>4)</sup> Fehlt in S, Sch und Se. <sup>5)</sup> S und Sch: belüde.

<sup>6)</sup> Fehlt in S und Se; Sch: „seye“. <sup>7)</sup> S und Sch: oder.

<sup>8)</sup> Fehlt in S und Se.

<sup>9)</sup> S und Se: und welches nicht gehorsammen.

<sup>10)</sup> S und Se: mit machung der schulden auszugeben, ebenso Sch, aber: „aufmachung“.

<sup>11)</sup> S, Sch und Se: seinem. <sup>12)</sup> Fehlt in C.

<sup>13)</sup> S, Sch, und Se fahren fort: „mögen oder sollen, doch sollen diejenigen von welchen die schuldgläubigen (noch um pfennig vor pfenning) bezahlt werden hierin nicht begriffen noch gemeynt sein“, das Eingeklammerte nur in Se.

<sup>14)</sup> S und Sch: mittelst, Se: vermittelst. <sup>15)</sup> Fehlt in S, Sch und Se

gott<sup>1)</sup>) oder dessen heil. namen lästerte und solches auf freündliche abmahnung nit angehnds begeben thäte, verfallt dem land jedesmal 2 pfund d. (und noch mehr nach grichts erkanntus<sup>2)</sup>).

30) (S, C, 17; Se 74): Es soll keiner kein ding so ihme gebührliches zugemuthet oder auferlegt wurde nicht verschweren noch um kein ihme nit auferlegte vorhaben solche zu thun schweren, bey buss 2 pfund d. jedenmals.

31) (S, C, 18; Se 75: *Vom ehebruch, hurerey, falschen eyd, marchenrucken und nothzüchtigung*<sup>3)</sup>): Wer die wären<sup>4)</sup> mann oder weibs-personen, so sich mit dem ehebruch vergingen, die verfallen (ein jedes<sup>5)</sup> für das erste mal 20 pfund d.<sup>6)</sup>, das andere mal 40 pfund d.<sup>6)</sup>, drittens an leib und gut zu strafen nach grichts erkanntus. Und so es ein mann wäre, soll er des raths ausgeschlossen werden bis auf erfolgende besserung<sup>7)</sup>.

32) (S, C, 19; Se 76): Item wann ein ledige person in begangener hurerey erfunden wurde, verfallt dem land 2 pfund d.<sup>8)</sup> jedesmals. Eheleüth<sup>9)</sup> so um geringer ursachen willen von einanderen liefen oder gingen, soll denjenigen so ungehorsam gewesen wieder zusammen geboten werden unter buss 20 pfund dem land verfallen.

33) (S, C, 20; Se 77): Wann zween personen die einandern näher als zum dritten befreündt wärend, ob sie gleich ledigen stands oder in der ehe mit einandern in hurerey erfunden wurden, verfallen für das erste mal dem land beyde<sup>10)</sup> 30 pfund d., darin das weib den dritten theil bezahlen solle, das andere mal 60 pfund d., und das 3te und 4te mal<sup>11)</sup> an leib und leben zu strafen. Doch was näher als geschwisterte-kind, je<sup>12)</sup> nach gestaltsame der sachen die buss erhöcht und leib und lebens straf geschärft werden solle.

34<sup>13)</sup>) Welcher mann zwey weiber oder welches weib zwey männer, die noch im leben, die versprochen zu haben erfunden wurden und bey ein und dem anderen eheliche

<sup>1)</sup> S, Sch und Se: die majastet gottes. <sup>2)</sup> Nur in S, Sch und Se.

<sup>3)</sup> In Sch keine Ueberschrift.

<sup>4)</sup> S, Sch und Se: da wäre.

<sup>5)</sup> Nur in S, Sch und Se.

<sup>6)</sup> S, Sch und Se: cronen.

<sup>7)</sup> Dieser Satz fehlt in S, Sch und Se.

<sup>8)</sup> S, Sch und Se: gricht fünf cronen.

<sup>9)</sup> Das Folgende fehlt in S, Sch und Se.

<sup>10)</sup> Nur in S und Sch.

<sup>11)</sup> S und Sch: dritte, Se: drittens.

<sup>12)</sup> Fehlt in C, Sch: „ja“.

<sup>13)</sup> Nur in der Redaction für Castels.

werk verricht hätten, verfallen 20 pfund dem land und weiter straf an ehr, leib und gut nach grichts-erkanntnuss.

35. (S. C. 21; Se 78). Welche person erfunden wurde, so um ein oder die ander ursach, wie dieselbige wäre<sup>1)</sup> einen falschen eyd oder andere dergleichen pflichtige anlobnuss falsch gethan hätte, der<sup>2)</sup> verfallt dem land<sup>3)</sup> 60 pfund d. buss und soll weiter an ehren gestraft werden. Und dem-jenigen, so durch solchen falschen eyd oder anlobnuss schaden empfangen hätte, völlige wiedererstattung empfangenen scha-dens zu thun schuldig seyn.

36. (S. C. 22; Se 79). Item welche person erfunden wurde, die für sich selbs<sup>4)</sup> allein gültig marchstein ausge-worfen oder verrückt hätte, für das erste mal 60 pfund d. buoss<sup>5)</sup> für das andere mal leib und leben verfallen seyn soll<sup>6)</sup>.

37. (S. C. 23; Se 80). Welcher ein ehrliches weibsbild<sup>7)</sup> zur unzucht oder hurey zwunge, so man nothzüchtigen nennt, der verfallt leib, leben, ehr, haab<sup>8)</sup> und gut, und soll :| so fehrn ein obrigkeit recht seyn bedunkt|: aus seinem haab und gut die geschwächte person vor die empfangene<sup>9)</sup> schmach nach rechtlicher erkanntnuss ergetzt werden, auch vorbehalten seyn, dass ein obrigkeit ihm<sup>e</sup> gnad und lebensfristung ertheilen möge.

#### G. Von buss-satzungen des diebstals<sup>10)</sup>.

1. (S. D, 1; Se 81). Welcher ein diebstal begeht, soll für das erste mal, so das gestohlene nit über fl. 5 werth wäre, 10 pfund d. der buss verfallen seyn dem land<sup>11)</sup> und das gestohlene wiedrum<sup>12)</sup> erstatten oder bezahlen. Wann aber das gestohlene über fl. 5 werth wäre, solle die buss nach gestaltsame mögen erhöht werden. Welcher aber in solchem beharrete über das dritte mal, soll dannethin an leib, leben,<sup>13)</sup> ehr und gut gestraft werden.

<sup>1)</sup> S, Sch und Se: dieselbe einen namen haben möchte.

<sup>2)</sup> Fehlt in C.

<sup>3)</sup> S, Sch und Se: gricht.

<sup>4)</sup> Fehlt in S, Sch und Se.

<sup>5)</sup> Nur in S und Sch.

<sup>6)</sup> Fehlt in S und Se, nicht in Sch.

<sup>7)</sup> Se und Sch fügten hinzu: mit gewalt.

<sup>8)</sup> Fehlt in C.

<sup>9)</sup> S: und diejenigen, so fehr die obrigkeit recht dunkt aus seinem haab und gut empfangener.

<sup>10)</sup> J fügt hinzu: „und andern frefelthaten“; S und Sch: „Die straf des diebstahls“. Se: „Vom diebstal, mord, sodomey, zauberey, hexenwerk, blutschand, brennen, verrätherey.“

<sup>11)</sup> S, Sch und Se: gricht.

<sup>12)</sup> Se fügt hinzu: soll er.

<sup>13)</sup> Fehlt in C.

2. (S. D. 2; Se 82). Welche person jemand zum stälen (anlass oder<sup>1</sup>) anleitung gäbe oder wüssentlich gestohlene sachen kaufte, solle als wann sie selbs gestohlen hätte gehalten und abgestraft werden.

3. (S. D. 3; Se 83). Item welche person vorsetzliche<sup>2</sup>) mordthat, sodomey<sup>3</sup>), zauberey oder hexenwerk, höchste blutschand, vorsetzliches brennen, verrätherey wider das vaterland verricht zu haben erfunden wurde, solle (das leben verwürkt haben<sup>4</sup>) ohne alle gnad (und<sup>4</sup>) nach über sie erfolgter urtheil zum tod hingerichtet werden. Dero haab und gut betreffende, soll dem land (so es vorhanden<sup>5</sup>) lediglich<sup>6</sup>) 300 pfund d. zu buss verfallen seyn, versteht sich, so die hingerichtete oder verurtheilte person kinder, elteren oder geschwisterte kinder oder<sup>7</sup>) nähere erben in unserer<sup>8</sup>) landschaft hätte. So aber keine leiberben noch eltern nicht vorhanden, und die erben aussert unserer landschaft während, soll der obrigkeit heimgestellt seyn, das gegenrecht zu verordnen. Und da als dann über buss und kostung vorhanden und den erben zu lassen dem gegenrecht nach nicht billich erachtet wurde, der landschaft heim gefallen und zugestellt werden, jedoch dem beschädigten sein schaden auch ersetzt werden soll.

4. (S. D. 4; Se 84). Wann ein diebstal beschieht und das gestohlene theils oder alles wiedrum erlangt wird, solle es derjenigen person, deren es entwendet<sup>9</sup>) worden, (widrum zugehören oder<sup>10</sup>) zugestellt werden; so aber kosten darauf gingen und von seiten des fehlbaren nit erlangt werden möchten, er solche kosten selbsten abtragen solle.

5. (S. A. 6 und D 6; Se 5<sup>11</sup>). Es soll auch kein selbs<sup>12</sup>) anerbottne oder zugetragne kundschaft zu<sup>13</sup>) keinerley sachen nicht angehört noch gebraucht werden<sup>14</sup>) wie von alter her.

6. (S. D. 5; Se 85). Welcher einer person ehrverletzlich zuredt und im rechten wandel thun muss, solle was gütlich beschieht jedes mal 1 pfund d. und was durch eyd beschieht 2 pfund d. dem land verfallen seyn.

<sup>1)</sup> Das Eingekl. fehlt in C.

<sup>2)</sup> Fehlt in C.

<sup>3)</sup> Fehlt in S.

<sup>4)</sup> Das Eingekl. fehlt in C.

<sup>5)</sup> Das Eingekl. fehlt in Se.

<sup>6)</sup> So in Se, in S und Sch: ledig, fehlt in C.

<sup>7)</sup> S und Sch: und. <sup>8)</sup> S, Sch und Se: unserem gricht oder l.

<sup>9)</sup> C und Se: gestohlen.

<sup>10)</sup> Das Eingekl fehlt in C.

<sup>11)</sup> Vgl. oben zu A, 1. In S kommt der Artikel doppelt vor, in Sch und Se nicht.

<sup>12)</sup> S: keinerley.

<sup>13)</sup> S, A, 6, und Se: in.

<sup>14)</sup> S, A, 6, und Se fügen hinzu: „im rechten“.

7. (S. D. 7; Se 86). Wann dann ein person, so fehlbar oder verdachts halben zu fachen wirdig, solle der landamann oder geschwornen des fleckens, darin diese person sich befindt, mit rath und wüssen anderer nächsten gschwornen verbunden seyn, sie gefänglich anzunehmen. So aber die fehlbare person ein landkind und keine sorg der flucht wäre, ein<sup>1)</sup> solches ohne zusammen berufung der mehreren des gerichts (von beyden theilen<sup>2)</sup>) nit beschehen mögen; es wäre dann die fehlbare person ob der that zu begreifen.

8. (S. D. 8; Se 86 *Fortsetzung*). Wann sich ein der gleichen ursach begäbe, so soll jeder landmann, so darzu gemahnet wird, schuldig seyn solches würklich zu verrichten helfen, bey buss 3 pfund d. nach grichts erkanntnuss, doch gegen personen so ihme zum dritten<sup>3)</sup> und näher befreündt seyn<sup>4)</sup> jemands dissfals sich gebrauchen zu lassen nicht schuldig seyn.

9. (S. D. 9; Se 87). Item welcher rathschläg, so ihme zu verschweigen auferlegt bey dem eyd, es wäre durch reden, schreiben oder zeigen und sonst offenbarete, soll als ein meyneydiger abgestraft werden.

10. (S. D. 10; Se 88). Wann ein person in gefänglichem haft<sup>5)</sup> wäre, solle die obrigkeit so erst als möglich mit den sachen fortfahren. Nachdem der prozess formirt und aus demselben nichts peinlicher mittel würdiges sich erscheinte, soll die person in verhaft<sup>6)</sup> nicht aufgehalten, sondern nach verdienst gestraft oder ledig gelassen werden. Sofehr<sup>7)</sup> aber die verstrickte person an die marter erkennt wäre, so setzt man es einer obrigkeit heim, samtlich oder durch theils rechtsprecher (jedoch dass jedweters halb gricht gleiche anzahl darbey habe<sup>8)</sup> nach ihrem besseren befinden die sache bis an die endurthel zu vollziehen.<sup>9)</sup>

11. (S. D. 11; Se 89). Es sollend einer jeden verstrickten person zu dem rechten der endurthel ehrbare leüth zu vögten und beyständen zugestellt werden<sup>10)</sup> und diejenigen, so begehrt oder genamset worden<sup>11)</sup>, solches zu thun schuldig seyn, es wäre dann sach, dass sie gnugsame fürwort vorbrächten.

<sup>1)</sup> Fehlt in C.

<sup>2)</sup> Fehlt in S, Sch und Se.

<sup>3)</sup> S, Sch und Se: vierten.

<sup>4)</sup> S und Sch: verwandt j. d. etc. Se: befreündt sich j. d. etc.

<sup>5)</sup> S, Sch und Se: verhaft.

<sup>6)</sup> Se: haft; S und Sch: hoffnung (!).

<sup>7)</sup> Das Folgende fehlt in C.

<sup>8)</sup> Das Eingekl. fehlt in S, Sch und Se.

<sup>9)</sup> Sch und Se: vollführen.

<sup>10)</sup> Fehlt in Se.

<sup>11)</sup> S, Sch und Se: werden.

12. (S. D. 12<sup>1</sup>). Wegen der gnad, sowohlen tortur und erkanntnuss über blut und was vor dem auskauf dem gericht zu erkennen nit zuständig gsyn ist, haben sich die deputierten in so weniger anzahl und wegen ungleichen gschwornen in den halben gerichten nicht unterstehen wollen, sondern es den gmeinden beyderseits<sup>2</sup>) vorzutragen unterredt<sup>2</sup>).

13. (S. D. 13; Se 90). Antreffende das ort, da die gefangenen sollen gezüchtiget und gefänglich gehalten werden, (wie obstaht<sup>3</sup>).

14. (S. D. 14; Se 90 *Fortsetzung*<sup>4</sup>). Die endurthel über (gefangene personen sowohlen<sup>5</sup>) die execution, (versteht sich da<sup>6</sup>) es leib und lebens straf ist<sup>7</sup>), solle wie von alter hero in der gmeind Jenatz<sup>8</sup>) vollführt werden<sup>9</sup>).

15. (S. D. 15; Se 91). Item welche person gefangne oder verhaftet leuth durch anleitung oder thätlich der obrigkeit widerwillig aus den händen risse oder nur unterstuhnde, deren einer oder mehr so fehlbar wären sollen nach gestaltsame der sachen und gerichts erkanntnuss an ihrem<sup>10</sup>) leib, ehr<sup>11</sup>) und gut gestraft werden.

#### H. Von Schlägereyen<sup>12</sup>).

1) Welcher den andern wund oder blutrund schlagt, verfallt dem land 1 pfund d.<sup>13</sup>)

2) Welcher den andern erdfällig schlagt, verfallt dem land 1 pfund d.

(S. D. 16; Se 92<sup>14</sup>). Welcher dann auch an grichts-, besatzungs-, rechts-tagen, markttagen schlagen wurde, solle mit dopleter buoss belegt werden.

3. (S. D. 17; Se 93). Item welcher eines frefels fehlbar ist und um trostung gemahnet wird und, nach deme er<sup>15</sup>) das sechste mal gemahnet worden, noch nicht trösten will<sup>16</sup>),

<sup>1)</sup> In Sch und Se finden sich nur die 3 ersten Worte.

<sup>2)</sup> Fehlt in S. <sup>3)</sup> Das Eingeklammerte fehlt in Sch.

<sup>4)</sup> In Se ein Satz verbunden durch: „wie auch“.

<sup>5)</sup> Statt des Eingekl. in Se: selbige abgefasst und.

<sup>6)</sup> Statt des Eingekl. in Se: falls. <sup>7)</sup> Se: betrefse.

<sup>8)</sup> S, Sch und Se: Schiersch.

<sup>9)</sup> In S ist hinzugefügt: „Laut convention von 1738 § 3 ist die richtstatt zu Grüschi ob der Güllen anzurichten beliebet worden.“ Diese Convention vom 4. Nov. 1738 findet sich in Se, p. 291 ff.

<sup>10)</sup> Fehlt in S, Sch und Se. <sup>11)</sup> Fehlt in C.

<sup>12)</sup> J setzt hinzu: „und andern übertretungen“. Se: „Ein mehrers von der mannzucht“. In Sch keine Ueberschrift.

<sup>13)</sup> Art. 1 und 2 nur in der Redaction für Castels.

<sup>14)</sup> Nur in der Redaction für Schiers-Seewis.

<sup>15)</sup> Fehlt in S und Se. <sup>16)</sup> Se: vertrösten wolte, S nur: „wolte“.

zu dem soll ein obrigkeit greifen und, bis er vertröstet, ihne<sup>1)</sup> in gefänglichen haft nehmen und halten mögen und wer<sup>2)</sup> sich darwider legte mit worten oder mit thaten, solle selbs als der ander gestraft werden.

4. (S. D. 18; Se 94). Welcher dem andern in argem in sein haus lauft und<sup>3)</sup> steinen bey tag oder nacht in die wand wirft, der<sup>4)</sup> verfallt jedes mal 1 pfund d. und weiter straf nach gestaltsame des<sup>5)</sup> schadens. Gleiche buss solle es auch<sup>6)</sup> seyn, welcher dem andern zum haus lauft und ihn ausforderet.

5. (S. D. 20<sup>7)</sup>; Se 95). Welcher frefentlicher weis andere übermäjet, überbauet oder überzäunt, verfallt dem land<sup>8)</sup> 1 pfund d.

6. (S. D. 19; Se 95) *Fortsetzung*. Welcher dem andern auf leib und leben dräuet<sup>9)</sup>, verfallt dem land<sup>10)</sup> 5 pfund d.

7<sup>11)</sup>. Welcher hörte sturm läuten und nicht angehnds mit gebührlichen wehr und waffen dem ort, da zu wehren dürftig ist, zulauft und retten hilft, verfallt jedes mal 1 pfund d., doch solle ohne obrigkeitlichen rath oder sonst verständiger ehrbarer personen nicht sturm geläutet werden.

8. Welcher vor verbannetem gericht waffen zuckt oder sonstem jemand schlagt, verfallt jedes mal 2 pfund d.

9. Welcher den anderen heisst frefentlich liegen und sich erfunde, dass er nicht gelogen hätte, in deme dass ihme widersprochen wird, so verfallt der da hat geheissen liegen dem land 1 pfund d.

10<sup>12)</sup>. Welcher eines andern ross frefentlich reitet oder braucht, dem andern ohne wüssen und willen, verfallt dem land jedesmal 1 pfund d. Und deme das ross ist seine rechte vorbehalten, es seye das ross zu lassen oder um den schaden zu ersuchen.

11. Welcher dem andern sin lidlohn inhebt gefährdlich, der verfallt dem land jedesmal 1 pfund d. und soll zahlung thun.

12. Ein jede gmeind oder nachbarschaft solle, so weit ihr bezirk langt, die gewohnlichen strassen wol wandelbar, sauber und gut zu machen und erhalten schuldig seyn, bei 5 pfund d. buss, und da aus mangel der strass-erhaltung einer oder

<sup>1)</sup> Fehlt in Se. <sup>2)</sup> Sch und Se: welcher.

<sup>3)</sup> S, Sch und Se: oder. <sup>4)</sup> Fehlt in C.

<sup>5)</sup> S, Sch und Se: „begangnen“ <sup>6)</sup> Nur in Se.

<sup>7)</sup> S, D, 19 = C, H, 6. <sup>8)</sup> S, Sch und Se: gricht.

<sup>9)</sup> S und Sch: treüt, der. <sup>10)</sup> S, Sch und Se: gricht.

<sup>11)</sup> Art. 7—23 fehlen in der Redaction für Schiers-Seewis.

<sup>12)</sup> In J kommt zuerst Artikel 14 und sodann Art. 10—13.

anderen frömden oder inheimschen person schaden begegnete, den erfolgten schaden zu ersetzen schuldig seyn.

13. Item welcher zu zeiten, da offene weidatzung in gmeinden frühlings oder herbst zeit wäre, das s. r. vieh ab dem seinigen auf anderen leüthen güter wehret oder treibt, verfallt dem land jedes mal 1 pfund d.

14. Welcher sich in zeiten und orten, da unreinigkeit ist, und streichen und andere unbeliebigkeiten sich thätlich verlaufen, partheyet, vor und ehe er deren, so ihme zum dritten und näher in freündschaft während, bluten sähe, verfallt dem land 1 pfund d. und weiters nach dem er schaden thäte nach grichts erkanntnuss.

15. Item welcher in einer gmeind, da die atzung sonderbar, vor dem zihl der gemeinen atzung seyn vieh, welcherley es wäre, bey tag oder nacht unbehirte in güter ausschläge, der verfallt jedesmal dem land 1 pfund d. und soll weiter den schaden, so das vieh thäte, dem beschädigten bezahlen.

16. Wann einer auf ein ligendes besonderes gut versicherung unter des gerichts sigel hätte und wegen hinter- oder ausgestandenen zinsen den sich befindenden blumen wegnehmen oder an sich ziehen wollte, der mag es wohl thun; doch nit mehr und bessere rechte zu solchem blumen haben als ein anderer so auch verschriebene kanntliche ansprach an derselben person, so das pfand in handen hat oder hätte, nicht haben.

17. Weilen auch etwan diejenigen ledigen personen<sup>1)</sup> in den gmeinden oder nachbarschaften gemeinlich und theils etwa ehrliche leüth zu zeiten nächtlicher weis oder sonst in unterschiedliche wege mit tücken, so man bosheiten nennt, zu beleidigen jederzeit begierig gewesen und wirklichen vollbringend, solle fürohin jeglicher deme dergleichen widerfahret befügt seyn, um solche erfolgte bosheit, daraus nit diebstahl zu ermessen noch zu schöpfen wäre, diejenigen, so bey ihme in argwohn kommen wären, mit recht auf den eyd zur bekanntnuss, um sich selbs und sein wüssen zu eröffnen, zu treiben. Und sollen die schuldigen einen oder mehr dem land nach grichts erkanntnuss buss verfallen und was verböseret worden zu zahlen schuldig seyn. So aber in diesem fall ein unschuldiger zum eyd getrieben wurde, dem soll man die belohnung als einer kundschaft geben und erstens der, so die sach treibt, solche abtragen und seine rechte demnach zu demselbigen haben.

<sup>1)</sup> J: „manns-personen“.

18<sup>1)</sup>). Wann etwan wölfe oder andere schädliche raubthier zu jagen die gelegenheit sich begibt und vorzunehmen mehrentheils erachtet, und darüber darzu mit gloggen geläutet oder sonstem gemahnet wird, soll ein jeder schuldig seyn, mit darzu dienlichen waffen auf zu seyn und solches verrichten helfen, und das bei 6 batzen buss vor jedesmal ohne gnad dem land, es wäre dann, dass einer namhafte entschuldigung hätte. Und wenn man in das gejagd zeücht, soll jede gmeind schuldig seyn an das ort, so von der gmeind die das gewild ausgesporet und den zuzug begehrte ernamset, sich begeben, um daselbsten sich insgemein darüber zu berathsclaggen. Dannethin<sup>2)</sup> soll ein jedere gmeind zwey oder vier befechthaber verordnen und sich unter dieselben rotten theilen, und jeder befehlbare mit seiner rott an das ort wo ihme bestimmt sich hin zu begeben und jeder sonderbar, was ihme sein befechthaber heisst, in allweg zu folgen schuldig seyn. Und welcher befechthaber nicht gehorsam wäre, verfällt dem land jedesmal 1 pfund d. Und welcher dem befechthaber nit gehorsam wäre: xr 30.

19. Item wann die gmeinden aus einem halben gricht in das andere gricht berüfft worden und erscheinen, sollend die in dem schnitz darin das gejagd ist schuldig seyn auf die weit gelegensten ort und plätz zu ziehen und diejenigen, so dem gejagd am weit gelegensten zu geloffen, an den nächsten orten gelassen werden, jedoch je nachdem einer bewaffnet auf den ort, da seine waffen im thunlichsten zu seyn geachtet wird, sich schicken und stellen lassen, bey ob bemelter buss.

20. Item welcher ohnbewaffnet in das gejagd käme, soll als ob er ungehorsam wäre gestraft werden. Ein blossen

<sup>1)</sup> Die Jagdordnung ist der Davoser (Landbuch, p. 22—27) nachgebildet, mit Weglassung der technischen Bestimmungen. Ueber die Entstehung der letzteren giebt das 4. Protokoll-Buch einige Auskunft: 29. März 1640: „Die alte gejegte ordnung solle in allem confirmirt sein, und was noch etwas darin zu verbessern vonnöthig, durch etwelche hierzu deputirte ersetzt werden, und daz noch von jeder nachbarschaft ein oder zwey jegermeister oder soprastanten, damit das volk in besserer fürrung gefieret und alle gebürende gehorsambe geleistet, verordnet werden.“ 22. Nov. 1640: „Alldieweilen sich viele wölfe gezeigt u. s. w., lasts man bey jüngst uferichter gejegte ornung genzlich verbleiben, derselben gemess sich ein jeder landsmann und verordnete soprastanten verhalten sollen.“ Uebrigens heisst es schon im ersten Protokollbuch unter dem 7. April 1583: „Ouch soll sich daz garen unverzogenlichen butzen und was witter geortinirt und beschlossen ist von wägen des gejegts ist im grossen landbuch verschrieben.“

<sup>2)</sup> In C finden sich hier und in den folgenden Artikeln mehrfach besondere Absätze, während in J der Text fortläuft.

stäcken und ein zettfurcken sollen nit vor gnugsame waffen gelten mögen. Denjenigen, so solche thier ausgespohrt haben, sollen jedesmals [:massen sie in das gejagd bracht worden:] einer oder mehrere bzen für seine belohnung haben, welches das gesamte gricht zahlen soll.

21. Item wann ein land<sup>a</sup> gricht und recht eingibt und die gschwornen nit erscheinen, soll er den staab, bis und so lang dass nebend ihme sechs gschwornen von beyden schnitzen darum derselben seyend, nit vornehmen mögen, noch zu nehmen schuldig sein, es wäre denn allein kundschaften inzunehmen, soll er oder in seinem abwesen sein statthalter allein selbdrift, aber dass sie von beyden halben gerichten seyend, kundschaft vor dem stab innehmen mögen und sollend die ungehorsamen die kostungen dargeben, versteht sich, die ungehorsamen gschwornen. In vorfallenden begebenheiten, dass über leib und blut zu urtheilen betreffen möchte und zu rathen vorfiele, soll solches allwegen von gleichen stimmen des einten und andern halben hochgerichts bescheiden. Und da die eyds-pflichtigen des Luzeinischen halben hochgrichts samlich darbey, das Jenatzische halbe hochgericht auch ein ehrenperson noch zu den gewohnlichen eydspflichtigen erwählen mögen, welche auf formliche beeydigung gleiche vortheile und gewalt mit den andern gschwornen haben soll.

22. Die halt und gichtigung der gefangenen betreffende, wird von der gmeind Jenatz (die wallstatt der execution condemnirter oder verurtheilter personen daselbsten<sup>1)</sup>) allein begehrt, (von den gmeinden Luzein und Fidris<sup>1)</sup>) vor dismal (allein und<sup>1)</sup>) nit weiter erklärt: dafehren vor nächst bevorstehender landsgmeind solches sich begäbe, es dissfals bey deme, was ein ehrsames gricht verordnet, bewenden zu lassen, fürters aber nicht von hand zu geben, sondern ihre rechte vorbehalten: weilen dieses eine sach, so dem gricht erst seit dem auskauf zuständig seye.

23. Wann criminal-sachen vorfielen, darbey etwelche eydspflichtige oder gschworne freundschafts oder sonst interesses halben sich vermög dieser satzung gebrauchen zu lassen vorwort oder entschuldigung hätten, dass alsdann ein gericht aus der gmeind, da gschwornen wie obstaht manglen, andere fromme unpartheyische ehrliche männer erwählen, darzu beeydigen und in selbigem handel in allweg an statt der gschwornen brauchen mögen, auch selbige zu gehorsamen und sich gebrauchen zu lassen schuldig sein sollen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Das Eingeklammerte fehlt in J. <sup>2)</sup> Ende der Castelser Redaction.

(S, E, 1; Se 95 *heüw zug*<sup>1</sup>): Wan einer so aussert unserem gericht daheimen in unserem gricht heüw kaufte oder ein grichts-man für frömde haab so aussert dem gricht erkauft, die sollend schuldig sein den markt dem weibel selbiger gmeind anzuzeigen und offenbaren, und nachdem solches geschehen, sol ein grichts-man den zug darzu haben acht tag, so fehr er solches für sein eygen vieh von nöthen, aber nicht auf den widerkauf, und solle schuldig sein dem verkäufer genugsame bürgschaft zu stellen.

(S, E, 2; Se 96. *Wegen den banwälden*): Wann einer ob oder unter seinem gut nothwendig funde wald in ban zu (stellen oder<sup>2</sup>) schlagen wegen leüwenen oder rüffenen gfahr, so soll er zwey gschwornen darauf führen, und wan selbige solches für nothwendig erachteten, sol ihnen<sup>3</sup>) solches gestattet werden.

(S, E, 3; Se 97): Wan ein s. h. rind in der alp oder sonst ein bein bricht oder in ander weg beschädiget wird oder von einem stein oder holz geschlagen oder trollet, also das man ihme noch das blut nehmen kann, sollen die hirten schuldig sein, solches zu stächen und ihme das blut nehmen und das rind oder fleisch bester möglichkeit verwahren und dem jenigen, so das rind zu gehört, so geschwind als möglich ist kund thun, welcher dann solches geniessen oder andern verkaufen mag, ohne dass man es einem oder dem andern aufheben möge<sup>4</sup>).

## II. Landsatzungen der 3 lobl. hochgerichten im Prettigeu de a. 1658<sup>5</sup>).

Es hat eüch den ehrsamten räthen und gmeinden gefallen wollen, und zwar einem jeden gricht und gmeind insonders, ein gewisse anzahl ehren-personen zu der angestellten versammlung der 3 gerichten im Prettigeu abzuordnen, namlich dz gricht zum Closter, dz land und gricht Castels und das

<sup>1</sup>) Die drei folgenden Artikel finden sich nur in der Redaction für Schiers-Seewis. In der Schierser Handschrift S schliessen sich daran noch 15 Artikel (E, 4—18), die den Artikeln der Castelser Redaction F. 7—21 entsprechen, s. oben. Die Zählung in der Seewiser Redaction ist nicht ganz richtig, statt 95—97 müsste es heissen 96—98. In Se finden sich überdies 2 Erläuterungen von 1745 und 1770 zu S, E, 1, bezw. Se 95.

<sup>2</sup>) Fehlt in S und Sch.

<sup>3</sup>) Sch und Se: ihme

<sup>4</sup>) Hiermit schliesst die Seewiser und die offizielle Schierser Redaction, über die Redaction S, s. oben n. 1.

<sup>5</sup>) Diese Landsatzungen finden sich in Se, p. 255—263.

gricht und landschaft Schiersch und Seewis, um dz neü aufgeworfene landrecht wegen denen geld-zinsen, schatzung und anderer sachen : so unsren lands-gmeinden, auf deren dieses 1658. jahres gehaltenen grichts-besatzungen vorgetragen worden : zu erdauren, inmassen man rathsam erachtet unsere satzungen, statuten und reglen in eine gleichheit zu setzen, damit in begebenden fällen kleine und grosse, reiche und arme, wie billich ist, sich darauf beziehen und derselben prevaliren können. Zu welchem ende dann die von jedem obgedachter grichten abgeordnete in dem lobl. hochgricht Castels zusammen getreten, und nach beschehener umfrag hr. landammans daselbsten hat jeder seine nothwendige klägten und begehren, in namen der gemeinden, abgelegt und in die feder gefasst. Worauf die hiernach folgenden articul, auf gutheissen der ehrs. r. u. ḡm̄den, nach reifer betrachtung nutzlich und vorträglich seyn befunden, und zwaren:

1. Criminalische sachen. Zum ersten der criminalischen sachen halben ist dzjenige, so auf gehaltnem punds tag zu Ilanz als dazumalen der sachen wegen ein anzug beschehen und hierzu ein deputation von den verständigsten in civil- und criminal-rechten erfahrensten herren, welche etliche puncten und articul weislichen abgefasst, von den ehrs. r. u. ḡm̄den gut geheissen, auf und angenommen, auch dismal nichts zu verbessern gewusst, sonder vor gut, billich und recht zu seyn erachtet und darbey es bewenden zu lassen beschlossen worden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Es bezieht sich dies auf die Hexenprocesse, gegen deren Uebernahme der Ilanzer Bundestag von 1657 eingeschritten war. Die 6 Artikel, welche von jener Deputation am 5. Juli dieses Jahres in Ilanz festgestellt worden waren, finden sich in Se, p. 134 f. (auch in M<sub>1</sub>, p. 166):

Anlangende dasjenige, so wegen criminalischer procedur wider die hexen ausgeschrieben worden, hat sich dem mehrern nach befunden, dass durch ein deputation, auf gutheissen und approbation der ehrsamten räthen und ḡm̄den eine form und regula vorgestellt werde; darüber wir etliche verständige herren erwehlt, welche erzehlter massen, auf ratification der ehrs. ḡm̄dn, nachgeschriebenen project gemacht, namlichen:

1) Es wird einer jeden obrigkeit heimgestellt argwöhnische personen, so eines bösen leümdens, lebens, wandels und herkommens wären, und andere böse inditia erscheinten, nach dero beywohnenden fürsichtigkeit alle umständ fleissig zu consideriren und dergleichen personen gefänglich einzuziehen und wider sie zu procediren.

2) Wurde aber ein oder die ander person von zwey oder drey personen angegeben, und wider solche auch andere inditia, böse anzeigungen und argwöhnische thaten mitlaufen thäten, so soll ein solche person auch mögen gefänglich eingezogen und wider sie procedirt werden.

3) Wurde sich aber begeben, dass ein unverleümdete person, die sonsten eines ehrlichen lebens, handels, wandels und herkommens wäre,

2. Fest- und sontags-feyr geboten. Weilen man sieht dass die h. hohen fest als weinacht, ostern, pfingsten und sontagen nicht laut göttlichem gesatz feyerlich zugebracht, sondern durch verbotene üppigkeit, fahren und arbeiten übersehen werden: solle also dergleichen an fest- und sontagen verboten seyn, und mänglichen zu besuchung gottes worts, auch pflegung anderer gottes-diensten und werken der barmherzigkeit fleissig ermahnet seyn. Die übertreter, es seyen heimsche oder frömde, so an dergleichen fest von haus und herberg fahren oder sonst arbeitend erfunden wurden, sollen jedes mal ein cronen buss verfallen seyn.

3. Landstrassen. In erhaltung der gemeinen gewohnlichen landstrassen wird vieler orten in unserem thal Prettigeü grosser mangel verspürt: desswegen ist angesehen und vor nothwendig angestellt, dass ein jede gmeind in unsfern 3 gerichten im Prettigeü, soweit ihr gmeind und nachbarschaften zu erhaltung der strassen zihl und marchen sich erstreckend, die landstrassen in guter vorsorg, erforderlicher weite, sauber und von allerley beschwerden wohl offen erbauen und wandelbar erhalten sollen, damit allerseits ehrliche leüt mit leib, haab und gut sicher fahren und wandlen können. Und wo hinfürō bey einer oder andern gmeind in unsfern 3 gemelten grichten mit erhaltung der strassen und bruggen mangel und saumseligkeit verspühret wurde aussert gottes gwalt, so gnädig vermiten bleibe, ist in solchem fall

---

von etlichen am folter angegeben wurde, soll solche dannoch nicht mögen gefänglich ingezogen werden, es wäre dann sach, dass dieselbe von 5., 6., bis auf 7. gleich zusammen stimmenden personen mit erforderlichen umständen angegeben wurde, in solchem fall soll sie mögen gefänglich ingezogen werden.

4) Nachdem ein person gefänglich ingezogen, soll sie vor und nach der marter allein von obrigkeitlichen personen und nit von gaümern und andern examinirt werden; dabey man auch keine suggestiones brauchen soll, inmaassen bey den fragen wegen den missethaten man niemand mit dem namen vorsagen, sondern die verstrickte person solche selbsten mit namen offenbaren lassen solle.

5) So dann in dergleichen proceduren nicht dz geringste ist, dass man mit der marter alle fürsichtigkeit brauche, damit selbe nit zu hoch überspannt und einem oder dem andern durch die allzugrosse strenge zu kurz beschehe: als wollen wir hiemit ein jede obrigkeit erinnert haben, den unterscheid der personen, dero alter, kräften oder inditien, wormit sie beschwert, wohl zu beobachten und die gebührende bescheidenheit zu brauchen.

6) Wurde sich dann bey einer dergleichen person dz zeichen finden, und es für dergleichen ein zeichen mag erkennet werden, so erachtet man solches für ein sonderbares inditium, kraft welchem man mit der marter desto strenger verfahren mag. Geben Ilanz den 5. July 1657.

dann geordnet und gemacht, dass die andern nächsten gmeind-  
en die saumselige gemeind oder fehlbare nachbarschaft, wo  
mangel an den strassen zu raumen oder in ander weg zu  
verbessern nothwendig wäre, mit ernst namhaft machen und  
zu bauen und erbessern vermahnen sollen. Wo aber dz zu-  
sprechen nit helfen möchte, sollend alsdann die vermahnen-  
den die ungehorsamen an ihren einkomnussen um jedes mahl, so  
oft es beschicht, um 10  $\Delta$  buss einzubehalten und zu strafen  
befügt seyn.

4. Geld-zinsen à 5 pro cento. Der geld-zinsen  
halben ist befunden, dass in den zwey grichten Castels und  
Schiers jüngst verflossne lichtmäs der schuldner 5 pro cento  
dem schuldgläubigen gutwillig an geld erstattet und verrech-  
net, so beyderseits vor billich erachtet worden. Dessenwegen  
vor dis mal nichts zu verbessern gewusst, ohngeacht dass  
die hn. abgeordneten vom gricht Closters hintern schnitzes,  
weilen sie an die landschaft Davas grenzend, selbiges neu  
aufgeworfene landrecht<sup>1)</sup> möglichen fleisses auch hier anzu-  
nehmen vorgetragen. Dahero bey obigem zu verbleiben und  
zu halten angestellt, namlich, dass in den 3 grichten obbe-  
sagter maassen vom gulden auf lichtmäs von verschriebnen  
und unverschriebnen schulden an geld verzinset und erstattet  
werden soll.

5. Schuldverschreibungen. Belangende die  
auf haab und gut, haus und hof und was dergleichen ist ge-  
liehenen geld-summa bishar geübte verschreibungen unter  
obrigkeitlichen secret und landsinsiglen, soll hinfüró kein  
obrigkeit befügt seyn dergleichen zu verfertigen, ohne dass  
zuvor der schuldner vor obrigkeit seiner haushaltung, ver-  
mögens, ausgebens und einnehmens wegen bey seynem eyd  
specificirlich und ausführliche rechnung geleistet habe. Wann  
dann sich erscheint, dass der schuldner seinen gesammten  
schuldgläubigen den dritten überpfenning zu geben nicht im  
vermögen hätte, soll in solchem fall keine verschreibung ge-  
stattet werden. Wo aber bey einem der 3<sup>te</sup> überpfenning zu  
setzen völlig gefunden wurde, soll disorts mit guter fürsehung  
der brief zu siglen nicht verstellt sein.

6. Schatzung<sup>2)</sup>. Der schatzung halben lässt man es

<sup>1)</sup> Vgl. Landbuch von Davos, p. 35. Die ältere Bestimmung daselbst  
beruht auf dem Gesetze des 10. Gerichten Bundes vom J. 1633 (oben  
p. 110), die neuere vom J. 1657 liegt unserem Artikel zu Grunde. Am  
7. Dez. 1651 (Protokollbuch IV) wurden 8 bezw. 6% Zinsen zugelassen.

<sup>2)</sup> Vgl. Landbuch von Davos, p. 76 (Bestimmung von 1657, wodurch  
der 3te pfennig abgeschafft wurde).

bey dem alten landrecht seyn und verbleiben; vorbehalten allwo arme wittwen und waysen und andere welche sehr im abgang ihres haushäblichen vermögens, so bey dergleichen der 3<sup>te</sup> d. denen schuldgläubigen laut dem alten landrecht nicht zu geben gefunden wurde und solche die creditoren zu zahlen begehrend, sollend sich die schuldgläubigen mit demjenigen, so ihnen von desselben orts beeydigten von des schuldnern besten effecten, so vorhanden, zugestellt werden möchte, pfenning vor pfenning benügen lassen, dass jedes theil dz seinige habe: darbey aber kein gefehrd zu treiben, sondern schätzen, was recht und billich ist, und sodann sich darbey zufrieden geben. Ferner wo einer nicht mehr zinsen wolte, mithin zu zahlen sich anerbietet und der 3<sup>te</sup> überpfenning bey ihm an seinem vermögen gefunden wird laut altem landrecht, so soll alsdann der creditor von des schuldnern besten effecten um den 3<sup>ten</sup> überpfenning | : wie vor diesem gebraucht: | abschätzen mögen. Jedoch wo es sich begebe, dass ein creditor oder schuldgläubiger gegen seinem schuldnern aus ehrgeiz, hass, neid, missgunst oder gefehrter weis verfahren und ihne von einem stuck gut, haus, hof und was dergleichen mit der gant recht treiben wolte und zu schätzen begehrte, und der schuldnner ausgezinset und noch weiter zu zinsen verlangte, auch habliche unterpfand bar erfunden wurden, soll alsdann in solchen fällen nicht mehr als pfenning vor pfenning | : wo der creditor will oder zeiget: | abgeschätzt werden mögen.

7. Schlechte haushalter. Es ist auch weiter gesetzt und gemacht, dass wo ein oberkeit, es seye bey manns- oder weibs-personen, übelhaushaltens verspühren wurde, und zwaren wegen pflegendem müssigang, ohnnöthigem markten, beharrlicher besuchung der wirthshaüsern oder in was weis und weg sie dz ihrige auf eine verschwenderische art schwächen wurden, jede oberkeit bey dergleichen begebenheiten beym eyd verbunden seyn soll, von solchem hinlässigen haushaltern ihrer verwaltung, vermögens und schulden halben, erforderliche rechnung aufzunehmen und demnach mit behörigen mittlen und guter fürsehung verschaffen, dass sothaner schaden möglichst abgewandt und die üble öconomie in geziemende ordnung gebracht werde.

8. Vom bevogten. Es sollend auch arme vater- und mutterlose kinder, wittwen und andere zu bevogten man- gelbare personen mit frommen, aufrichtigen, tauglichen ehrenmännern, einem oder mehr nach bedörfen, bevogtet und selbige vögt beeydiget werden, wie vor diesem auch geschehen,

und alsdann der obrigkeit jedes jahr auf gewisse zeit ihres verwaltens getreüe und fleissige rechnung leisten und geben.

9. Straf des ehebruchs und der hurerey. Es ist mäglich bekant, was massen in unsren 3 grichten des thals Prettigeü der greuel des hexen-werks nebst andern entdeckten lastern mit besten ernst gestraft, aber die | : der blinde ihme selbs gelassene mensch fälschlich einbildende : | kleineren sünden: als spiel und danz, leidige hurerey und ehebruch, würfel- und karten-spiele und was dergleichen, gar zu gering ja gleichsam vor nichts geachtet werden, auch bis dato mit leichter und geringer straf hingehen lassen: derentwegen dann die obrigkeit samt andern ehrlichen leüten ihr selbsten ein gewissen machen muss, weilen alle diese angeführte sünden, wie die erfahrung bezeugt, zu dem abscheulichen laster des hexen-werks und der zauberey mittel und anleitung an die hand geben. Dessnahen im nachschlagen bey wohlbestellten freyen ständen und regimenten befunden, dass solchen fehlern schwerere strafen auferlegt und dictirt werden: als ist nach reifer betrachtung jede obrigkeit bey ihren amts-pflichten und eyden vermahnet, solchen oberzehlten üblen fürbas geflissner, als bisher geschehen, abzuwehren. Und weilen in unsren dreyen grichten in dergleichen fällen ungleiche straf geübt wird<sup>1)</sup>, ist gesetzt: dass wo zwey personen im ehebruch erfunden wurden, sollen solche vor dz erste mal 30. △ gestraft werden, das ander mal 30 △ und dz 3<sup>te</sup> mal solls an erkantnus einer ehrs. obrigkeit stehen, was mit selbigen vorzunehmen seyn möchte. Item wann zwey ledige personen in der hurerey schuldig erfunden wurden, soll jedes vor jedes mal 5. △ buss verfallen seyn.

10. Allerley spielen verboten<sup>2)</sup>. Es soll auch alles spielen mit karten, würfeln und dergleichen, so um dz geld erdacht ist, wie auch spiel und danz, in den 3 grichten im Prettigeü zu üben verboten seyn; und welches, es seyen manns- oder weibs-personen, desselbigen schuldig erfunden wurde, das soll für jedes mal 30 xr. geld-buss verfallen seyn und inzogen werden.

11. Auch dach und gemach dazu. Es ist auch verboten allen und jeden, wer die seyend, zu obbemeltem spielen und danzen weder dach, gemach noch behausung zu gestatten; und welches dieses in seinem haus oder hof

<sup>1)</sup> Vgl. Landbuch von Klosters, p. 21, abweichend, aber Strafe der ledigen Hurerey 5 △, „wie anno 1656 zu Fideris stimmt.“

<sup>2)</sup> Vgl. zu Art. 10 und 11 Landbuch von Klosters p. 79.

duldete, dz soll vor jedes mal, so oft es beschicht, ein gulden buss zugeben schuldig seyn.

12. Der spiell-euten buss<sup>1)</sup>). Ein jeder spiellmann, so zum danzen aufmacht, und so oft dass darbey gedanzet wird, soll fl. 1 -- buss verfallen seyn und unverzogenlich inzogen werden.

13. Heu-mässer. Es soll auch ein jede gmeind zu dem heü-schätzen ein oder mehr ehren-männer zu heü-schätzen erwehlen und solche mit übergebung jeder gmeind ordentlichen heü-mäss beeydigen, dass er, wo er zu schätzen geforderet wird, best möglichkeit und unparteyisch schätzen wolle und namlichen schätzen wie folgt: er soll ein schindlen auf dz heü legen, sich darauf stellen und alsdann mit dem heü-mäss an die schindlen mässen zu guter treüen ohne böse gefehrd.

14. Für kauf des vichs verboten. Es soll auch abgestellt und verboten seyn, dass keiner in unsren 3 grichten aussert unsren landen einicherley vich aufkauft oder sonsten annehme, mehr als er auf seinem eignen heü wintern mag, damit dz heü durch aufkaufen dem gmeinen mann in begebendem mangel nicht gesteigeret werde oder dass er gar nicht zu kaufen finde; und welcher in diesem fehlbar erfunden wurde, der soll vor jedes mal um 5  $\Delta$  ge-srafft werden.

15. Arresten verboten. Die unnöthigen arrest und verbot sollen in unsern 3 bemelten grichten gegen einandern aufgehebt seyn und man sich dem punds-brief gemäs gegen einandern in diesem fall verhalten<sup>2</sup>).

22. Tax für die handwerks-leüt. Und weilen bey abrüfung der geld-zinsen und anderen nachlässen auch billich und recht erachtet wird, dass die handwerks-leüt mit ihren ein zeit har gesteigerten löhnen nachlassen: als sollen die handwerks-personen nicht mehr lohn fordern oder inziehen, als ihnen hiernach taxiert und gemacht ist, bey 1 pfund buss jedes mal.

<sup>1)</sup> Vgl. Landbuch von Klosters p. 80.

<sup>2</sup> Art. 16 (korn- und salz-händler), 17 (wirthen und weinhändler), 18 (müller lohn), 19 (krämer sollen nicht hausiren), 20 (beherbergung armer leuten), 21 (schinder) s. im Landbuch von Castels E, 14—19.

Von einem mes-rind . . . . .	xr.	9
Von einem kalbfäl . . . . .	xr.	2
Von einem doppelten paar schuhe . . . . .	xr.	3
Von einem ramen par schuhe . . . . .	xr.	5
Von einem einfachen par . . . . .	xr.	2

Es sollend auch die schuchter knechten eines gebührlichen lohns sich vernügen, und welcher mit einem billichen lohn sich nit gedulden wurde, soll von dem handwerk gewiesen werden.

Ein maurer meister zum tag frühlings und sommers-zeit vor kost und lohn . . . . . xr. 30

Einem guten knecht . . . . . xr. 24

Den zimmerleütten einem jeden mr. frühlings und sommers-zeit zum tag . . . . . xr. 30

Einem guten knecht . . . . . xr. 24

Einem schneider mr. zur kost zum tag . . . . . xr. 10

Einem guten knecht . . . . . xr. 6

Von den lehr-knaben, weil sie im verding, soll man nichts nehmen.

Dessgleichen von den lehr-töchtern, weil sie im verding, auch nichts.

Einer nähern zum tag zu der kost . . . . . xr. 3

Es sollen sich auch schmidien, färber, tischmacher eines gebührlichen lohns ihrer angewandten arbeit allerseits benügen lassen und wo von solchen übertheürung halber klägten erscheinten, soll jede obrigkeit die ihrigen zu der straf ziehen.

Was andere gemeine arbeits-taglöhni, mann oder weibspersonen, betrifft, soll jede gmeind oder halber schnitz im billichsten gelegner arbeit, weit oder nahe, erwegen und demselbigen nach die taglöhni regliren und anstellen nach ihrem gutbedunknen.

Geben den 3<sup>ten</sup> tag 9 bris 1658 durch land<sup>a</sup> und deputirte der 3. hochgrichten, zu Fidris versammlet.

### III. Schierser Bussenordnung vom J. 1502 (?<sup>1</sup>).

Hienach volgend wie hoch oder nider pussen und fräfelen gestraft sullen wärden etc.

1. Blutrunz wund. Des ersten ain blut runz wund ainer herschaft ain pfund pfennig und dem anman XV ß d.

<sup>1</sup>) Nach einem Papierheft in 12<sup>o</sup>, im Staatsarchiv Chur, die Schrift scheint dem Beginne des 16. Jahrhunderts anzugehören. Das Heft befand sich unter den Räzünser Papieren und ist mit diesen infolge der Wiener Congress-Beschlüsse an den Canton Graubünden ausgeliefert worden. Diese Bussenordnung erwähnt Planta, Herrschaften p. 430.

2. Krieg anfacht. Welher ain krieg anfacht der ist ainem gericht värvallen X  $\beta$  d.

3. Ermanungen trostung ze tun. Item ob zwain stössig wurden und die gemant wurden rächt värtösten oder wär der wäre und sich liess manen über das dritt mal als dick er sich darnach manen liesse so värviel er allwágainer herschaft ain lib. d. und dem ammann XV  $\beta$  d.

4 Über buwen und mayen. Item wär den andren über buwet der über mayet fräfenlichen und sich das mit rächt erfindet der värvalltainer herschaft 1 lib. d. und dem ammann XV  $\beta$  d.

5. Aner vordrung umb värtösten. Item ob ainer umb värtösten anerfordrät wurde und nit värtösten welte und sich bis uf das (dritt mal<sup>1</sup>) zächend mal manen liesse zu dem sol man griffen und ihn in gefangknis legen und wär hilf oder rät darzu täte der ist auch in dem rächte als er.

6. Ainem in sin hus louffen. Wär dem andren under sin dach oder in sin hus fräfenlich louft der ist ainer herschaft värvallen V lib d. und dem ammann XV  $\beta$  d.

7. Ueberzünen. Wär den andren überzünät uf das sin fräfenlich der ist ainer herschaft j lib d. und dem ammann XV.  $\beta$  d. värvallen.

8. Sturmen hören lutten und das värachten. Wär auch sturm horte lutten und er nit luffe zu dem ammann oder zu der gemaind zu lugen was es wäre der ist ainer herschaft j lib d. värvallen.

8. Ermanung sturm lutten und nit gehört auch värachten. So ainer gemant wurde so er nit horte sturm lutten das er zu der rais luffe das land zu retten und er das ubersäche der ist auch ainer herschaft ain lib d. värvallen.

10. Absagung. Wer auch dem andren absait an lib oder gut ist ainer herschaft X lib d. und dem ammann XV  $\beta$  d. värvallen.

11. Husen oder hofet. Item wär in husety oder hofet oder zu ässen gäbe der ist auch in den sälben schulden by wüssen und ist auch darnach nach dem rächte zu strafen.

12. Waffen zucken vor verpannem gericht. Wär auch vor värpinnen gericht waffen zucket yemal ze stächen oder ze schlachen der ist ainer herschaft II lib d. und dem ammann XV  $\beta$  d. värvallen.

---

<sup>1)</sup> Durchstrichen.

13. Vor värpan nem gericht zu reden. Wer auch vor färpan nem gericht yem at dem andren an seinen schaden rett der ist III B d. värvallen amann und gericht.

14. Ussklagen lassen und nit värsprächen. Wär sich nit värspricht und sich an dem dritten gericht us klagen lasset der ist amann und geschwornen värvallen. X B d.

15. Armbräst spannen. Wär auch in fräfels und in kriegs wys ain armbräst spant ist dem gericht ain pfund hllr gevallen.

16. Rächt samlen und unrächt gewinnen. Ob auch ain gast oder ain haimscher ain rächt samlen ist welher däll dar under unrächt gewint der ist dem amann und dem gericht die zerung us zerichten värvallen.

17. Härtfellig machen. Welhär den andren härtfellig machet der ist ainer herschaft värvallen j lib d. und dem amann XV B d.

18. Stulsässer zu fürsprächen vordren und aufnem an. Wenn auch gericht ist und ainer gerichtz begärt welher dann der ist der rächtz begärt der sol und mag ain en stulsässren vordren dersälb sol dem begärenden sin wort tun tut er das nit so ist er dem gericht V B d. värvallen er hab dann für wort die in wol schirmen mugend und wenn er im sin wort tut soll er im gäben VI d. zu lon.

19. Waffen zucken. Welher über den andren fräffenlich ain waffen zucket der ist ainem amman und geschwornen gevallen ain pfund hller.

20. Fust straich. Welher dem andren ain fust straich gibt der ist amman und gericht V B d. värvallen.

21. Pfenden und nit an haim beliben. Welher aim gälten sol und er in värfent hät und er in haist dahaim beliben ob er nit warten und beliben welt und das gevarlich väruzug so ist er ainer herschaft ain lib d. und dem amman XV B d. värvallen.

22. Pfand weren. Welher ainem wider pfand wäre und sich erfunde das er im schuldig wär der ist ainer herschaft ain lib d. und dem amman XV B d. värvallen.

23. Fur warten. Welher dem andren infräfels wyse wartet der ist ainer herschaft värvallen X lib d. hat ers am gut nit sol man in an sinem lib strafen.

24. Stain aufheben. Welher in argem den andren ze wärfen ain stain ufhebt der ist ainer herschaft värvallen III. lib d. wurft er und trifft sol er nach gerichtz erkantnus gestraft wärden und ist die puss denocht värvallen etc.

25. Geruften ruf brächen. Wenn ainen amman und gericht bedunkt das noturftig sye ain ruf zu rüfen und der gerüft wirdet wär in dann bräch der ist ainer herschaft umb X lib d. värvallen und ob ers an dem gut nit hette sol dann an dem lib gestraft wärden.

26. Aid vor rächt. Welher ain aid stimbt vor rächt der ist dem amman Vß d. värvallen.

27. In gesatzter trostung den troster für nem an. Wenn zwain in stössen komend das so vil wäre das man sy in trostung satzte und darnach ain däl oder der ander rächtz begärte so mag er den tröster fürneman und so sol der antwurt zum rächten gäben oder aber den stellen des tröster er ist ob aber die sach sich so wyt machen wurd das der fräfall begangen wurde und das jeman suchen welte so mag er auch den tröster fürneman der sol im zum rächten antwurt gäben oder aber den stellen des tröster er ist.

28. Fräfenlichen haissen liegen. Wenn ainer den andren haist fräfenlich liegen und sich erfint dz er nit gelogen hät der ist amman und geschwornen värvallen Vß d.

29. Item ob chainerlay fraväl begangend wurdend die hierin nit fur genomen begriffen noch gesetzt wären die sullen denoch nach gerichtz erkantnus gestraft wärden.

30. Item und ob ain herschaft mit sambt ain gericht beduchte das söllichs obgeschriben ze mindren oder ze meren wäre das hond sy gewalt.

31.<sup>1)</sup> Item och hierinne aigenklichen gemacht und gesetzt worden mit hilf und rät handlung rät und gedät junkhern Ulrich von Schlanderspergern an statt S. M. mit sampt aman und gricht zu Schiersch etc. wo es sich begäß über kurz ald über lang zite das der landvogt anstatt der herschaft fräfel mit rächt fürnommen wurd und was da minder er anträffen ist do mugend baid parthygen die herschaft und och der antwurter sich kuntschaft erbütten und behälften mugend im rächten doch hierinne vorbehalten was erlich fräfil sind die söllend beliben und berächtet wärden wie von alter här kommen und bishär prucht worden ist etc. —

---

<sup>1)</sup> Das Folgende von anderer jedoch ziemlich gleichzeitiger Schrift.

#### IV. Erbfall von Schiers-Seewis vom J. 1530.<sup>1)</sup>

Wir hiernach genambten die ganzen gmaynden in den gricht zu Schiers und Seewis in den thal Pretigeu gelegen in berg und in tal bekenend uns all öffentlich und thuen kund allermeniglichen mit disen offen erbfallbrief allen denen, so diser brief fürkombt gezayt und gelesen wirt, dz wir all gmaynlich und einhelliglich mit einanderen ains und rätig worden synd ayn erbfall zu setzen und machen wie dan uns dz billich und recht bedunkt und dz hiernach in disen erbfallbrief aygentlich begriffen wirt und beschryben stat, demnach und es vormalen von gemeyner zechen gerichten sandboten uf Tafas zuegeben und nachgelassen ist, dz ayn jetlich gricht für sich selb ain erbfall machen mag, wie sy dan gottlich billich und recht dunkt, und denselben nach die ganz gmaynden in gricht Schiers und Seewis auch mit sambt etlichen nachpauren, so auch von den obgemelten ganzen gmaynden darzue gesetzt sind und zu aman und gricht auch verordnet, und auch mitsambt den capitl aman diser zit Jacob Aliesch auch sambt etlichen der synen des capitels so auch zu ynen geben worden sind, und wie dan die obgenannten frumen lüt also die erbschaft setzend verschreybent und machent, darby sol es dan belyben zu kinftigen ewigen ziten, doch hierinen vorbehalten, ob die ganz gmaynden in dem gericht Schiers und Seewis in berg und in thal hiernach das begerten zu besseren zu minderen oder zu mehren, dz ist inen hierinen vorbehalten, wie sy dan auch billich und gut bedunkt doch in disen brief und neue erbschaft luter und clar bedingt und beret worden, also dermas was vor datus ditz briefs und neuen erbfall beschehn<sup>2)</sup> und geerbt worden ist lut des vordrigen erbfalls, dz soll by den selbigen erbfall riewig beliben ohn alle irrung intrag und widerred geistlich und weltlicher lüten und gerichten, und soll diser neu erbfall den vordrigen erftall an niemants schaden syn und uf solches und so sind wir obgenampt bayd amptlüth mitsambt den rath und anderen nachpuren die darzue gesetzt und geordnet sint also über diese sach gesessen mit guter zitiger vorbetrachtung, und also diese erbschaft gesetzt verschryben

<sup>1)</sup> Nach einer Abschrift in einem Copiar in gross Folio, Bibliothek der Cantonsschule, blauer Papiereinband, p. 56 ff., unter der Ueberschrift: „Ain gloubwürdige abgeschrift des erbfall briefs in den gricht zu Schiers von wort zu wort abgeschrieben.“

<sup>2)</sup> Hdschr.: besehen.

und gemacht also der mess (?) wie dz auch hiernach begriffen wirt und beschryben stat (wie dz auch hiernach begriffen<sup>1)</sup>).

1. Item zu den ersten so hand wir uns erkent gesetzt und gemacht also der mas und mit geding dz je der negst erben soll und mag nach der negsten lengen des bluetz es sy für sich oder hinder sich, wie sich dan dz begibt, was von eelichen stamen her kombt und eelich ist, demnach unser frigungbrief uswist und inhalt den wir gegen ayner herrschaft hand<sup>2)</sup>.

2. Item zu den anderen und so hand wir uns aber erkent gesetzt und gemacht, ob zway menschen eheliche kinder bey einander hetend und dan dieselbigen ihre kinder<sup>3)</sup> mit tod absterbend vor ihre väter und mueter ohn eelich lib erben und kinder und ohn eelich geschwisterte und etwas gut hettent wenig oder vil, und so soll und mag dan vater und mueter dieselbigen ihr ehelichen kinder erben, welles dan nach inen lebt der vater oder die mueter oder beyde, doch also die mass und mit dem geding was und als vil vater und mueter von ihren eelichen kinder also erbtend als von ligenden gueteren haus und hofraite, wie dz uf der hofstat erbuen ist, auch mit sambt den stedlen und fueterscheieren so dan uf den ligenden güeteren stand und gepuen sind und auch alle zinser sy sygent ewig oder ablesig, und dz soll alles wie ligent guet syn und gerechnet werden mit dem ligenten guet und solches mag dan vater und mueter ihren leben lang inhaben und dz nutzen und bruchen dem blumen darab und sunst die ander varend hab die mögen sy fry hin erben ohn alle widerred, und wan dan solich personen so ihre kind also geerbt hetend auch absturbend und so soll dan dz ligent guet wie alles vorgemelt ist alles widerumb fallen und kommen an den negsten rechten erben und stamen von denselben geschlecht und negsten erben so dan du zu mal so<sup>4)</sup> der erbfall gefallen ist erben gewesen werent.

3. Item zum dritten ob vater und mueter die also von ihren kinden geerbt hetend wie obstat und so sond sy dan dz guet derwil und sy es hand in ehren behalten und haben mit tach und gmach und pu ihr lebenlang zu guten trewen ungeferlich und auch der wil dan ab geben was von recht

<sup>1)</sup> Das Eingeklammerte durchstrichen.

<sup>2)</sup> Es bezieht sich dies auf ein Privileg des Grafen Heinrich von Montfort für Schiers, dat Maienfeld, Dienstag nach S. Martini 1440. Eine Abschrift in unserem Copiar, p. 72—75. Ueber eine ältere Copie s. oben p. 64, n. 2. Diese wichtige Urkunde ist nicht benutzt von P. C. von Planta.

<sup>3)</sup> Hdschr.: beider.

<sup>4)</sup> Hdschr.: zu.

dar ab gat und gan soll, und ob aber derselbigen personen, so von ihren kinden also erbtind wie alles obstat, und dz ihr lebenlang den blumen darab nützen und bruchen mögent und ob es sich aber begeb dz der vater oder die mueter oder bayd an den bluemen nit uskoment oder nit gnueg habend und so soll dan ain jedes dz syn vor angriffen und derwil und dz wert, und ob aber ayner oder ayne dz syn vorspilte verhuerte und unnitzlich vertet oder verthuen hete dz ayn gricht und andre guet nachpuren und fromb lüt sechent dz ayner oder ayne dz ihren unnitzlich verteten oder verthan hetent, so sollend dan sy sich von den ligenden guet so sy dan von ihren kinden geerbt hetend des pluemens beniegen lassen und dzselbig guet nit witer verkimeren weder versetzen noch verkaufen und ob aber solich personen so dan von iren kinden geerbt hetend wie obstat dz ihren nit unnitzlich verthan hetend und doch dz ihren alles angriffen und verthan hetend, und dan von den ligenden guet wie obstat mit den bluemen ihr narung auch nit han mochten und darmit us kon mochten, und so migent sy dan dz guet auch angriffen mit rath aynes ammans und gricht.

4. Item witer und zu den vierten und so hand wir uns aber erkent gesetzt und gemacht, wen es sich begeb in kurzen oder langen zit dz eeliche geschwystergiti weren brieder und schwösteren und ayns oder mehr vor den anderen absturb derselbigen briederen oder schwösteren ohn eeliche kinder und eeliche enikly und dan hete, die sines brueders oder syner schwöster eeliche kinder werent, dero ihr vater oder mueter abgestorben were, und so sond dan diesellbigen eeliche kinder ihr echman und basa auch erben nebend den geschwisterigity an ihri vater und mueter stat als für ayn erben.

5. Item witer und zu den fünften und so hand wir uns aber erkent gesetzt und gemacht, ob ayner mit tod abstyrbt, es sy man oder wib, und nit eeliche kinder hete und auch nit eeliche geschwystergiti hete und nit eeliche enyklly hety und nit vater und mueter hety, und hety dan die sines vaters oder syner muter eeliche geschwystergity werent und auch hete die sines bruders oder syner schwöster eelichen kinder werent, dieselbigen sollent dan glich erben nach anzal der lüten etc.

6. Item witer und zum sexsten hand wir uns aber erkent gesetzt und gemacht wan zway eemenschen by ayn anderen synd und dan ayns vor den anderen abstyrpt, und so soll dan der man by den zway tayl belyben und die frau

by den dritten thayl zu geniessen und zu entgelten, usgenomen was je weders zu den anderen brächty oder in erbschaft zu viele von ligenden güeter oder von ewigen zinsen und was für ewigs gerechnet möchty werden, und dasselbig mag dan ayn jetlichs vorus nemen, es sy der man oder die frau.

7. Item witer und zum sybenten hond wir uns aber erkent gesetzt und gemacht als von der morgentgab wegen, die lat man fry vorus blyben und syn wie die von alter her komen und bricht ist.

8. Item witer und zu den achtenden so hand wir gesetzt und gemacht ob ayn man oder ayn frau handletind dz mit<sup>1)</sup> urtheyl und recht zu uner erkent wurd und es derselbigen uner zu costung und schaden kem, und so soll dz ander dz nit uner pflicht kayn schad syn und derselbigen uner gar nit entgelten.

9. Item witer und zu den nünten hand wir uns aber erkent gesetzt und gemacht dz die erbschaft eelichen lüten nach gan sol wie dz auch obgemelt ist.

10. Item witer und zu den zechenden aber uns erkent gesetzt und gemacht ob ayn frau uneliche kinder hete und kayn eeliche kinder hety, und auch nit eeliche kinder hete und dan dieselbig frauw absturb ohn eeliche kinder und eeliche enikly, so sond und migent dan die uneliche kinder ire mueter erben wie dz von alter her komen ist.

11. Item witer und mehr und zum aylften hand wir uns aber erkent gesetzt und gemacht, dz diser erbfall den enykly brief an allen synen kreften und rechten kayn schad syn und bringen soll, der wil und er durch gemayner zechen grichten sandboten geendert wirt.

12. Item witer und zu zwölften und letzsten hand wir uns aber erkent gesetzt und gemacht wo zway eemenschen by aynandren sind und ayns vor den anderen abstyrbt, und so soll es dan dz noch lebt ayn gerüst beth vorus nemen.

Und dis alles wie in disem erbfall brief geschryben stat zu aynen wahren offnen urkund der warheyt jetz und hernach und steter fester ewiger sicherhayt etc. und so hand wir obgenant bayd ambtlüt Nicolaus Tescher von Schiers als diser zit kgl. Mt. kinig Ferdinand aman in den gricht Schiers und Sewis und ich Jacob Aliesch diser zit des hochwirdigen und loblichen gstifts zu Chur capitelaman zu Schiers bayd jetlicher syn aygen insygl öffentlich gehenkt hat an disen offnen erbfallbrief us bevelch und ernstlicher bit unseren mitgesellen

<sup>1)</sup> Hdschr.: nit.

des ganzen rats und auch darzu gebnen von allen gmaynden, doch uns und allen unsern erben ohn schaden, doch auch nit anders dan wie anderen gricht und gemains lüten, und ist diser erbfall gemacht und beschlossen worden an suntag negst vor Sant Bartlome des heyligen zwelfboten tag etc. in jar als man zalt nach Chrysty unsers lieben herren geburt dusent fünfhundert und in den dryssigisten jar 1530.

### **Erbfall von Klosters vom Jahre 1556.<sup>1)</sup>**

1. Item so setzend und ordnend wir, dass die natürlichen und ehelichen kinder, söhne und töchteren, ihr vater und mutter sollend erben unverschidenlich und ohne unterscheid.

2. Zum andern so ordnend und setzend wir, wenn es sich zutrüge, wenn zwey ehemenschen eheliche kinder hätten und dann dieselbigen ehelichen kind abstürbend vor ihrem vater oder mutter ohne eheliche leiberben und ohne eheliche geschwisterte und etwas guts hätten, es were wenig oder vil, so soll und mag alsdann der vater oder die mutter, das noch bey leben wehre, oder beyde, doch also dermassen und mit dem geding, was oder als vil der vater oder die mutter von ihren ehelichen kindern ererbtend als von liegenden güteren und haus und hofreite, wie dz auf der hofstat erbauwen ist, und auch stallungen so auf den liegenden güteren stand und gebauwen sind, und auch alle zinsen, sey seyend ewig oder ablöslich, und das alles solle für liegend gut sein und gerechnet werden mit dem liegenden gut, und solches mag dann der vater und die mutter ihr leben lang inhends haben, nutzen und bruchen und den blumen darab, und die ander fahrend haab die mogend sie frey dahin erben ohne alles wiederkehren, wann dann solich personen, die also ihre kind geerbt hättend und auch absturben, so solle dann das ligend gut, wie es vorgemeldt, alles fallen an den rechten und nechsten erben und stammen von demselbigen geschlecht und nechsten erben, so den zuo mahl, so der erbfahl gefallen ist, erben gewesen wehrend, wieder hinfallen und erben, was aber fahrend haab were und vom vater und mutter von ihrem kind ererbt worden, das solle ererbt sein und bliben ohne einichen widerfahl.

Es soll auch der vater und mutter solch von ihren kinder ererbt gut, wie obstath, dieweil sey solches einhends

<sup>1)</sup> Nach dem im Gerichtsarchiv zu Klosters-Platz befindlichen Exemplare des Landbuchs, (K1), vgl. die Ausg. dess. p. 19 (Anmerkung). Der Eingang fehlt, der Schluss ist verkürzt.

haben, in ehren behalten mit tach und gmaoch und mit bauw ihr leben lang zuo guten threüwen ohngefehrlich und auch dieweil darab geben, was von rechts wegen darab gaht, es seye zins, steür, schnitz und anders ungefährlich.

Weiter wenn es sich begebe, dass der vater oder die mutter oder beide an den blumen nit gnuog hättend und sonst von anderen ihrem gut nüt mehr hettend, so soll dann jedweders das sein angreifen mögen und bruchen, dieweil und dasselbig wert zur nothdurft, und aber einer oder eine das sein verspielte, verhurete und unnützlich verthete oder verthan hätte, das ein ehrsam gericht, gut nachbuhren und ander from leüth setzend, dass einer oder eine das ihre unnützlich verthetend oder verthan hätte, so sollend sie sich dann von dem liegenden gut, so sie von den kindern ererbt hätten, des bluomens benüegen lassen und dasselbig gut nit weiter bekümmeren, weder versetzen noch verkaufen.

Und aber solche personen, so dann von ihren kinderen geerbt hättend, wie obstath, und das ihrig nit also unnützlich verthan hättend, als obstath, und doch das ihrig alles begreifen und verbraucht hättend und dann mit den liegenden guts blumen, so sie ererbt von ihren kinderen, ihre narung auch nicht han mochten, so mögend sey dann auch dz gut angreifen mit räth richter und gerichts.

3. Zum dritten so ordnen und setzend wir, wenn ein ehelich kind oder mehr werend und ihm oder ihnen ein öhy oder bäsy ihres vater oder mutter, bruder oder schwester, abstürbe ohne eheliche leiberben, so soll derselb oder die-selbigen kind dieselben öhy oder bäsene erben an ihr vater oder mutter statt so vil sie hetten mögen erben mit anderen öhy und besenen so noch am leben sind.

4. Zum vierten so beschliessend wir, ob sich begebe, dass ein person abstürbe ohne eheliche leiberben und kein necher fründ hinder ihm liess, dann öhi und besenen und dar-nebend auch fründ hinder ihm liess, die dem abgestorbenen grad geschwisterte kind, erben nebend öhy und besenen an ihr vater und mutter statt, als ihr vater und mutter hättend mögen erben, als sie noch am leben werend.

5. Zum fünften so beschliessend wir, dass fürohin das nächst bluot soll erben hinder sich und für sich, doch den obgeschriebnen artiklen vorbehalten und ohne schaden.

6. Zum sächsten so hand wir gemeindet und gemehret und beschlossen, dass im alten erbfahl brief stand sächs artikel, da sind die fünf artikel mit der urthel erkennt worden, die lassend wir bleiben, laut und sag des buchstaben, und die zu halten.

Der sächst artikel, der da lauth: wo zwey ehemenschen zusammen kommen, es sie dz dieselbigen reichen oder armen, so soll allwegen der mann die zweytheil geniessen und entgelten und die frauw den dritten theil, ob sich aber zutrüge, dass ein mann oder ein weib frefentlich oder unnützlich vertheten, soll allwegen nach seinem verthun entgelten nach erkanntnuss bidermann leuthen, und ist dieser artikel auch mit der gemeind zutragen.

Diesen artikel hat man weiter für die gemeinden tragen und darumb gemeindet und gemehret und das mehr worden, so hernach volget und beschlossen worden ist.

Erstlichen, ob eins oder das ander stallung auf seinen gütern hette und dasselbig zu fällen käme, soll das ander kein theil darinnen haben.

Und ob auf einem oder des anderen gütern bäum werend und darauf gezweyet wurden, soll dessen bliben, des das gut ist, ungefährlich uud unnachtheilig.

7. Zum sibenden ist beschlossen, so eins oder das ander zinsen zum andern brechten, das und dasselbig mag einer oder eine widerumben dannen nemen für ligend gut.

8. Zum achten so ist beschlossen worden, wenn zwey ehemenschen zusammen kommen und eintwederes, weder das wäre, bar gelt hätte und das bar gelt von seinem ligenden gut herkäme und es zu fällen käme, soll ihm widerum für ligend gut gerechnet werden.

9. Zum neünten so ist beschlossen worden, wenn zwey ehemenschen mit einanderen hausend und sie mit einanderen behausungen zusammen bringend oder bauwetend, es wär stallungen, häuser oder müllenen, soll der mann die zwey theil haben und das weib den dritten theil, vorbehalten, wenn eins oder das andere gewelbte gemächer zum andern brächte, das soll für ligend gut gerechnet werden.

Weiter was fahrend sachen sind, soll der mann die zwey theil haben und dz weib den dritten theil.

Weiter ob zwey ehemenschen mit einanderen reicheten oder armeten an ligendem gut, soll der mann die zwey theil geniessen und entgelten und das weib den dritten theil.

10. Zum zechenden und letsten so ist dieser erbfall in diesem brief bestet und beschlossen und confirmiert zu halten dem enekli stammen vorbehalten und dem enekly brief ohne schaden, den lassend wir in kreften bleiben, alles zu guten threuwen ungefährlich.

Diesen brief hat Marty Grass, derselbigen zeit landammann zum Chloster in Pretigeüw aus geheiss und befechten

wegen des gerichts eigen insigel öffentlich gehenkt an diesen brief der geben ward im jahr 1556 jahr. —

## VI. Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Klosters vor dem Auskauf.<sup>1)</sup>

*1. Von dem gewalt des herren landvogts ein amann und gericht zu erwehren.* Erstlichen so soll ein von ihr hochfürstlichen durchleucht erwählter und von den acht gerichten angenommener landvogt kommen umb St. Sebastianstag acht tag vor oder nach ungefährlich nach dem es dann die gelegenheit giebt zu besetzen, doch das er ein wochen zuvor ein landschaft lasse wüssen und alsdann ein landamann nambsen, einen ehrlichen, unverleumdeten, wohlweisen und bei uns ein eingesessenen landmann, namblichen je eines jahrs zum Closter des inderen schnitzes und des anderen jahrs zu Saas des usseren schnitzes besetzen.

*2. Von erwehlung der rechtsprecher.* Die rechtsprecher werden also erwählt, namlich so erwählend die gemeinden ein jede für sich selbs ihre besetzer für sich selbs, zum Closter des inderen schnitz, die dann drey gmeinden haben, ein jede gmeind zwen besetzer, in dem usseren halben gericht und schnitz ordnet die gmeind Küblis <sup>2)</sup>, die gmeind zu Saas drey psetzer, die gmeind Conters einen und die gmeinden in St. Antönien von Reüti einen und Schrina einen. Die treten als dan sampt ihr gnaden dem herren landvogt und neüw erwählten landamann auch schreiber und weibel zusammen und underreden sich etlicher sachen halben mit einanderen, diese alle sammen lobend dem neüw erwählten landamann in die hand, welcher sein eyd ihr gnaden dem landvogt auf dem platz gethan hat, alles was da geredet und gehandlet würde bis in tod und gruben zu verschweigen.

Demnach so facht man an einem ohrt zu nambsen, ist die gericht besatzung zum Closter so fragt der landamann ein besetzer in St. Antónia in der Reüti der gibt dann eingeschworen dar in seiner gmeind, welchen er vermeint nutz und gut sein. Alsdann so fragt der amann die bsetzer umb und umb, die gebend dann ein jeder sein stimm, welchem er will und ihn nutz und gut darzu vermeint zu sein, und welcher alsdann das mehr hat, der ist auf dasselb jahr geschworer, würde aber die besatzung zu Saas sein, so würde in dieser form zum Chloster in der indersten gmeind ange-

<sup>2)</sup> Diese Artikel finden sich im Landbuche von Klosters, vgl. n. 19, in der gedruckten Ausgabe sind nur die neueren Bestimmungen enthalten, auch von diesen fehlt eine s. p. 165 n. 1.

fangen und fährt man von selbigem ohrt der ordnung nach bis an dz ander, bis die besatzung verricht ist. Ist approbiert und lasst man es bewenden, wie im alten landbuch gemeldt ist.

*3. Was der herr landvogt schuldig zu bezahlen an der gerichts besatzung.*<sup>1)</sup> Es ist weiter geordnet und von alter här gebrucht worden, dass der landvogt wann er amann und gericht besetzt, solle bezahlen wie volgt: Namblich ist die besatzung zum Chloster, so ist der herr landvogt schuldig den alten geschwornen, den besetzern auch schreiber und weibel am morgen einem jeden ein halb maass wein und denselbigen auch das nachtinahl zu bezahlen und denen aus dem äusseren schnitz, es sind auch die alten geschwornen besetzeren schreiber und weibel, die zwey mahl namblich den imbiss und znacht zahlen, wenn die besatzung zu Saas ist, den inderen geschwornen schreiber und weibel das halb maass und das nachtmahl und denen aus dem äusseren schnitz wie gemeldt die zwey mahl.

Weiter wann es sich zutrüge, das die besatzung sich spat verzeüchen würde, dass die aus dem weiteren schnitz nit tag hettend heim zu kommen oder etwan ein ungeschlachtes wetter einfiele, dz nit wohl zum wandlen wehre, ist alsdann ihr gnd. herr landvogt schuldig, denselbigen uss dem vor-deren schnitz ein zimblich morgenbrot zu geben.

Auch wann es sich zutrüge wann die besatzung schon zu Saas wehre und sich spath verzeüchen und einfallen wurde, wie obstath, sollends die aus St. Anthonia haben, wie die inderen zum Closter.

*4. Was der herr landvogt soll bezahlen, wann er frefel gericht halt.* Wann der landvogt frefel gericht halt, es seye die frefel innehmen oder berechten, an wederem ohrt das ist, zum Chloster oder zu Saas, solle er und ist schuldig zu bezahlen dem ganzen gericht, inner und ausser, landamann, rechtsprecher, schreiber und weibel und wessen man zu diesem nothdürftig ist, einem jeden zum tag zwey mahl, jedliches tags, so lang gedachter herr landvogt gesagtes gericht bräuchen würde.

---

<sup>1)</sup> Neuere Bestimmung (nach dem Auskauf): „Was das gericht an der gerichts besatzung an kostigen abtragen solle nach der ordnung, da fehrn der neuw landamann die ürtha nit zahlte: Erstlich soll ein jeder gerichtsherr, beyde gerichtsschreiber, wie auch die verordneten bsezer und beyde weibel, yeder verzehren ein ürtha bey dem gewöhnlichen rathaus. Dann auch wann der gerichts besatzung zum Closter oder im äusseren schnitz zuo Saas denjenigen, so die abgelegneren sind, noch ein colation nach gebühr bezahlen.“ (Fehlt in der Ausgabe.)

Weilen wann es sich zutrüge, dass man fertig wurde und doch nit so früh im tag were, dass die im weiteren halben gericht gesässen nit wurden tag haben heim zu kommen, soll gedachter herr landvogt denselbigen ein zimblich gebührlich morgenbrot zuo geben schuldig sein.

*5. Was landamann und gericht dem herren landvogt schuldig sind anzugeben.* Ein ehrsam richter und ganz gericht sind schuldig, dem herren landvogt anzugeben alle frefeliche sachen, auch unehrliche sachen, was nit gemein landsachen antrifft, auch vorbehalten was ein gericht und sonderbare gemeinden für verbot und satzungen aufzusetzen gewalt haben, als namblichen mord, dieberey, ketzer, hexen, falsch sigler, falschschreiber, kindsverderbernen, auch was dergleichen und andere unehrliche criminalischen sachen sind, auch eydbreüch, bluotrunz, erdfall, übersechene recht verbot und dergleichen sachen solle man angeben bey seinem eyd, auchder welschen todfäll, vorbehalten die gemeind Saas ist keinen schuldig. Ist confirmirt.

*6. Was ein gericht zuo urtheilen hat, den herren landvogt betreffende.* Item es hat gemelts gericht zum Chloster macht und gewalt selbs zu urtheilen in allen ehrlichen und unehrlichen sachen, bis solches auf Castels erkennt würde, alsdann würde über das blut mit gemeinen X gerichteten boten gerechtfertigt.

*7. Was ein gericht für sich selbs allein abzustrafen gewalt hat.* So hat ein ehrsam richter und gericht selbs gewalt abzu strafen, namblichen ehebruch, so zwey mit einanderen uneins werdend und schlachend, und nit blutrunig oder erdfall bewisen würde, auch allerley so von einem gericht aufgesetzt, boten und verboten übersechen und brochen würde, es seye entheiligung des sontags, spihlen, danzen, überflüssig essen und trinken, schwören, gottsesteren, auch wer heüw, korn, käs, schmalz, wein und allerley getraid theurer gibt dann wie es vom gericht und gemeinden grüft und aufgesetzt würde, auch wann in sterbens leüfen etwa boten und verboten würde, dz stat dem gericht zuo zu strafen. —

**VII. „Form und einfalter entwurf, welcher gestalten es in einer lobl. landschaft Davos, wan gricht gehalten würd, vorgenommen und vollführt werde, wie von einem zum andern folgen würd.“**

Nach der Handschrift D 1, p. 335—350. Diese Prozessordnung findet sich auch in D 2, p. 295—302 und D 3, p. 143—149, dagegen nicht in D und daher auch nicht in der Ausgabe von 1831. Die Auslassung dürfte

indessen lediglich auf einem Versehen beruhen. Vgl. hiermit *Landbuch von Langwies*, Art. 43 ff.

1. Inhalt und vermög des landbuches sollend herr landammann und gerichts geschworne auf dz stettist umb 10 uhren in dem ring sitzen und wan dann das gricht bysammen ist, fraget der landammann ob jemand von den parthen so zu rechten habend vorhanden sigend? Alsdann berüft der landweibel die klagende parthey, die begert so bald sy an die schranken erschinen von dem herren herren landammann einen fürsprech, daruf würd die klagende parth durch den herren richter befragt, mit wem er zu rächten habe? er macht seine widerparth nambhaft, welche dann durch den landweibel berüft würd. Nachdem selbiger an den ring kommen, spricht in der landammann an, die person wolle mit im rechten, was er darzu sage, ob es müsse gerechtet sein? Und werdend daruf hin beide parthyen von dem herren landammann zum güetlichen verglich vermahnet, wan aber selbiges by den parthen nit verfahren mag, begert der kleger von dem landammann einen fürsprech mit volgenden worten: wolwyser herr landammann, wil mir der herr einen fürsprechen begünstigen und erlauben; daruf sagt der landammann: er sige euch vergunt, welchen begehrend ihr?

2. Alsdan macht der kleger den begerten fürsprech nambhaft, welcher nach gegebener entschuldigung aufstat und mit volgenden worten die rechte dinget: wolwyser herr landammann, erlaubt mir den herr hie dem N. N. als kleger, sambt seinen fründen und herren bystanden oder wer by im stahn würde, ihm wort zum rächten darzuthuon mit allem so zum rechten gehört. Hieruf antwortet der herr landammann: ich erlauben eüch dz recht und verbüten eüch dz unrecht.

3. Auf dieses redt der fürsprech: ich wil dieser parth auch vorbehalten haben, dz wan ich irren und sumen würde mit meinen worten, dz wolgeschehen würd, dass sy wandel habend von mir zu einem andern oder selbst anzeigen, wan es tugenlich geschicht, ist es dem rächten kein nachtel.

4. Darauf antwortet der landammann widrumb mit volgenden worten: es würd sein nit bedörfen, doch wan es darzu kompt, so geschehe darumb was recht ist; auf dieses sagt der fürsprech: die zeit wer jetz, dise parth begert meiner herren rath.

5. Worüber der landammann antwortet: es sige euch vergunt und ihr meine herren wollend fleissig volgen. Wan dan die kleger aus dem rath kommend, so begert der antworter auch ein fürsprech, so ime gleichmessig auch vom

herren landammann vergunt würd, der die rechte dinget mit den formalien, wie des klegern fürsprech.

6. Alsdan begert der herr landammann von kleger und antwortern bürgschaft wegen der unkostungen, auch dz sy by der urthel, so gefelt werden möchten, ohne weigeren bliben wöllend, auch nit witer ziehen noch appellieren; die gebend beider orthen die herren fürsprechen zu bürgen.

7. Auf das verbanet der landweibel das gricht und spricht: Losend ihr herren ein gricht ist verbannen wegen einer schlechten überpracht umb 3 schillig pfennig, wer der were, der dem andern an sein schaden rette oder thete ohne eines richters mundfrag, der soll gestraft werden nach eines grichts erkantnuss, witer und mehr behalt ein gricht im vor, dz höher zu bannen, einist, andrist, zum dritten mal, nach ordnung des rechten.

8. Nachdem würd durch der klegern fürspräch die klag gethan und wan selbige verricht, so begert der antwortern fürsprech auch meiner herren rath, der im vom herren landamman auch vergunt würd, und vermahnet die grichtsgeschworne zu fleissiger volg.

9. Wan dan die antwort geben ist, begert der klegern fürsprech erlaubnuss vom herren landamman sich witer zu bedenken, welches dan zugelassen und erlaubt würd, darnach würd durch der klegern fürsprech witer repliciert, auf dz würd von der antwortenden fürsprech auch by dem herren landamman angehalten umb erlaubnuss sich witer zu bedenken, welches auch erlaubt würd, und nach gethanem bedenken würd auch von den antwortern repliciert, alsdan berüefend sich beide theil auf kundschaften.

10. Hieruf fraget der landamman der klegern fürsprech und sagt: der herr hat angehört klag, antwort, inred und widerred, auch dass sich die kleger sowole auch die antworter auf kundschaften lenden, so wolle der herr hierüber erkennen was recht ist.

11. Darauf antwortet der fürsprech: wolwyser herr richter, es ist mir also darmit, wan sich ein theil oder der ander zügen wurde, es sige an lüth oder an gschrift, so wil ich selbige lassen stellen, nemen und verhören wie rächt ist; so aber jemand nit gegenwärtig oder versprochen, so wil ich mir vorbehalten haben nach beider partyen inwenden witer hierüber zu erkennen, was mich göttlich und rächt sein bedunkten würd.

12. Nach dem fraget der landamman der antwortern fürsprech und die andern gerichtsgeschworne alle, so im ring

sitzend, diser byurthel umb, die gebend des ersten herren fürsprechen urthel volg.

13. Hierüber fraget der landamman der kleger fürsprech und sagt: der herr wolle witer erkennen, worby die kundschaften sollen verhört werden.

14. Würd durch den fürsprech geantwortet: nach unsern lenglischen sitten und brüchen, von kürze wegen.

15. Der richter sagt witer: welcher dem herren fürsprech seiner urthel folg geben wil, der soll die hand aufheben.

16. Alsdan werden die kundschaften nambhaft gemacht und in den ring berüeft und von dem herren landamman ihrer fürworten befraget und nach dem den kundschaften von beider partyen ist zu verstehn geben worden, gibt ihnen der herr landamman den eyd an auf nachvolgende form:

17. Er bietet ihnen den richterstab, welchen sy mit ihrer rechten hand angriffen und spricht der richter: Ihr werdend mir do anloben anstatt des eyds, dz ist so vil als theten ihr ein glarten eyd zu gott der heiligen dryfaltigkeit, dz ihr wollend die wahrheit reden über dasjenige, was euch von den partyen zu verstehn geben worden ist euere beste wüssenschaft zu öffnen.

18. Darüber werdend die kundschaften verhört und nach dem von beiden partyen noch etwas weniges repliciert und zum rechten gesetzt.

19. Und dan fraget der landamman den ersten fürsprech mit volgenden worten: der herr hat angehört klag, antwort, red und widerred, kundschaften und alles das von beiden partyen vor- und ingewent, auch dz es kleger und antworter zum rächten gesetzt haben, hierüber frag ich den herren seiner urthel und dz by seinem eyde?

20. Vom fürsprechen würd geantwortet: ich begehr dessen rath von euch herr richter und übrigen herren hie, die urtheilen sollend.

21. Also gand dannethin der herr landamman und rechtsprecher in die kammer und wan sy ein jeder an sein ort nider gesessen sind, so sagt der landamman zu dem ersten fürsprech: der herr wolle daher fahren; über das antwortet der fürsprech dem landamman: es würd am herren sein; worüber der landamman klag und antwort, auch die kundschaften anzücht und kurzlich repliciert und alsdan entsprenst er die urthel.

22. Und wan dan also die urthel gefasset ist und durch den landschriber verschriben und die herren widrum aus zruk gesessen sind, so würd auf der partyen begehren die

urthel durch den landschriber abgelesen, was nit ehesachen oder glimpf und ehr betrifft, dan selbige urthlen durch der klegern fürsprech muntlich ausgäben werdend.

23. Wan dan die urthlen muntlich sollen ausgesprochen werden, so sagt der herr landamman zum ersten fürsprech, so bald die gerichts geschwornen, welche in der urthel gesessen sind, sich alle im ring befindend: der herr wolle mit der urthel daher fahren.

24. Worüber der fürsprech antwortet: ist es an mir, ich wolte dz es an einem andern were, nichts destoweniger wil ich einen anfang machen, und sagt: wolwyser herr landamman, es ist nit weniger, dz an die schranken kommen und erschinen ist dise gägenwärtige part und durch mich einfaltig eine klag thuon lassen gägen den antwortern in substanz und beruowende — daruf die klagt kurz widerholet würd — nachdem ist auch die beklagte partey daher gestanden und durch ihren mit recht bedingten fürsprech die ingefüerte klag volgndermassen beantworten lassen — und würt auch kurz die antwort repliciert — daruf habend sich die antworter und kleger auf kundschaften gelendet, dero fürbringen und aussag der herr richter und anwesende herren verstanden, unnothwendig selbiges zu widerholen, und darüber hin von beiden partyen zum rächten gesetzt; do hat mich der her der urthel befraget, deren war ich unbericht, würd auch wegen meins unverstands keiner nimmermehr bericht, ich hab dessen rath begert von eüch, herr richter, und übrigen meinen herrn, der ist mir begünstiget worden und hat mir ein jetlicher herr gerathen, was in recht sein bedunket hat, hieruf fart er mit der urthel daher, wie selbige in der kammern gefallen.

25. Wan aber vor dem stab ein güetlicher wandel gethan würd, also werdend dan die sachen in folgender form gebrucht. Der landamman sagt zu dem fürnembsten geschwornen: der herr hat angehört und verstanden, dz N. N. daher gestanden und ein recht fürnemen und ersuchen wollen gegen diser beklagten part, nun aber aus zuredung meiner herren und anderer guten fründen die sach in die güetigkeit gezogen worden und der antworter den wandel güetlich vor meinen herren gethon und mit seinem mund gesprochen, wie dan die formalien des aberwandels oder widerruofs gewest, also wolle der her hierüber seine erkantnuss thuon.

26. Hierüber der angefragte geschworne seine erkantnuss und ausspruch thuot auf nachvermerkte form: wolwyser herr landamman, ich hab angehört und verstanden, dz N. N.

daher gestanden und ein klag thuon wollen gegen und wider die antwortende parth glimpf und ehr berüerende, ich hab auch verstanden, dz die beklagte parth sich herfürgethan und den wandel güetlich verrichtet und mit seinem aignen mund bekent — abermohlen die wort des widerruofs widerholende — und dessen die klagende parth zufriden und daran kommen ist, so ist meine erkantnuss dis, dass diese sagen und reden, welche von der beklagten parth gegen der klagenden sind spargiert worden, ihr glimpf und er berüerende ime dem kleger und den sinigen an ihrem guotem lümbden und namen unschedlich, unnachtheilig und unufheblich sein solle jetz und hernach zu ewigen zeiten, dessglichen dem antworter und den seinigen auch.

27. Es ist auch vor deme üeblich und brüchlich gewest, dz wan frömbde alhier gerechtet oder dz ehegricht gehalten worden, dz man die fründschaften geöffnet und darnach eine erkantnuss geschehen, welches auf folgende form zugangen.

28. Der herr landamman oder richter fraget den ersten geschwornen mit nachfolgenden worten: der her hat angehört und verstanden dz ein rechtshandel vorgefallen und sich zutragen wil entzwüschen denen im striit ligenden partyen und dass meiner herren zureden und früntliches erinneren nichts verfachen mag und es zum strengen rechten kommen muoss, also wolle der herr offenbarn, ob ime ein oder die ander partey so nach mit bluotsfründschaft zugethan sige oder ine fyndschaft oder anders hindern möchte, dz kraft unsers landrechts er in disem rechtshandel zu sitzen und urtheilen versprochen sige oder nit.

29. Darüber antwortet der angefragte geschworne: wolwyser herr landamman, ich hab angehört und vernommen, dz diese klagende parth ein rechtshandel thuon und verüben wil gägen der antwortenden partey, auch darbey vermerkt, dz des herren richters und übrigen herren früntliches zureden nichts verfachen mögen, sondern zum strengen rechten kommen muoss, ist mir derowegen ihrer der partyen habende striigkeit wider und leid, ich möchte wol wünschen und liden, dz selbige nochmalen sich mit einanderen verglichend, also dz sy meinen herren für unmuoss und ihnen für unkostung weren, dieselbige nochmohlen früntlich gebeten haben wil, sich zum selbigen zu verstehen, belangende bluotsfründschaft hab ich von den kleger so wohn auch von den antworteren alle fründlichkeit und liebe verspüert und gnossen, ich mich aber nit erineren kan, dz ich einer parth so nach verwant oder anderer sachen halben versprochen were, luth

unseren landrechten, es verspricht mich aber mein unverstand und wil bynebend auch beide parthyen gebeten haben, mich zu erlassen, alsdan kompt ein anderer an mein statt, der do helfen und rathen kan, dass ich wegen meins bywohnenden unverstands nit thuon kann.

30. Hieruf werdend alle sich im ring befindende rechtsprecher vom herren landammann umb solche eröffnung gefraget, do ein jeder mit gleichluthenden worten antworten soll.

31. Nachdem solche umbfrag geschehen, werden beyde parthyen vom herren landammann gefraget, zum ersten die kleger, darnach die antworter, mit volgenden worten: die herren parthen habend die eröffnung diser meiner herren angehört, also wollt ihnen belieben, ihre erklerung hierüber zu thuon, ob sy von disen herren, die do sitzend, versprechen wollend oder nit.

32. Es würd von den klegern und antwortern geantwortet, sy versprechend ganz niemand, sonder die herren samtlischen sollend sitzen und ihre sach rechtlichen decidieren und erörteren.

33. Nachdem fraget der landammann wider den ersten geschworenen folgender form: der herr hat die eröffnung meiner herren angehört, auch dz weder kleger noch antworter niemand versprechend, also wölle er erkennen, wer in disem schwebenden handel richten, sitzen und urtheilen solle.

34. Welcher dan volgendermassen antwortet: wolwyser herr landammann, ich hab angehört und verstanden, was jeder under disen anwesenden herren für eröffnung gethan, auch dz weder kleger noch antworter niemand versprechend, also würd ich erkennen, dass ihr, herr richter, und übrige herren nidersytszen, beyde parthyen anhören, richten und urtheilen sollen, nach dem die sachen für sy kommen werden, und sy gott der herr erinneren würd, ausserthalb meiner person.

35. Und werden hierüber abermahlen rechtsprecher umbgefraget, welche antwortend: ich volg wie erkent und ausgesprochen ist, ausserthalb meiner person. ---